

Sitzungsberichte  
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften  
Philosophisch-historische Klasse

Jahrgang 1940/41. 3. Abhandlung

# Messerbräuche

Studien  
zur Rechtsgeschichte und Volkskunde

Von

EBERHARD FREIHERR VON KÜNSSBERG †  
Heidelberg

Mit 11 Tafel-Abbildungen

Vorgelegt am 25. Januar 1941



Heidelberg 1941  
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung



Sitzungsberichte  
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften  
Philosophisch-historische Klasse

Jahrgang 1940/41. 3. Abhandlung

# Messerbräuche

Studien  
zur Rechtsgeschichte und Volkskunde

Von

EBERHARD FREIHERR VON KÜNSSBERG †  
Heidelberg

Mit 11 Tafel-Abbildungen

Vorgelegt am 25. Januar 1941



Heidelberg 1941  
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

3. ADV-Katalog

Verzeichnis der ...  
Akademie der Wissenschaften  
Philosophisch-historische Klasse  
Verlag der Akademie der Wissenschaften

# Messerschmiede

2. Band

zur Technologie und Volkskunde

Von

FRANZ VON KUNDBERG

1908

Alle Rechte vorbehalten — Printed in Germany — Imprimé en Allemagne  
Verlags-Nr. 2698

# Inhalts-Übersicht

	Seite
Einleitung . . . . .	5
I. Kapitel. Urkundsmesser . . . . .	7
§ 1. Italien, Frankreich, Normandie, England . . . . .	7
§ 2. Deutschland, Dänemark . . . . .	12
§ 3. Aussehen des Messers; Übergabsbräuche . . . . .	14
§ 4. Erhaltene Stücke . . . . .	22
§ 5. Weshalb Übergabssymbol? . . . . .	24
§ 6. Scheinpfund; Viehpfändung; Asylwerbung . . . . .	29
§ 7. Verurkunden mit dem Messer . . . . .	33
§ 8. Ergänzende Motive . . . . .	34
II. Kapitel. Messer im Strafrecht . . . . .	38
§ 9. Handdurchschlagen . . . . .	38
§ 10. Selbst losreißen . . . . .	43
§ 11. Lösemesser . . . . .	52
§ 12. Messerverbote . . . . .	57
§ 13. Messerstecken; Schindermesser . . . . .	59
III. Kapitel . . . . .	63
§ 14. Messer im Ding . . . . .	63
IV. Kapitel . . . . .	65
§ 15. Bunte Reihe . . . . .	65
1. Kerbzeichen — 2. nicht abwischen — 3. Kraftprobe —	
4. blutiges Messer — 5. Messer waschen — 6. Hänselmesser —	
7. Friedgebot	
V. Kapitel . . . . .	71
§ 16. Abergläubisches . . . . .	71
1. Eisen — 2. schwarz — 3. spitz	
VI. Kapitel . . . . .	77
§ 17. Messerwurf . . . . .	77
§ 18. Messerspiel . . . . .	82
1. Rasenstechen — 2. Messerpecken — 3. Losen	
Schluß . . . . .	90
Schlagwortverzeichnis . . . . .	92

Inhalts-Verzeichnis

1. Einleitung ..... 1

2. Die Bedeutung der Kunst ..... 2

3. Die Entwicklung der Kunst ..... 3

4. Die Kunst der Antike ..... 4

5. Die Kunst des Mittelalters ..... 5

6. Die Kunst der Renaissance ..... 6

7. Die Kunst des Barock ..... 7

8. Die Kunst des 18. Jahrhunderts ..... 8

9. Die Kunst des 19. Jahrhunderts ..... 9

10. Die Kunst des 20. Jahrhunderts ..... 10

11. Die Kunst der Gegenwart ..... 11

12. Die Kunst der Zukunft ..... 12

13. Die Kunst als Wissenschaft ..... 13

14. Die Kunst als Beruf ..... 14

15. Die Kunst als Erziehung ..... 15

16. Die Kunst als Politik ..... 16

17. Die Kunst als Religion ..... 17

18. Die Kunst als Philosophie ..... 18

19. Die Kunst als Psychologie ..... 19

20. Die Kunst als Soziologie ..... 20

21. Die Kunst als Ökonomie ..... 21

22. Die Kunst als Ethik ..... 22

23. Die Kunst als Ästhetik ..... 23

24. Die Kunst als Logik ..... 24

25. Die Kunst als Metaphysik ..... 25

26. Die Kunst als Theologie ..... 26

27. Die Kunst als Naturwissenschaft ..... 27

28. Die Kunst als Geisteswissenschaft ..... 28

29. Die Kunst als Sozialwissenschaft ..... 29

30. Die Kunst als Humanwissenschaft ..... 30

31. Die Kunst als Interdisziplinäre Wissenschaft ..... 31

32. Die Kunst als Transdisziplinäre Wissenschaft ..... 32

33. Die Kunst als Postdisziplinäre Wissenschaft ..... 33

34. Die Kunst als Antidiscipline ..... 34

35. Die Kunst als Metadiscipline ..... 35

36. Die Kunst als Hyperdiscipline ..... 36

37. Die Kunst als Megadiscipline ..... 37

38. Die Kunst als Superdiscipline ..... 38

39. Die Kunst als Hyperhyperdiscipline ..... 39

40. Die Kunst als Megahyperdiscipline ..... 40

41. Die Kunst als Superhyperdiscipline ..... 41

42. Die Kunst als Hyperhyperhyperdiscipline ..... 42

43. Die Kunst als Megahyperhyperdiscipline ..... 43

44. Die Kunst als Superhyperhyperdiscipline ..... 44

45. Die Kunst als Hyperhyperhyperhyperdiscipline ..... 45

46. Die Kunst als Megahyperhyperhyperdiscipline ..... 46

47. Die Kunst als Superhyperhyperhyperdiscipline ..... 47

48. Die Kunst als Hyperhyperhyperhyperhyperdiscipline ..... 48

49. Die Kunst als Megahyperhyperhyperhyperdiscipline ..... 49

50. Die Kunst als Superhyperhyperhyperhyperdiscipline ..... 50

## Einleitung

Das Messer ist eines der ältesten Werkzeuge; es folgt gleich auf Hammer und Axt. Unter den Werkzeugen ist es wohl das erste, das aus Metall hergestellt wurde. Es ist von seinem ersten Auftreten bis heute der treueste Begleiter des Menschen gewesen. Der vielseitigen Verwendung und Nützlichkeit entsprach auch die Mannigfaltigkeit der Rechtsbräuche, die in früherer Zeit mit Messern vorgenommen wurden. Ehre und Unehre, Strafe und Verbrechen, Freiheit und Bindung, Drohung und Rettung, Los und Lebenskraft konnten im Einzelfall dadurch ihren Ausdruck finden.

Oft sind es Messer des täglichen Gebrauchs oder auch unscheinbare, ja wertlose Messer, die im Ablauf eines Rechtsvorganges in Erscheinung treten, bisweilen aber kostbare, die eigens dazu hergerichtet werden, einen Rechtsakt zu begleiten; sie werden gelegentlich beschriftet und sorgfältig aufgehoben. Sie sind aus Eisen, Silber, Blei oder Holz.

Bei der nahen Verwandtschaft von Recht und Sitte, von Recht und Zauber, ist es nicht zu verwundern, ja von vornherein zu erwarten, daß auch Elemente des Aberglaubens, des Volksbrauches, des Spieles sich bei den Messerbräuchen finden. Geräte des täglichen Lebens sind als Rechtssymbole ebenso geläufig wie als Waffe oder auch im Aberglauben. Und in gleicher Weise wie bei Zauber und Volksbrauch werden auch beim Rechtsbrauch ältere Formen lange festgehalten. Ferner läßt sich beobachten, wie ohne große Schwierigkeit das eine Werkzeug oder Symbol durch ein anderes vertreten werden kann. Das Messer hat nahe Verwandtschaft mit manch anderem Gerät; es berührt sich mit Beil und Hacke, mit Pflug und Sichel, mit Schwert und Dolch, mit Pfriem und Nagel. Trifft man also bei einem bestimmten Brauch einmal ein Messer, ein andermal z. B. eine Sichel, so ist die Untersuchung natürlich nach diesen beiden Seiten zu führen; man wird zu bedenken haben, welcher Brauch der ursprüngliche sein dürfte. Da der Hammer älter ist als das Messer, so wird eher der Messerwurf eine Übernahme eines Hammerbrauches sein als umgekehrt. Die Axt als Zwischenform zwischen Hammer und Messer bildet ein gegebenes Bindeglied.

Rund zwei Dutzend Fälle sind es, in denen uns das Messer im Rechtsbrauch begegnet, das heißt im Zusammenhang und Zusammenspiel mit einem rechtlich bedeutsamen Vorgang. Diese verschiedenen Anwendungsfälle berühren sich teilweise und erleichtern so ihr Verständnis. Zunächst aber ist es eine beinahe kaleidoskopartige Buntheit, die fast verwirrt. Das Messer wird geschenkt, übergeben, geworfen, gebrochen, über die Tür gesteckt, in die Erde gesteckt, schön gemacht, gewaschen; es dient zur Kraftprobe, als Zeichen des Einverständnisses und als Strafwerkzeug. Auf einen gemeinsamen Nenner lassen sich die Fülle der Fälle freilich nicht bringen; um so weniger, als noch nicht alles geklärt ist.

---



## I. Kapitel.

### Urkundsmesser

#### § 1. Italien, Frankreich, Normandie, England.

Seit dem neunten Jahrhundert gibt es eine große Zahl von langobardischen Urkunden, in denen bei Übertragungen von Liegenschaften unter den Traditionssymbolen ein Messer genannt wird. Eine Urkunde vom Jahre 836 scheint die älteste zu sein:<sup>1</sup>

*ofersi et tradavit Hungeer avitator civitatis Mediolani germano godam Ernesto per festugo nodatum et mota de terra per costello pizio fracto atque per manecia nec non per ramo arborum. .*

Auch im übrigen Italien, von Parma und Toskana bis Ravenna, Benevent und bis in die Basilicata ist uns der gleiche Brauch in vielen Einzelfällen überliefert; meist in der wenig abgewandelten Formel „*per cultellum, fistucum notatum, wantonem et wasonem terre atque ramum arboris*“<sup>2</sup>. Es ist ja die Zeit der Geltung der Stammesrechte und der Professiones juris. So ist es verständlich, wenn im Cartularium Langobardicum<sup>3</sup> (vor 1070 entstanden) dem langobardischen Notar folgende Regel an die Hand gegeben wird bei der Traditio venditionis:

*Martine, trade per hanc pergamenam cartam venditionis sub dupla defensione de petia und de terra quae est tui juris, . . Dic: „totos vos rogo tangere“. Si est Romanus, similiter dic; sed si est Salichus, si est Roboarius, si est Francus, si est Gothus vel Alamannus venditor: „pone cartulam in terram, et super cartam mitte cultellum, festucam notatam, wantonem et wasonem terrae et ramum arboris et atramentarium“ et in Alamanna wandilane, et levet de terra; et eo cartam tenente dic traditionem ut supra*

<sup>1</sup> Codex Diplomaticus Langobardiae nr. 127. — Um beinahe fünfzig Jahre älter wäre die Straßburger Urkunde von 778, wenn sie echt wäre. Vgl. darüber RETTBERG, Kirchengeschichte Deutschlands II. 70. 88. Weitere Beispiele: Cod. Dipl. Langob. nr. 345 (890); nr. 435 (910); nr. 533 (929); nr. 721 (970) u. ö.

<sup>2</sup> Historiae Patriae Monumenta, Chartae I nr. 82 (933); nr. 85 (936); nr. 98 (948); nr. 113 (960); nr. 144 (976); nr. 171 (991); nr. 180 (996); nr. 182 (996); nr. 196 (1000) usw.; vgl. ferner die Beispiele oben.

<sup>3</sup> Monumenta Germaniae Historica, Legum sectio IV 595 nr. 2.

*diximus. Et adde in istorum cartulis et Baioariorum et Gundobadorum — nam in Baioaria et Gundoboda non ponitur insuper cultellum —: „pro heredes“ et „repetitione“ et tolle „esponde te“ et mitte „obligo te“ . . .*

Auch bei der Traditio cartulae libertatis<sup>1</sup> ist wieder das Messer vorgeschrieben, ebenso bei der offerisio und divisio. Bei den Bayern und Burgündern war demnach das Messersymbol nicht üblich; erst recht nicht bei Langobarden und Römern, die ja überhaupt keine Symbole verwendeten bei der Traditio. Daher kommt es, daß mehrfach in den Urkunden ausdrücklich auf das salische oder alamannische Recht hingewiesen wird:<sup>2</sup>

*(M. ex genere Francorum) trado juxta legem meam. per cultellum perlicato, per fistucum notatorum, wantonem atque wasonem terre, seu guantonem.*

Oder ein Beispiel aus Parma<sup>3</sup> vom Jahre 925:

*per anc cartula donacionis seu per wasonem de terra et per fistuco nodato eciam per cultellum justa legem meam salicha.*

Sehr ausführlich und umständlich äußert sich eine Urkunde aus Bergamo<sup>4</sup> vom Jahre 970:

*(Elmericus, qui vivit lege Alamannorum, veräußert zwei Grundstücke) insuper per coltellum, festucum notatum, wantone, wasone terre adque ramum arborum tibi exinde facio corporale visitura et me exinde foris expuli, warpivi, absacito feci . . .*

Noch im zwölften Jahrhundert finden wir aus der Landschaft Basilicata<sup>5</sup> die Verwendung des Messers gemäß fränkischem Rechte:

*ego U. cum mea conjuge . . per cultellum, sicuti nostre gentis francorum est consuetum, . . donamus . .*

Allerdings wird die Echtheit der Urkunde bestritten<sup>6</sup>. DU CANGE<sup>7</sup> bringt ein Beispiel aus dem Jahre 1358.

Für die italienischen Belege ist charakteristisch das Nebeneinander mehrerer Symbole: Messer, Kerbholz<sup>8</sup>, Handschuh, Scholle.

<sup>1</sup> Ebenda 597 nr. 8.

<sup>2</sup> PERTILE, Storia del diritto italiano<sup>2</sup> IV (1893) 229 n. 19.

<sup>3</sup> AFFÒ, Storia della città di Parma 1792, S. 333 nr. 52.

<sup>4</sup> BRUNNER, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, 1894 S. 615.

<sup>5</sup> MINIERI RICCIO, Saggio di codice diplomatico I (1878) nr. 14, S. 17.

<sup>6</sup> NEUMEYER, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts I (1901) 243 n. 2.

<sup>7</sup> DU CANGE IV 414.

<sup>8</sup> Siehe § 5 S. 24 f.

Das Messer nimmt dabei auch an dem Rechtsbrauch des *cartam levare*<sup>1</sup> teil, wobei die Urkunde mit Tintenfaß und allen Wahrzeichen vom Boden aufgehoben und dem Notar übergeben wurde<sup>2</sup>:

*cartam cum calamare et cultellum et festuca notata et gazonem de terra cum ramis arborum et vinearum de terra levavi et tibi tabellioni . . . scribendum rogavi.*

Zu dieser ravennatischen Urkunde vom Jahre 896 vergleiche statt vieler die paduanische aus dem Jahre 955:<sup>3</sup>

*hanc membranam simul cum calamo et atramentario et pinna atque cultellum et duas wantos totum insimul manibus nostris justa lege nostra salicha de terra levavimus et Ingelbertus notarius tradidimus ad scribendum.*

In Italien war nach dem *Cartularium Langobardicum*<sup>4</sup> der Messerbrauch bei der Landübergangung Stammesrecht der Franken, Goten und Alamannen. MINIERO RICCI<sup>5</sup> berichtet, daß im Königreich Neapel während der Herrschaft der Anjou das Messersymbol ganz allgemein im Gebrauch gewesen sei, und zwar nicht nur bei Landschenkungen, sondern auch bei Eiden und Eheverträgen; er erwähnt namentlich das *cultellum flexum*. Soweit es sich um die Eheschenkung, das *dotarium*, handelte, galt die Sitte als französisches Adelsrecht<sup>6</sup>. In dem Ehevertrag, den 1262 Peter von Aragonien mit Constanze, der sizilischen Königstochter, in Montpellier abschloß, heißt es:<sup>7</sup>

*per cultellum flexum et per hoc praesens scriptum . . . tradimus vobis D. Constantiae dilectae uxori nostrae in dotarium et pro dotatione civitatem Gerundae integre.*

Als Karl II. von Anjou eine bourbonische Prinzessin heiratet, und zwar *more regali* und *Francorum jure*<sup>8</sup>, da bestellt er ein Wittum

<sup>1</sup> E. GOLDMANN, *cartam levare* / Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 35 (1914) 1ff. — Vgl. oben S. 7 die Stelle aus dem *Cartularium Langobardicum*.

<sup>2</sup> GOLDMANN S. 8.

<sup>3</sup> BRUNNER, *Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I* (1880) 111.

<sup>4</sup> S. oben S. 7.

<sup>5</sup> CAMILLO MINIERI RICCIO, *Saggio di Codice diplomatico I* (1878) 57, Anm. 1.

<sup>6</sup> NEUMEYER, *Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus I* (1901) 291ff., dessen Ausführungen ich mich anschließe, um so mehr als die feudistische Literatur mir nur teilweise zugänglich war.

<sup>7</sup> DU CANGE IV 414.

<sup>8</sup> NEUMEYER 292.

*per cultellum flexum juxta morem regalium et aliorum nobilium regni jure Francorum viventium.*

Eine Urkunde aus Salerno vom Jahre 1358 besagt:<sup>1</sup>

*quia dos data donationem propter nuptias habere meretur, . . . sponte et pacifice . . . in facie dictae majoris Salernitanae ecclesiae per cultellum flessum, secundum morem magnatum, comitum et baronum regni huius, viventium praedicto jure Francorum, ex nunc promisit . . . domicellae Johannetae uxori suae in dodarium et terciarium . . . annuas uncias auri ducentas viginti.*

Die Feudisten wissen um diese Adelsgewohnheit und stellen sich verschieden dazu. Die Messersitte wird von ihnen noch Jahrhundert später erörtert, aber sie spielt dabei eigentlich die Rolle eines juristischen Kuriosums. PANDUS spricht von einem Mysterium des fränkischen Rechts<sup>2</sup>.

MARINUS äußert sich so:<sup>3</sup>

*et nota quod quando dotarium constituitur, debet constitui in die quo sponsalia contrahuntur, et ante fores ecclesiae, et plus etiam servabatur antiquitus, quia barones constituebant dotarium cum quadam solemnitate, videlicet loco cuiusdam gadae seu stipulae constituebant per quendam cultellum cum ferro incurvato circa punctam ad modum putatorii<sup>4</sup>, figurative, quasi diceret quia homo est firmus et constans, tamen incurvatur et flectitur ad ipsum dotarium constituendum, unde sic debent concipi verba in instrumento dotarii, quod talis baro jure Francorum vivens in tali die ante fores ecclesiae, ubi cum tali ipso die contraxit matrimonium, constituit sibi tale castrum vel tale feudum in dotarium . . . ut ipsa mulier praedictum dotarium teneat . . . secundum quod aliae mulieres de regno viventes jure Francorum tenent . . . dotaria sua.*

ISERNIA<sup>5</sup> erklärt das Gewohnheitsrecht als widersprechend und

<sup>1</sup> DU CANGE IV 414.

<sup>2</sup> Tractatus de Dotario D. Joannis Bernardini PANDI II 9 / Tractatus illustrium juris consultorum de Matrimonio et Dote . . . tom. IX, Venetiis 1584, p. 465. Siehe unten S. 28.

<sup>3</sup> NEUMEYER 291.

<sup>4</sup> Gartenmesser.

<sup>5</sup> D. ANDREAE DE ISERNIA, In usus feudorum commentaria, Frankfurt 1598, S. 250: *Nisi obstat consuetudo viventium jure Francorum per quam die votorum ante foras ecclesiae per cultrum plicatum videmus constitui, si taliter probaretur consuetudo, quod isto tantum modo constituitur, tunc aliud esset, si hoc probaretur, stabitur dicto illius constitutionis, quae dicit constitui dotarium*

daher unverbindlich; AFFLICTIS<sup>1</sup> will auch ungeschriebenes Gewohnheitsrecht gelten lassen, doch seien die Formen des älteren Rechtes aufgehoben.

Auf französischem Boden läßt sich das Messersymbol in weiter Verbreitung nachweisen.\* Im Jahre 967 treffen wir es in Cluny<sup>2</sup>, im elften Jahrhundert in der Bretagne<sup>3</sup> und Normandie, in Angers, Poitiers, Vendômes usw.; auch das berühmte noch in Paris vorhandene Urkundenmesser<sup>4</sup> stammt aus dem elften Jahrhundert.

Von der Normandie aus fand der Messerbrauch seinen Weg nach England<sup>5</sup>. Dort ist dann freilich nicht mehr die Rede vom wanto und waso, vom Handschuh und vom Rasenstück als Begleiter des Messers, sondern in der Regel ist das Messer das alleinige Symbol. Vereinzelt begegnen wir daneben noch andern Beigaben. So wird in einer Urkunde von 1085, mit der Ländereien für zehn Jahre verpfändet werden, ein Rosenzweig<sup>6</sup> mit einem Messer ver-

*de tribus feud. non dicit, quod ante foras ecclesiae et per cultellum, alias cultrum plicatum, difficile autem esset probare consuetudinem dicto modo.* — Aber auch wenn die Gewohnheit bewiesen werden könnte, würde sie als hinzutretende Gewohnheit der Constitutio nicht präjudizieren. Es sei eine consuetudo non scripta.

<sup>1</sup> MATHEUS DE AFFLICTIS, In secundum librum feudorum 1548, S. 35: *Concludendum est quod potest constitui dotarium ante matrimonio, et sic sine solennitate, et in viventibus jure Francorum, et ita fit inter omnes barones, et sic hec consuetudo correspondet dicto jure Francorum favore matrimonii.*

<sup>2</sup> Cartulaire de Cluny II 1230, angeführt bei E. MAYER, Einkleidung im germanischen Recht / Festschrift für Wach 1913, S. 101.

<sup>3</sup> E. MAYER, Einkleidung, S. 102 bemerkt ganz richtig: Wenn in den von vornehmen Franken stark besiedelten Grenzgebieten gegen die Bretagne und in der Bretagne selbst das Messer als einziges Übertragungssymbol verwendet wird, so muß auch das als fränkisch und nicht als bretonisch angesehen werden.

<sup>4</sup> Siehe § 4:

<sup>5</sup> WISSMANN, Förmlichkeiten bei Landübertragungen in England während der anglonormannischen Periode / Archiv für Urkundenforschung 3 (1911), 251 ff.; — J. H. ROUND, Calendar of Documents Preserved in France, illustrative of the History of Great Britain and Ireland I (1899), S. 1. 25. 110. 111. 203. 400. 402. 409. 439. 447, die Urkunden stammen aus den Jahren 1069 bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. — H. ELLIS / Archaeologia 17 (1814), 314. — W. P. BAILDON, Select Civil Pleas I (1200—1203), S. 7. — Notes and Queries 152 (1927), 10. 32. 65; ebend. 151 (1926), 405. 446.

<sup>6</sup> ROUND, a. a. O., 111 nr. 327: R. having received a small branch of a rose tree and a knife, placed it on St. Peters altar, saying: "By this branch and knife I give all this land to souls of my relations, from which the inheritance came to me, and for my soul . . ."

wendet. Ein andermal (in einer Urkunde des zwölften Jahrhunderts) dienen abgeschnittene Haare als Wahrzeichen<sup>1</sup>

*et inde saisivi eam per capillos capitis mei et fratris mei Rudulphi de Warena, quos abscedit cum cultello de capitibus nostris ante altare Henricus episcopus Wintonensis.*

Der Brauch, zum Gedächtnis Haarlocken abzuschneiden, findet sich schon im elften Jahrhundert in der Bretagne<sup>2</sup>.

Aus Spanien hat HINOJOSA einen Beleg für das Urkundenmesser beigebracht<sup>3</sup>. Da aber darin vom *forum terre* die Rede ist, vom Landesgewohnheitsrecht, so gibt es sicher noch weitere Beispiele.

## § 2. Deutschland, Dänemark.

Vom Messer als Zeichen der Übereignung sagt GRIMM<sup>4</sup>, daß er es in keiner deutsch abgefaßten Urkunde angetroffen habe. Seitdem sind doch einige wenige derartige Beispiele veröffentlicht worden. In der Ausgabe der rheinischen Weistümer ist<sup>5</sup> eine Auflassungsurkunde von Müngersdorf angeführt, wonach diese Rechtshandlung geschehen sei

*up der vrien straißen, da dat billich ind van rechte gescheyn soulde, mit hande, mit halme, mit munde, mit metze ind wasem ind mit upgeworpen gelde in die luycht ind mit alle der bester wysen, formen und manieren, as man vry eygens erfs ussgain ind zo vertzien pleit.*

Der gleiche Band bringt einen lateinischen Text aus Vanikum aus dem Jahre 1384, der durchaus den Eindruck macht, als ob er die

<sup>1</sup> 12. Jahrhundert DUGDALE, *Monasticum Anglicanum* V (1849), S. 15 nr. 9.

<sup>2</sup> E. MAYER, a. a. O., 104 Anm. 28. — Vgl. DU CANGE IV 414: *hoc dono investivi Rainerum abbatem floccillo capillorum meorum.*

Verständlicher ist es, wenn die Schere als Wahrzeichen der Investitur gleich praktisch und symbolisch verwendet wird zum Abschneiden von Haaren; vgl. die Stelle bei DU CANGE IV 414: *Odo comes de Corboilo concessit Deo et s. Germano Pontisariensi quandam vieriam quam habebat in terra Marissarti, deprecante matre sua comitissa de Croceio, cum forcibus, quas in manu tenebat, cum quibus forcibus Robertus monachus reinvestivit eum de beneficio loci. Quibus etiam forcibus statim idem comes totondit quandam armigerum Walterii Tosardi.*

<sup>3</sup> 1195 Santa Maria del Puerto (Kastilien) / Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 31 (1910), 296: *roboravi supradictum solarem super cultellum sicut est forum terre.*

<sup>4</sup> GRIMM, *Rechtswörterbuch* I 235.

<sup>5</sup> Rheinische Weistümer II 1, 229 (vom Jahre 1390).

Übersetzung einer deutschen Formel sei<sup>1</sup>:

*super publicam viam liberam, videlicet prope tiliam . . . secundum modum et consuetudinem patrie . . . manu et calamo necnon cultello ac cespitibus ad aerem proiectis in via libera.*

Dem Heisterbacher Urkundenbuche können wir drei weitere Stellen entnehmen, die zeitlich und örtlich den eben erwähnten nahestehen; die erste<sup>2</sup> ist vom Jahre 1394:

*zu Bunne up der vryer straißen mit eyne silveren pennynck, mit eyne lede van eyne halme up eyne metze as eygentz guytz mit uns recht ind gewoinde is.*

Wenn das „up“ in dieser Stelle kein Schreib- oder Lesefehler ist, dann wäre hier die Besonderheit gegeben, daß das Halmstück auf das Messer gespießt würde oder auf das Messer gelegt. Doch sagt die eine Parallelstelle (von 1423)<sup>3</sup> einfach „und“, während die andere (von 1409) überhaupt kein Bindewort verwendet<sup>4</sup>. Noch am Ende des 15. Jahrhunderts werden im Herzogtum Jülich Belehnungen mit dem Symbol des Messers vorgenommen, wie C. LENAERTS berichtet<sup>5</sup>:

(Man empfängt die Schöffenlehen) *mit eyne groene risch, en metz mit eyn helpenbeynen hecht und darzo eynen alden tornyß off de werde. (In einem andern Ort) mit en stuck goultz in eynen syden büdel off dat helpenbeynen metz.*

Hier ist für uns besonders interessant, daß wieder von einem elfenbeinernen Messer die Rede ist, wie Jahrhunderte früher in den französischen und anglonormannischen Belegen.

Es wäre überhaupt noch zu untersuchen, ob die Messersymbolik des 14. und 15. Jahrhunderts bei der Vergabung in den Rheinlanden eine geschlossene Tradition aus früheren Zeiten ist, oder eine gelehrte Rezeption als Lesefrucht aus alten Urkunden oder einem Rechtsunterricht.

Schließlich können wir noch zwei dänische Übereignungen anreihen, die noch jüngeren Datums sind; die erste<sup>6</sup> von 1522:

<sup>1</sup> Ebenda II 1, 11.

<sup>2</sup> 1394 Heisterbach UB. 471.

<sup>3</sup> 1423 ebenda 501.

<sup>4</sup> 1409 ebenda 485.

<sup>5</sup> C. LENAERTS, Die Mannkammern des Herzogtums Jülich, 1923 S. 108 (vom Jahr 1495).

<sup>6</sup> 1522 Skjern, Saedding Sogn / O. NIELSEN, Gamle Jydske Tingsvidner, 1882 S. 45.

som wor Las Oluffsen . . , wore po forscrefne tingh oc giorde forscrefne Morten Crestersen ett fullt skøde med moeld oc knyff effter loghen paa jen fullt syster deell i jen engh kalledes Grobs engh.

KALKAR<sup>1</sup> bringt außerdem noch folgende Stelle:

*skiotae jag broder G. meth kniff oc mold et bool.*

### § 3. Aussehen des Messers; Übergabsbräuche.

Bevor wir uns die Frage vorlegen: „Welchen Sinn verband man mit dem Traditionsmesser?“ müssen wir genauer zusehen und feststellen: wem gehörte das Messer? Wie sah es aus? Was geschah damit?

Unter den vielen urkundlichen Nachrichten über den Gebrauch des Messersymbols sind nur wenige, die etwas Näheres aussagen. Zum Beispiel erfahren wir so gelegentlich etwas über die Herkunft des Wahrzeichens. Es gehört entweder dem Vergaber selbst (*cultello suo*<sup>2</sup>, *cultello meo proprio*<sup>3</sup>, *cultellus meus*<sup>4</sup>) oder es wird ihm von einem andern zur Verfügung gestellt. Eine Urkunde sagt<sup>5</sup>: *cultellum, quem ad hoc ipsum donavit quidam homo s. Trinitatis*; eine andere<sup>6</sup> aus Angers: *cultellum Hillaei cuiusdam vasalli*. Einmal wird das Messer des Priors verwendet<sup>7</sup>. Sonst werden Namen genannt, ohne daß ersichtlich wäre, wie diese Personen mit dem Schenkungsakt in Beziehung stehen: *cultellum Guinehoc*<sup>8</sup>, *cultellum Widonis*<sup>9</sup>, *cultellum Odonis, militis sui*<sup>10</sup> *Armellus*<sup>11</sup>. Wenn nichts gesagt wird, so dürfen wir wohl annehmen, daß der Urkundenaussteller sein eigenes Messer genommen hat.

Das Messer heißt in den Urkunden *cultellum*, *cultellus*, *coltellum*,

<sup>1</sup> KALKAR, Ordbog til det aeldre danske sprog II 557.

<sup>2</sup> DU CANGE IV 411; auch die gefälschte Urkunde von angeblich 778 aus Straßburg sagt *per cultellum suum*.

<sup>3</sup> 1160 Archaeologia 17 (1814), 315.

<sup>4</sup> 11. Jahrh. E. MAYER, Einkleidung (S. 11 Anm. 2) 104.

<sup>5</sup> DU CANGE IV 414, aus Vendôme.

<sup>6</sup> DU CANGE IV 413.

<sup>7</sup> ROUND, Calendar of Documents Preserved in France, illustrative of the History of Great Britain and Ireland I (1899) 409, nr. 1139.

<sup>8</sup> 11. Jahrh. E. MAYER, Einkleidung 56.

<sup>9</sup> DU CANGE IV 412.

<sup>10</sup> 1095 E. MAYER, Einkleidung 56.

<sup>11</sup> 1093 ROUND, Calendar I 400.



aber auch *cortellum*<sup>1</sup>, *contellum*<sup>2</sup>, *costellum*<sup>3</sup>, *cultrum*<sup>4</sup>, *culter*<sup>5</sup>; möglicherweise ist auch der vereinzelt Beleg von *gladius*<sup>6</sup> hierherzuziehen; sicher aber die Beispiele für *artavus*:

*per suum artavum super altare; per artavum sui armigeri*<sup>7</sup>.

Gelegentlich wird das Heft besonders erwähnt und dann als elfenbeinern<sup>8</sup>, weiß, schwarz oder als buchsbaumen<sup>9</sup> geschildert. Weiß<sup>10</sup> ist gewiß gleichbedeutend mit elfenbeinern; der schwarze Messergriff wird in aller Regel aus Horn gearbeitet gewesen sein:

*manu comitis suam calumpniam cultello nigri manubrii dimisit  
... et cum eodem cultello comes ipse praedictam possessionem  
super altare posuit*<sup>11</sup>.

Auch ein buntes Messerheft kommt vor:

*cultellum sine cuspide cuius manubrium varium erat*<sup>12</sup>.

Ob das gestreift, gefleckt oder vielleicht eingelegt war, mag dahingestellt bleiben. Ein besonders ausgestatteter Griff dürfte gemeint sein, wenn eine Urkunde der Abtei Saint-Père-en-Vallée sagt: *per artavum manubrii almi*<sup>13</sup> (falls dies kein Lesefehler für *albi* ist).

<sup>1</sup> 870 GRIMM, Rechtsaltertümer I 171.

<sup>2</sup> 870 FUMAGALLI Codice diplomatico S. Ambrosiano 1805, 407f.

<sup>3</sup> TANGL / Festschr. H. Brunner 1910, 769.

<sup>4</sup> 836 Codex Diplomaticus Langobard, nr. 127. DU CANGE IV 414. Auf die Auseinandersetzung, ob unter den Traditionssymbolen *culter* (Pflugmesser) und *cultellum* (Messer) auseinanderzuhalten seien, brauchen wir nicht einzugehen. Vgl. LECOCQ / Mémoires de la société archéologique de l'Eure-et-Loir 3 (1863) 139f. Das Pflugmesser scheint als Traditionssymbol nicht vorzukommen.

<sup>5</sup> DU CANGE IV 416.

<sup>6</sup> 795 Metz / E. MAYER, Einkleidung 102.

<sup>7</sup> LECOCQ a. a. O. 143.

<sup>8</sup> *per cultellum eburneum* 1096 WISSMANN a. a. O. 266. Vgl. S. 24, 74. Nebenbei mag bemerkt sein, daß auf Sardinien das Mädchen dem Burschen ein kleines Taschenmesser mit Beingriff zum Pfand gibt, während er ihr einen Ring schenkt. BÄCHTOLD, Verlobung im Volks- und Rechtsbrauch, 1913, S. 76.

<sup>9</sup> 1096 ROUND, Calendar I 447: *cum manubrio buxino*.

<sup>10</sup> 1000 DU CANGE IV 411. Warulfus de Chevreuille tradiert an S. Trinité du mont in Rouen *per unum albi manubrii cultellum* Urkunde von 1043 in der Collection Leville, Paris, Bibl. Nat., Ms. lat. nouv. acq. 1243f. 113. Diesen und die zwei nächsten Hinweise verdanke ich Prof. HEINRICH MITTEIS.

<sup>11</sup> Urkunde nach 1107; *Pancarta et Cartularium ordinis Fontis Ebraudi* (Grand Cartul. de Fontevrault) Paris, Bibl. Nat. nouv. acq. 2414 f. 96<sup>00</sup>.

<sup>12</sup> Ebenda.

<sup>13</sup> LECOCQ / Mémoires de la société archéologique de l'Eure-et-Loir 3 (1863), 141.

Es wird im einzelnen nicht gesagt, warum diese oder jene Farbe gewählt wurde<sup>1</sup>, ob irgendeine Absicht damit verfolgt wurde. Man wird beim Elfenbeingriff zunächst an das Vornehmere, Wertvollere denken; doch ist daran zu erinnern, daß weiß und schwarz auch im Aberglauben eine Rolle spielen und daß Messer mit schwarzem Griff für Zauberzwecke dienlich waren<sup>2</sup>. Im übrigen war die Beschreibung des Traditionsmessers auch zweckdienlich für ein etwa später notwendiges Wiedererkennen.

MICHELET<sup>3</sup> berichtet von einem Fall aus Troyes vom Jahre 1087, wo ein junger Mann, bestürzt vom plötzlichen Tode seines Vaters, welcher Kirchengüter an sich gerissen hatte, ein schwarzes Messer auf den Altar legte. Da kann die Farbe zum Bekenntnis der Schuld gewählt worden sein.

Urkunden aus früherer und aus späterer Zeit sprechen von einem Messer, dem die Spitze abgebrochen ist, *per costello pizio fracto*<sup>4</sup>, *coltellum fractum*<sup>5</sup>, *cultellum sine cuspidē*<sup>6</sup>. Desgleichen ist unter einem *cultellum plicatum*<sup>7</sup> oder *cultellum flexum*<sup>8</sup> ein Messer mit abgebrochener oder doch verbogener Klinge zu verstehen. Inwieweit jedoch auch *cultellus curvatus*<sup>9</sup> oder *incurvatus*<sup>10</sup> dasselbe bedeutet, oder ob damit ein krummes Messer gemeint ist, möchte ich einstweilen dahingestellt sein lassen. Wenn vereinzelt nur der Griff erwähnt ist<sup>11</sup>, so war wohl beim Brechen der Klinge ein zu kleiner Rest übrig geblieben. Man hat absichtlich gebrochene Messer für die Rechtshandlung verwendet. Das lehren uns die Urkunden, aus denen eindeutig hervorgeht, daß die Messer erst gelegentlich des Geschäftsaktes gebrochen wurden. Das Brechen wird

<sup>1</sup> H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, 1933, S. 509.

<sup>2</sup> Siehe § 16, 2.

<sup>3</sup> Origines du droit Français, 1837, S. 182.

<sup>4</sup> 836 Cod. Dipl. Langob. nr. 127. *cultello pizio fracto* 842 ebenda nr. 146. BRUNNER, Rechtsgeschichte der Urkunde, 1880, S. 105 denkt an das rhätische Piz, Bergspitze. Vgl. MEYER-LÜBKE, Romanisches etymologisches Wörterbuch, nr. 6545.

<sup>5</sup> 1075 DU CANGE IV 411. BAILDON, Selected Civil Pleas I (1200—1203), nr. 16.

<sup>6</sup> s. S. 15, Anm. 12.

<sup>7</sup> 1079 DU CANGE IV 413. *per coltellum perlicato* 841 PERTILE, Storia del diritto Italiano<sup>2</sup> IV (1893), 229.

<sup>8</sup> 1262 DU CANGE IV 414. *cultellum flessum* 1358 ebenda.

<sup>9</sup> 1101 E. MAYER, Einkleidung 56.

<sup>10</sup> *cultello incurvato* 1062 DU CANGE IV 413.

<sup>11</sup> *cum manubrio cultri* DU CANGE IV 416.

eingehend geschildert. So beschreibt eine englische Urkunde des Jahres 1160 der Spalding Priory den Vorgang folgendermaßen<sup>1</sup>:

*super altare Dei et s. Mariae et s. Nicholai cultello meo optuli, qui super eodem altare plicatus, in secretario repositus est in huius rei testimonium observandum.*

Ein andermal wird gesagt: *cultellum, quem ipse comes manu propria complicavit*<sup>2</sup>.

In einer französischen Urkunde des elften Jahrhunderts wird das Messer von einem Urkundszeugen gebrochen<sup>3</sup>:

*hi autem sunt testes...? Hugo Godescal qui cultellum quo donum istud Radulfo monacho datum est plicuit.*

Im Cartulaire de St.-Florent-lès-Saumur (Anjou) findet sich folgender Eintrag, gleichfalls vom 11. Jahrhundert<sup>4</sup>:

*non post multos dies congregavi duos filios meos . . . in domo monachorum ut quod reddideram auctorizarent. Et ipsi auctorizaverunt nec non et cultellum quem super altare posueram acceperunt et plicaverunt videntibus (neun Zeugen).*

Da brechen also die zustimmenden Söhne das Messer, das der Vergaber auf den Altar gelegt hatte.

Noch lebendiger schildert es eine westfränkische Urkunde von 1090:<sup>5</sup> *per cultellum, quem fregit B. capellanus regis sub pede, quia manibus frangere non potuit.* Das Zerbrechen war so selbstverständlich<sup>6</sup>, daß nur ausnahmsweise ein Grund dafür angegeben wird: *in huius rei memoriam plicatum*<sup>7</sup>, *portaverunt super altare atque ibi ad testimonium fregit*<sup>8</sup>; *cultello suo, quem statim fregit in duas partes pro testimonio*<sup>9</sup>. Mit einer gewissen Wortspielerei wird gesagt<sup>10</sup>:

*et in signum infrangibilis donationis ipse et frater eius Willelmus super altare cultellum super dominis ecclesiae confregerunt.*

Es heißt wohl auch einfach: *pro signo plicavit*<sup>11</sup>. In aller Öffent-

<sup>1</sup> Archaeologia 17 (1814), 315.

<sup>2</sup> DU CANGE IV 413.

<sup>3</sup> Cartul. Montis S. Michaelis, Avranches, Bibl. de la ville Nr. 210, f. 102.

Diesen und den folgenden Hinweis verdanke ich Prof. HEINRICH MITTEIS.

<sup>4</sup> Paris, Bibl. Nat. Ms. lat. nouv. acq. 1930, f. 71.

<sup>5</sup> Biblioth. de l'école des chartes 40 (1879), 178.

<sup>6</sup> *fractum ut mos est 1075* DU CANGE IV 411.

<sup>7</sup> DU CANGE IV 413.

<sup>8</sup> DU CANGE IV 411.

<sup>9</sup> DU CANGE IV 411.

<sup>10</sup> DU CANGE IV 413.

<sup>11</sup> DU CANGE IV 411.

lichkeit *coram cunctis assistentibus* wird das Messer gebrochen, *super altare*<sup>1</sup>. Einmal wird das Wahrzeichen auch gebrochen, damit es nicht später unzulässigerweise benützt würde<sup>2</sup>:

*qui ne quando forsitan usui esset, illico nos effregimus atque ad resecandum calumniae silicem, si forte renascetur, in testimonium reservari praecepimus.*

DU CANGE<sup>3</sup> bringt eine Urkunde aus Poitou bei, die von einem Hirschlederriemen mit anhängendem Messer spricht:

*Willelmus comes Pictaviensis fecit donum super altare s. Mariae cum corrigia cervi cultellum continente, accipiens 30 sol. charitatis ab eodem conventu.*

Es wäre noch festzustellen, ob hier der Riemen oder das Messer das Wesentliche sind. Denn es kommt auch der Riemen (Gürtel) allein als Traditionssymbol vor, wobei zur Gedächtnishilfe drei Knoten in den Riemen gemacht werden; eine Urkunde von 1109, gleichfalls aus Poitou<sup>4</sup>, besagt:

*dedimus . . et hoc cum corrigia quadam, quam tenebamus in manu, in qua tres nodi sunt facti ad signum; quae corrigia adhuc servatur.*

Die Schenkungsurkunden aus Frankreich und England betonen, daß die Urkunde und das Messer oder die sonstigen Wahrzeichen auf den Altar gelegt und so dem Heiligen dargebracht werden<sup>5</sup>; es sind ja in der Regel Vergabungen an die Kirche, genauer an irgendeinen Heiligen. In einer burgundischen Urkunde vom Jahre 1034 werden mit dem Messer noch Handschuhe, Rasen und andere Symbole auf den Altar gelegt<sup>6</sup>:

*hanc oblationis cartam, quam ego ipse legali concessione per festucam, per cultellum, per wantonem, per wasonem super altare posui, manu propria subterfirmavi.*

Die Formel *super altare posui* kehrt immer wieder; *cum quodam cultello, quem super altare posui; donationem . . posuit manu propria super altare dominicum eiusdem Sancti cum cultello*<sup>7</sup>, *per arta-*

<sup>1</sup> DU CANGE IV 411.

<sup>2</sup> DU CANGE IV 411.

<sup>3</sup> DU CANGE IV 414.

<sup>4</sup> WISSMANN, Förmlichkeiten bei Landübertragungen in England / Arch. für Urkundenforschung 3 (1911), 263ff., ferner oben S. 11, Anm. 6; ROUND, Calendar of Documents, S. 1. 110. 204. 400. 402. 409. 439.

<sup>5</sup> DU CANGE IV 412.

<sup>6</sup> Ebenda; ferner: *per cultellum super altare posuerunt signum pactionis huius* (Winchcomb Landboc I 212).

<sup>7</sup> DU CANGE IV 412.

*vum super altare*<sup>1</sup> und so oft. Bei mehreren Schenkern geschieht das mit gesamter Hand, wie uns eine Urkunde von 1080 aus Vendômes belehrt<sup>2</sup>:

*ego et duo filii mei cultellum unum super altare Domini manibus nostris concorditer imposuimus.*

In der Regel wurde das Übergabssymbol auf dem Hauptaltar niedergelegt. Doch erzählt eine Urkunde aus Chartres, daß der Schenker genötigt gewesen wäre, das Messer an einem Nebentalar, dem des heiligen Laurentius, niederzulegen, weil an jenem Tage das Gedränge in der Kirche so groß war, daß es unmöglich war, bis zum Marienaltar durchzukommen<sup>3</sup>.

Auch ein Aussätziger konnte mit dem Messersymbol stiften<sup>4</sup>: *sciendum quod Willelmus de Caluz leprosus dedit abbatae s. Trinitatis et misit super altare per unum cultellum . . . domum quandam apud Caluz . . . ut reciperetur in maladeriam beati Thomae.* Vereinzelt scheint das Messer sogar über dem Altar festgesteckt worden zu sein; das ersehen wir aus einer Norfolk-er Urkunde<sup>5</sup>:

*quod s. Edwardus quondam rex Angliae . . . dedit Deo ac s. Edmundo ac monachis domus illius . . . in Brok per quendam cultellum, quem dicit ipsum s. Edwardum fixisse super altum altare monasterii dictae abbatae et ibidem dimisisse in perpetuam memoriam.*

Damit kommen wir in den Kreis der Bräuche, die in einem Messerstecken bestehen<sup>6</sup>. Welche Absicht damit verfolgt wurde, daß das Messer über den Altar gesteckt wurde, ist nicht ersichtlich. Möglicherweise stand dies auf einer Linie mit dem Aufhängen eines Votivs. Doch wäre es auch denkbar, daß damit ein Schutz, eine Abwehr beabsichtigt war, wie bei andern Messersteckungen. Votivcharakter möchte ich auch dem kleinen Bleimesser zusprechen, von dem LECOCQ berichtet<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> LECOCQ / Mémoires de la société archéologique de l'Eure-et-Loir 3 (1863), 141.

<sup>2</sup> Ebenda; ferner E. MAYER, Einkleidung im germanischen Recht / Festschrift für Wach 1913, S. 56.

<sup>3</sup> Es ist die eine Urkunde, die wir samt dem Messer im Bilde bringen. Tafel 1, rechts.

<sup>4</sup> Cartulaire de l'abbaye de la Sainte Trinité de Caën, Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 5650.

<sup>5</sup> ELLIS / Archaeologia 17 (1814), 312.

<sup>6</sup> Siehe § 13, 16.

<sup>7</sup> S. unten § 4.

Am Altar wird ferner das Messer gebrochen<sup>1</sup> in den Fällen, wo dies üblich ist. Dem Altar steht, wie auch sonst für derartige symbolische Handlungen, das Grabmal in der Kirche gleich. Eine Urkunde aus Durham<sup>2</sup> von 1129 besagt:

*super sepulchrum s. Cuthberti per unum cultellum obtulit predic-  
tam terram.*

Sehr anschaulich ist die Schilderung, die uns eine englische Urkunde aus dem Jahre 1150 gibt. Ingilramus Wardeden kam mit seinen drei Söhnen nach Burgh und erklärte, er hätte bisher zu Unrecht von der Abtei 30 Schillinge bezogen und dadurch sein Seelenheil gefährdet. Er legt zum Zeichen der Wiedergutmachung ein Messer auf den Altar und verzichtet damit auf die Abgabe<sup>3</sup>:

*de culpa sua, quam timuit et recognovit, cultellum super illud  
altare pro emendatione posuit; et omne rectum, quod in eisdem  
triginta solidis hactenus clamaverat, de se et haeredibus suis, natis  
et innatis, et de omni progenie sua, per eundem cultellum reddidit  
et quietum clamavit.*

Wenn es sich nicht um eine Stiftung an die Kirche handelt, sondern um die Bestellung eines Wittums, dann ist der Schauplatz des Geschäftes nicht vor dem Altar, sondern die Kirchtüre, vor der das Messer übergeben wird. *Ad ostium ecclesiae*<sup>4</sup>, *ad foras ecclesiae*<sup>5</sup> sollte ja das Wittum konstituiert werden, wenn es überhaupt gültig sein sollte. BRAC<sup>6</sup>TON schreibt darüber:

*oportet igitur quod constitutio dotis sit facta publice, et cum  
solemnitate ad ostium ecclesiae; et ubi nullum omnino matri-  
monium, ibi nulla dos.*

Dieser Satz wird bestätigt durch die Rechtsprechung jener Tage<sup>7</sup>.

Das Messer wurde dem Beschenkten hingehalten; das Hin-

<sup>1</sup> Siehe S. 15 f.

<sup>2</sup> ELLIS, *Archaeologia* 17 (1814), 314.

<sup>3</sup> Ebenda. — Ausnahmsweise kann ein Messer auch als *corpus delicti* übergeben werden; vgl. die portugiesische Stelle bei E. MAYER, *El antiguo derecho de obligaciones español*, 1926, S. 233: ein Totschläger ergibt sich zu *homagium*, kniet nieder vor dem Kläger und reicht diesem sein Messer.

<sup>4</sup> Siehe Text zu S. 21, Anm. 5.

<sup>5</sup> Siehe Text zu § 1 S. 10, Anm. 5, sowie S. 11, Anm. 1.

<sup>6</sup> BRAC<sup>6</sup>TON, *De legibus et consuetudinibus Angliae*, ed. by G. E. WOODBINE, *Yale Historical Publications*, 1922, II 266.

<sup>7</sup> POLLOCK and MAITLAND, *History of English Law* II (1895), 372. 418 ff.; BRAND, *Popular Antiquities of Great Britain* II (1854), 133 f.; *Notes and Queries*, 3th Ser. IX (1866), 10.

reichen ist so wesentlich, daß es in den Urkunden mehrmals ausdrücklich erwähnt wird<sup>1</sup>:

*quod rex per cultellum eburneum, quod in manu tenuit et abbati porrexit, hoc donum peregit.*

Dann wird das Messer aufbewahrt gleich andern Symbolen<sup>2</sup>:

*ramam cum cespite, cultelloque de manu viri porrigentis intra scrinum recepit.*

Eine englische Urkunde berichtet darüber so<sup>3</sup>:

*cultello meo proprio . . qui super eodem altare plicatus, in secretario repositus est in huius rei testimonium observandum.*

Man war sich bewußt, ein Rechtsschauspiel zu spielen, und so ist es leicht erklärlich, daß dabei auch einmal ein Scherz fiel. Als Wilhelm der Eroberer dem Kloster S. Trinité du Mont in Rouen eine Schenkung machte, wird darüber berichtet<sup>4</sup>:

*haec donatio facta est per unum cultellum, quem rex joculariter dans abbati quasi eius palmae minatur infingere, Ita, inquit, terra dari debet.*

Der König sticht also im Spaß nach der Hand des Abtes. Wir wissen nicht, worauf der König anspielte. Ob er sich über die Rechtsform lustig machte? Oder ob er sagen wollte, daß man durch Waffengebrauch noch besser zu Landbesitz kommen könne? Wie dem auch sei, der feierliche Ort und die feierliche Handlung hinderten den Übermütigen und gut Gelaunten nicht, beinahe aus der Rolle zu fallen.

Das Messer ist Beweismittel; es wird nötigenfalls später vorgewiesen. Als eine Frau sich darauf beruft, an ihrem Hochzeitstage habe ihr erster Mann gewisse Grundstücke vom Schwiegervater geschenkt bekommen und ihr als Wittum vermacht, zeigt sie das dabei verwendete abgebrochene Messer<sup>5</sup>. Dies wird von der Gegenpartei bestritten.

*Johannes . . eam inde dotavit et per quendam cultellum fractum, quam ipsa ostendit, ad hostium ecclesie inde ei saisinam fecit.*

<sup>1</sup> Monasticum Anglicum II 497, nach WISSMANN Archiv für Urkundenforschung 3 (1911), 266.

<sup>2</sup> DU CANGE IV 413.

<sup>3</sup> 1160 Spalding Priory / Archaeologia 17 (1814), 315.

<sup>4</sup> POLLOCK and MAITLAND, History of English Law II 87; ROUND, Calendar of Documents I (1899), nr. 77.

<sup>5</sup> Nottingham, um 1200; W. P. BAILDON, Select Pleas I (1200—1203), S. 7; WISSMANN / Archiv für Urkundenforschung 3 (1911), 264.

Viel sicherer war die Beweisführung natürlich, wenn das Messer — als *memoriale cutellus*<sup>1</sup> — an der Urkunde befestigt war, beziehungsweise wenn die beweisende Urkunde mit dem Messer verbunden war; das war ebenso gut wie eine entsprechende Inschrift am Messerheft. TANGL macht darauf aufmerksam, daß im Falle der beiden Messer von Chartres die Messer erst auf den Altar gelegt worden waren und hinterher die Urkunden niedergeschrieben wurden, sowie die Messer darangehängt.

#### § 4. Erhaltene Stücke.

Erfreulicherweise ist es uns möglich, die urkundlichen Nachrichten über das Messer als Urkundssymbol zu ergänzen durch Nachrichten über tatsächlich verwendete Messer. Ja, es sind sogar einzelne Stücke bis heute erhalten. An die Spitze unseres Berichtes müssen wir unbedingt das berühmte Messer stellen, das aus dem Kirchenschatz der Notre-dame in Paris stammt und 1791 aus dem Urkundenschrank dieser Kirche in die Bibliothèque Nationale kam. Es stammt aus dem elften Jahrhundert und hat auf seinem Elfenbeingriff folgende Inschrift in Hexametern:

*Hic cultellus fuit Fulcheri de Bvulo per quem*

*Wido dedit areas Drogonis archidiaconi*

*ecclesie sancte Marie ante eandem ecclesiam sitas pro anniversario  
matris sue.*

Unsere Abbildung ist der Veröffentlichung von ROBERT DE LASTEYRIE<sup>2</sup> entnommen. Leider ist die Urkunde, die zu dem Messer gehörte, nicht erhalten. Im Kirchenschatz von Durham<sup>3</sup> befinden sich zwei Urkunden aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts, an denen je ein Messer hängt. Die beiden Stücke haben Form und Größe von Tischmessern und haben Horngriffe. Bei beiden ist die Klinge abgebrochen und nur  $1\frac{7}{8}$  bzw.  $\frac{1}{2}$  englische Zoll der Klinge übrig. Der Griff des einen Messers ist beschriftet (*Signum de capella de Lowic, de capella de Lowic de decimis de Lowic totius curie et totius ville*), das andere nicht. Die Messer sind durch Pergament-

<sup>1</sup> TANGL / Brunner-Festschrift 1910, S. 770; s. Abb. 1.

<sup>2</sup> ROBERT DE LASTEYRIE, Notice sur un couteau du XI<sup>e</sup> siècle conservé à la Bibliothèque Nationale / Mémoires de la Société de l'histoire de Paris et de l'Île-de-France 5 (1878), 308 ff.

<sup>3</sup> F. WISSMANN, Förmlichkeiten bei den Landübertragungen in England während der anglonormannischen Periode / Archiv für Urkundenforschung 3 (1911), 264.



streifen an ihren Urkunden befestigt. Die Streifen sind in dem einen Falle durch Einschnitte in die Urkunde gebildet, im andern sind sie durch Einschnitte der Urkunde durchgezogen. Auch im Archiv des Trinity College in Cambridge soll sich eine Urkunde mit daran hängendem Messer erhalten haben, und zwar aus dem Jahre 1135<sup>1</sup>. Auch hier ist die Klinge gebrochen, nur ein Zoll davon erhalten. Der Griff ist aus Horn. Der Urkundentext nimmt Bezug auf das Messer: *per istum cultellum ffeoffavit A. etc.* Eine andere Urkunde desselben Ausstellers vom Jahre 1190 beginnt mit dem Hinweis auf das Messer<sup>2</sup>, das mit einer Harfensaite an der Urkunde befestigt war.

Demnach dürfen wir vermuten, daß auch sonst, wenn Urkunden dergleichen Hinweise haben, sie früher Messer anhängen hatten. Zum Beispiel die von WISSMANN angeführte<sup>3</sup>, in deren Text nicht nur gesagt wird: *per hunc cultellum confirmavi*, sondern die auch noch die zwei Schlitze zeigt, durch die einst der Pergamentstreifen gezogen war, der das Messer hielt. Von zwei Urkunden aus Chartres, vom Ende des 12. Jahrhunderts, wissen wir es bestimmt, daß ihnen früher Messer beigegeben waren, obwohl sie heute fehlen. Es sind Zeichnungen der Messer erhalten, die urkundlich als *cultellus iste*, bzw. *hoc cultello* erwähnt werden. In der Collection GAGNIÈRES (aus dem 17. Jahrhundert) der Bibliothèque Nationale zu Paris sind Zeichnungen der beiden Messer erhalten, die wir nach der Veröffentlichung von LECOCQ<sup>4</sup> wiedergeben. Die Messer haben eine Klinge von etwa zehn Zentimetern, die geradlinig abschließt; die Griffe sind aus Holz und unverziert. Das eine Messer ist durch einen Pergamentstreifen an der Urkunde festgemacht, während beim andern ein Drahring Urkunde und Messerklinge verbindet.

LECOCQ erwähnt in der gleichen Untersuchung noch ein anderes Urkundenmesser<sup>5</sup>, das im 17. Jahrhundert noch vorhanden war, aber seither verloren ging. Es war ein kleines Messer aus Blei, das mit einem scharlachroten Seidenband an einem Pergamentstückchen hing; die kleine Urkunde (fingerbreit und fingerlang) besagte:

<sup>1</sup> A. H. F. BONBBEY / Notes and Queries 152 (1927), 32.

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Royal Charters nr. 32 / WISSMANN a. a. O. 263.

<sup>4</sup> A. LECOCQ, Un symbole d'investiture au moyen-âge / Mémoires de la Société archéologique d'Eure-et-Loir 3 (1863), 135 ff. Dort ist die Abbildung dreifarbig. Vgl. M. TANGL, Urkunde und Symbol / Festschrift Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag 1910, S. 770, s. Taf. II. <sup>5</sup> LECOCQ a. a. O. 143.

*ego Rollandus Dux Normanniae do fratribus ecclesiae beatae Mariae Carnotensis domum meam de Maladono quam spada mea acquisivi et spada mea garantizabo. Teste cultro.*

MABILLON<sup>1</sup> erwähnt ein Messer aus dem Jahre 1130, das in Angers vorhanden war, auf dessen schwarzem Griff der Kauf eines Unfreien durch das Kloster von Ronceray eingeschrieben war.

Schließlich darf noch hingewiesen werden auf den elfenbeinerne Peitschengriff, der in den Ruinen der St. Albans Abbey von Dunstaple gefunden wurde und die Inschrift trägt<sup>2</sup>:

*est donatio Gisleberti de Novo Castello de IIIII equabus bene ambulatibus quas singulis annis dare debet sancto Albano unde monachi palefridos habent.*

Dieser Peitschengriff hat bei der Stiftung gedient; er ist aber weiterhin ein dauerndes Zeichen der jährlichen Zinsverpflichtung.

Möglicherweise dürfen wir ein kleines Silberschwert dazurechnen, das als Lehenssymbol im Besitz einer schottischen Familie ist. Es gehört zu einer Belehnungsurkunde von 1227 und wird in dieser als aus dem Jahre 965 stammend angegeben<sup>3</sup>.

Vereinzelt haben wir Kunde von einem Messer als Abgabe; z. B.<sup>4</sup>:

*wenn so er das korn fordert, so sol er pringen dem meister von dem hof ein scher und ein messer mit einer scheiden.*

Das hat aber nichts zu tun mit dem Traditionsmesser. Wohl aber konnten da, wo Zinsmesser und Urkundsmesser aufbewahrt wurden, hinterher Verwechslungen eintreten<sup>5</sup>.

### § 5. Weshalb Übergabssymbol?

Nun fragen wir wieder: Weshalb kann ein Messer Übergabssymbol an Grundstücken sein? Weshalb ein abgebrochenes Messer? Weshalb ein krummes? Zunächst sehen wir, was die Urkunden darauf antworten, was sich die Vertragsschließenden selbst dabei dachten. Einen Grund dafür, daß gerade ein krummes Messer verwendet wird, suchen wir in den Quellen vergebens. Wenn in einer

<sup>1</sup> Nach LASTEYRIE a. a. O. 313.

<sup>2</sup> H. ELLIS, Observation on some ancient Methods of Conveyance in England / Archaeologia 17 (1814), 313.

<sup>3</sup> R. RIDDEL, Some Account of a Symbol of ancient Investiture in Scotland / Archaeologia 11 (1795), 45 ff. mit Abb., die wir auf Tafel I wiedergeben.

<sup>4</sup> Jahrspruch zu Neuweiler im Unterelsaß / GRIMM, Weistümer I 756; vgl. GRIMM, Rechtsaltertümer<sup>4</sup> I 528.

<sup>5</sup> GAY, Glossaire archéologique I (1882), 471.



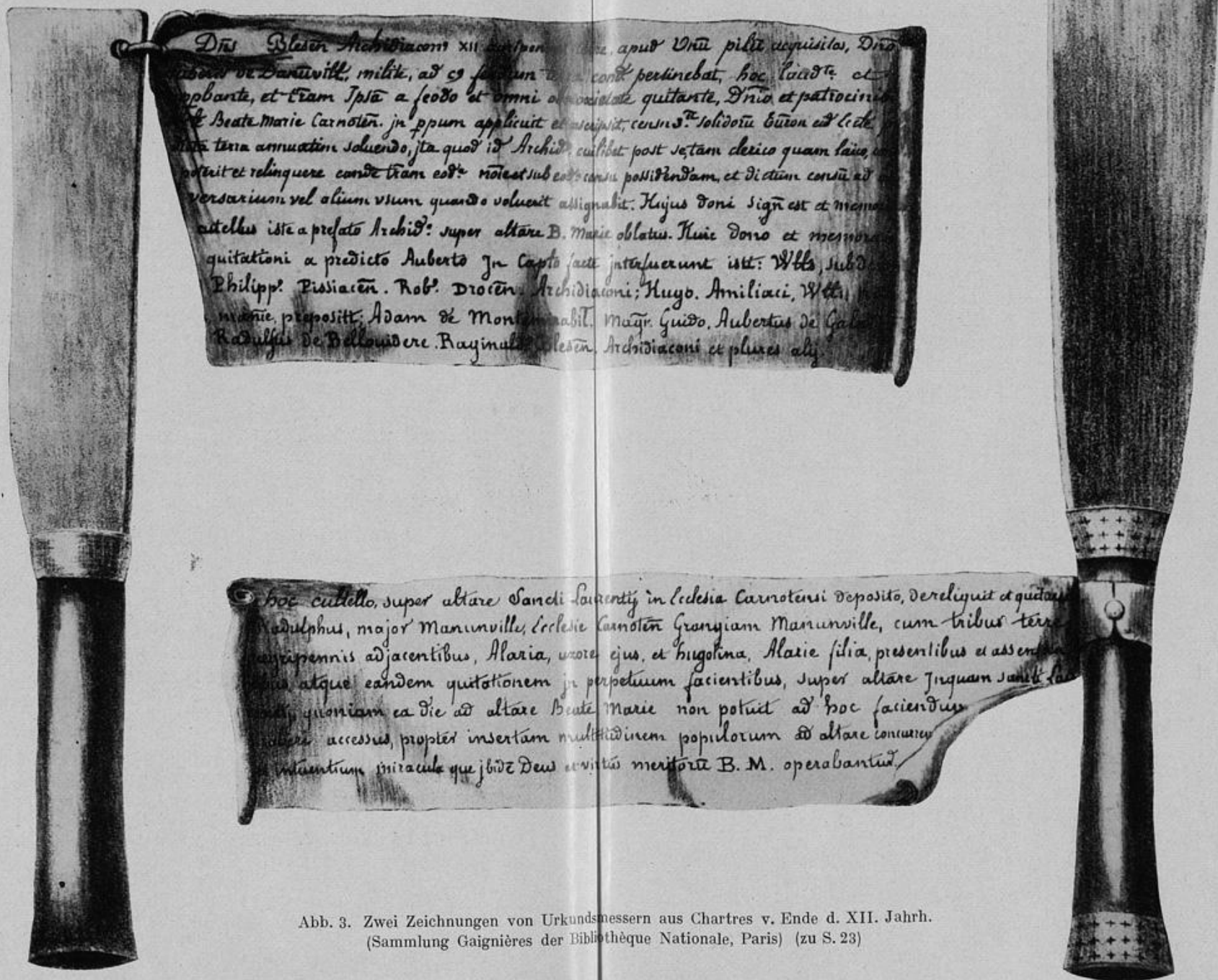


Abb. 3. Zwei Zeichnungen von Urkundsmessern aus Chartres v. Ende d. XII. Jahrh.  
 (Sammlung Gaignières der Bibliothèque Nationale, Paris) (zu S. 23)



englischen Urkunde des 12. Jahrhunderts erzählt wird, daß am Altar mit dem Messer Haare von den Köpfen der Schenker abgeschnitten worden seien<sup>1</sup>, so dürfen wir das keinesfalls verallgemeinern oder gar darin den Grund für das Messersymbol sehen. Urkundlich wird das Messer gelegentlich *signum pactionis*<sup>2</sup> genannt; es wird *pro testimonio*<sup>3</sup> auf den Altar gelegt, usw. Die Begründungen für das Brechen des Messers haben wir bereits angeführt<sup>4</sup>

Die Wissenschaft gibt andere Antworten auf unsere Fragen.

A. L. J. MICHELSEN hat im Jahre 1853 in seiner Schrift über die Hausmarke und 1856 in der Arbeit über die *Festuca notata* und die germanische Traditionssymbolik<sup>5</sup> die Meinung ausgesprochen, daß das Messer bei der Traditio mitübergeben werde, weil es zum Einkerbten der Hausmarke auf der *Festuca* diene. So wie Pergament und Schreibzeug zusammengehören, so Messer und *Festuca*. Auch v. AMIRA<sup>6</sup>, RICHARD SCHRÖDER<sup>7</sup>, FRANZ BEYERLE<sup>8</sup> haben sich in gleicher Weise geäußert, daß das Messer wegen der Kerbschnitte auf der *Festuca* mitgegeben worden sei. Ebenso fragt PERTILE<sup>9</sup> „o il coltello forse per fare il segno sulla festuca?“

TANGL bezweifelte<sup>10</sup>, daß das Messer erst durch das Mittelstadium des Kerbens oder Zeichnens der *Festuca* selbständiges Investitursymbol geworden sei. Besonders energisch wendet sich ERNST MAYER<sup>11</sup> gegen diese Annahme und sagt, sie sei durch keinen einzigen Beweis belegt. Dabei ist es aber MAYER keineswegs entgangen, wie groß die Zahl der Urkunden ist, in denen neben dem cultellum die *festuca notata* aufgeführt ist. Es sind ja gerade die älteren Belege, namentlich die langobardischen und italienischen des neunten und zehnten Jahrhunderts, in denen die beiden Gegenstände, das Messer und die *Festuca* nebeneinander stehen<sup>12</sup>. Dabei

<sup>1</sup> Siehe S. 12.                      <sup>2</sup> Siehe S. 18, Anm. 6.                      <sup>3</sup> Siehe S. 17.

<sup>4</sup> Siehe S. 16 f.                      <sup>5</sup> Seite 8.

<sup>6</sup> Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, 1909, S. 150.

<sup>7</sup> Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte<sup>7</sup>, S. 307<sup>53</sup>.

<sup>8</sup> Zeitschrift für Rechtsgeschichte 60 (1927), 644.

<sup>9</sup> Storia del diritto italiano<sup>2</sup> IV (1893), 230<sup>20</sup>.

<sup>10</sup> Festschrift für Brunner 1910, S. 766.

<sup>11</sup> Einkleidung im germanischen Recht / Festschrift Wach 1913, S. 103.

<sup>12</sup> z. B. Codex diplomaticus Langobardiae nr. 345 (890), nr. 435 (910), nr. 437. 440. 533. 702. 721; Historiae Patriae Monumenta, Chartae I nr. 82 (933), nr. 85. 98. 113. 125. 141. 144. 171 usw.; LOERSCH-SCHROEDER-PERELS, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts<sup>3</sup> 1912, S. 44, nr. 58 (872) und viele andere.

ist wohl zu beachten, daß auch neben dem Messer mit abgebrochener Spitze die Festuca erwähnt wird<sup>1</sup>.

POLLOCK und MAITLAND<sup>2</sup> scheinen an die Verwendung des Messers zum Rasenschneiden zu denken, wenn sie sagen: „a knife is produced, a sod of turf is cut“. Das Wörterbuch der älteren dänischen Sprache von KALKAR<sup>3</sup> vermutet, daß das Messer bei der Grundstücksveräußerung genannt würde, weil der Verkäufer als Zeichen dieser Veräußerung ein Rasenstück ausschneidet, das er dem Käufer übergab.

In bezug auf das Brechen des Messers übernimmt die Literatur zunächst die Gründe, die gelegentlich in den Urkunden genannt werden, wie Stärken des Gedächtnisses, Verhindern späteren Mißbrauchs<sup>4</sup>. So sagt bereits der Nouveau Traité de Diplomati-que<sup>5</sup> um die Mitte des 18. Jahrhunderts, daß die Übergabssymbole, Messer, Schwerter, Hörner zerbrochen wurden, damit sie nicht wieder in Gebrauch genommen werden könnten. Wenn es auch Zweck der Symbole war, die Urkunde zu beglaubigen, so sei es doch schwierig gewesen, sie lange aufzubewahren, wenn sie nicht mit den Urkunden verbunden waren. Das Zerbrechen der Messer trug nicht dazu bei, sie sorgfältig aufzuheben. Man wußte schließlich nicht mehr, wozu sie gedient hatten und räumte sie weg. Am ehesten erhielten sich solche, die an den Urkunden befestigt waren oder eine Inschrift trugen<sup>6</sup>. Bei DU CANGE<sup>7</sup> wird zunächst gesagt, daß das Unbrauchbarmachen Raub, Diebstahl und Vernichtung unmöglich machen sollte, dann wird aber als der wichtigere Grund dafür angegeben: damit die Schenkung oder der Verkauf fester sei; wie man das gebrochene Messer nicht mehr verwenden könne, so sollte auch die veräußerte Sache nicht mehr wiederkehren können.

HEINRICH BRUNNER<sup>8</sup> stellt das *frangere cultellum* dem *rompre le fétu, rompre la paille* des altfranzösischen Rechts gleich. Dieser

<sup>1</sup> Siehe S. 16 f. die zwei Belege für *pitzio fracto*, ferner *cultello plicato* (1033).

<sup>2</sup> History of English Law II (1895), 84.

<sup>3</sup> KALKAR, Ordbog til det ældre danske sprog II 557.

<sup>4</sup> Siehe oben S. 17 f.

<sup>5</sup> IV (1759) 647. 650 f.

<sup>6</sup> Ein Messer mit Inschrift zu stehlen hatte wenig Zweck. LASTEYRIE / Mémoires de la société de l'histoire de Paris 2 (1878), 315. — Über Inschriften siehe S. 22.

<sup>7</sup> IV 411.

<sup>8</sup> Zeitschrift für Rechtsgeschichte 27 (1893), 168; GIRY, Manuel de la diplomatie 570.

Redensart, die sowohl unserm deutschen „mit jemand brechen“ wie auch „eine Sache verlassen“ gleichkommt, geht ERNST v. MOELLER<sup>1</sup> in seiner Arbeit „Die Rechtssitte des Stabbrechens“ nach. Er sieht darin das Zerbrechen der Festuca als Zeichen des Bruches der Gemeinschaft mehrerer Personen, sowie bei der Erklärung der Einwilligung. Auch v. AMIRA kommt in seinem großen Werke „Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik“<sup>2</sup> darauf zu sprechen, daß das Messer als Traditionssymbol zerbrochen oder verbogen wurde, und erinnert an das Zerbrechen des zu werfenden Stabes. Wir dürfen uns dieser Meinung anschließen, umso eher als ja auch das Messer gelegentlich geworfen wurde beim Übereignungsgeschäft: *cultellum cum quo guerpium fecerant* heißt es in einer Urkunde von 1097 aus Marmoutier<sup>3</sup>.

Neben dieser Deutung müssen dann andere Versuche zurücktreten. So etwa die Meinung von POLLOCK und MAITLAND<sup>4</sup>, daß das Messerbrechen zu dem Zweck erfolge, um das Übergabsmesser von andern Messern zu unterscheiden, also für den späteren Beweis geeigneter zu machen. Gewiß kann das ein Nebenerfolg sein, aber es ist nicht das eigentliche Ziel der Rechtssitte. Ebenso kann man davon absehen, an ein Unschädlichmachen des Messers zu denken, in dem Sinne etwa, wie in Urfehden oder bei Asylsuchenden von abgebrochenen Messern die Rede ist<sup>5</sup>. Auch der Aberglaube „Nichts Spitzes schenken“<sup>6</sup> bleibt hier außer Betracht. Inwieweit andere sinnfällige Vernichtungsbräuche mit hereingespielt haben mögen — Zerbrechen von Gläsern, Bechern, Siegeln usw. — mag dahingestellt bleiben<sup>7</sup>.

Für das krumme Messer gibt es nur einen literarischen Erklärungsversuch, nämlich bei den Feudisten: Das gebogene Messer sei

<sup>1</sup> Zeitschrift für Rechtsgeschichte 34 (1900), 38 ff.

<sup>2</sup> 1909, S. 150.

<sup>3</sup> ERNST MAYER, Die Einkleidung im germanischen Recht / Festschrift Wach 1913, S. 102, Anm. 20.

<sup>4</sup> History of English Law 1895, II 84.

<sup>5</sup> S. unten S. 32, 54.

<sup>6</sup> S. unten S. 75 f., § 16, 3.

<sup>7</sup> Handwörterbuch des Aberglaubens III 854 (Glas); E. MAYER, Einkleidung, 132; STEMANN / Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte 10 (1869), 10; BAILDON, Select Civil Pleas I (1890), p. XV Anm. vergleicht das Brechen des Urkundenmessers with the Chinese oath by breaking a plate or saucer. Vgl. damit das Pfeilbrechen bei feierlichem Schwur im Jahr 200 n. Chr. in China: San Kwo Tschi, Die drei Reiche (Kiepenheuer Verlag), S. 160.



ein Zeichen dafür, daß der tapfere Mann geneigt sei, seiner Frau etwas zu schenken, daß die menschliche Natur geneigt sei zum Verschenken. Ist diese Deutung auch für uns heute durchaus in-diskutabel, so mag sie doch aus dem Tractatus de Dotario D. JOANNIS BERNARDINI PANDI<sup>1</sup> hier ihren Platz finden:

*Bellissimum est scire illud misterium juris Francorum, cur fuit introductum hoc eo jure quod in loco guadaiae et stipulationis constitutio dotarii fiebat per gladiolum plicatum in modum putatorii dicit Esernitan. in l. regni muliere et in fumigerato § donare, quod gladium plicatum est signum, quod vir tam etsi fortis et constans, tamen declinatur ad donandum uxori, et nihil aliud dicit. O barbara equidem et non insulsa observatio. Considero ego pro intelligentia dictorum Esernitan. et pro explicatione observationis Francorum, quod gladius significat naturam humanam, et virtutem animalis hominis, auctor est Hierony. in homil. Gen. 49. Unde Jacob mortuus Genes. 48 dixit Joseph, do tibi partem quam tuli de manu Amorreii in gladio meo, et Isac Genes. 27 dixit Esau vives in gladio meo quousque excutias jugum fratris de corricibus tuis, id est tu homo animal vives secundum proprietatem animalis, et servis fratri tuo, id est spirituali homini, quousque excutias jugum eius, id est libereris ab eius dominio, et Genes. 3 legitur, quod gladius versatilis est in manu Cherubimorum, id est progressus hominis vel natura humana, et animalis homo qui versatilis est. — Sic itaque in locum guadaiae, et stipulae quando constituebatur dotarium more Francorum vir in manu habet gladium plicatum in modum signi, et significat hominem et naturam humanam quatenus inclinatur ad donandum, ut sapientissime scripsit Esernitan.*

Gehen wir nach diesem Bericht über Urkunden und Wissenschaft von neuem an das Problem heran, so ist zunächst zu betonen, daß für ein solches Gemenge von Motiven eine einheitliche Erklärung gar nicht zu erwarten ist. Der Messerbrauch bei der Landveräußerung hat sich durch mehrere Jahrhunderte erhalten; er ist bei verschiedenen Völkern üblich gewesen. Es wäre sehr unwahrscheinlich, wenn er sich nicht verändert hätte. Dazu kommt: Als er in das Licht der Urkunden trat, hatte er vielleicht schon eine Geschichte hinter sich, ja wahrscheinlich den lebendigeren

<sup>1</sup> Tractatus de Dotario D. JOANNIS BERNARDINI PANDI II q. 9 / Tractatus illustrium . . . juris consultorum de Matrimonio et Dote . . . Tom. IX, Venetiis 1584, S. 465.

Teil seiner Entwicklung. Außerdem dürfen wir annehmen, daß auch in Fällen, die nicht urkundlich aufgezeichnet wurden oder deren Urkunden verloren gingen, die gleiche oder eine ähnliche Rechtssitte herrschte. Die schriftliche Form hat ja besonders die Neigung, zur Formel zu erstarren.

### § 6. Scheinpfund; Viehpfändung; Asylwerbung.

Wie ist das Messer zu einem Begleitgegenstand des Rechtsgeschäftes der Grundstückveräußerung geworden? Es lassen sich verschiedene Wege denken, auch solche, die bisher nicht in Betracht gezogen wurden. Am nächsten liegt wohl der Gedanke, daß das Messer eine Wadia war, ein Scheinpfund, das das Rechtsgeschäft sichert. Es wundert uns nicht, daß wir auch sonst in den Rechtsquellen Fälle finden, wo gerade das Messer Scheinpfund ist, also Wahrzeichen einer Schuldverpflichtung; denn es war so selbstverständlich zur Hand, daß es beinahe zur Kleidung gezählt werden konnte. Ein schwäbisches Weistum<sup>1</sup> aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts drückt sich so aus:

*item so einer dem andern umb schuld anlagt vor gericht, und der antworter were dem clager die schuld bekantlich . . so mag ime der antworter verpfenden mit einem schreinpfund, es sei mit ainem pfenning, kreuzer, messer oder mit ainem pfrömen oder womit er will; und so er das pfand gelegt hat, so nimpt der richter das pfand und behalts biß zum nechsten rechten.*

Ein verwandtes Weistum<sup>2</sup> spricht nur vom „verpfänden mit einem messer oder was das ist“. Den ländlichen Rechtsquellen ist natürlich vor allem die Pfändung wegen Tierschaden geläufig. Das auf fremden Grund im Schaden getroffene Vieh wird zunächst von dem Geschädigten festgehalten, soll aber gegen ein Pfandwahrzeichen herausgegeben werden<sup>3</sup>. Dem anschaulichen alten Recht entspricht es, wenn das Pfand den Einzelfall widerspiegelt. So sagt ein oberösterreichisches Weistum<sup>4</sup>:

*wer viech pfendt . . und thuet das ein, kumbt der man . . des das viech ist, und bringt ein pfant, von einer kue ein sichl, von einem*

<sup>1</sup> GRIMM, Weistümer VI 235 (1505).

<sup>2</sup> GRIMM, Weistümer VI 280 (1484).

<sup>3</sup> Schon im langobardischen Recht; Edictus Rothari 346: *ut dit pignus per ultimum valento siliquas tres*. Vgl. PLANITZ, Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht I (1912), 363f.

<sup>4</sup> Österr. Weistümer XII 794.

*ros ein hufeisen und von ainer sau ein kampen, soll ims viech darauf on alles widersprechen ausgeben.*

Saukampen ist das Holzjoch, das die Schweine um den Hals bekommen, damit sie nicht so leicht durch die Zäune brechen können. Ähnlich verlangt ein Salzburger Weistum<sup>1</sup>: (*vom roß*) *ain zäm . . . sein es kue, ist das pfand der melchsechter, sein es schwein, ist es die kampten.* Wieder andere Gegenstände zählt das Landsrecht von Kessendorf auf<sup>2</sup>: *soll er vom rossen geben ain huefnagl, von kieen ain scherm* (wohl ein alter Milchtopf?) *und von schwein ain kampen.* Ein niederösterreichisches Bannteiding drückt sich so aus<sup>3</sup>: *sein es schwein, so sol er im schicken ain saukampen, sein es roß . . . ain spansail, sein es kue . . . ain sichel.* In der Regel scheint man aber als Wahrzeichen bei Pferdschaden ein Hufeisen verwendet zu haben und bei einer schadenstiftenden Kuh eine Sichel<sup>4</sup>. Wenn von einem eisernen Pfand<sup>5</sup> oder Eisenpfand die Rede ist, so sind wohl grade Hufeisen und Sichel gemeint neben dem Messer. Mag auch ein halbes Hufeisen genügen oder eine alte Sichel; aber zu klein darf das Eisenpfand doch nicht sein, sondern über eine Hand groß. Das Bannteiding von Gaming<sup>6</sup> verlangt *ain eisenphant, das hindn und vorn aus der hant gee.* Ganz wertlos soll das Wahrzeichen auch nicht sein, sondern wenigstens 2 Pfennig Wert haben<sup>7</sup>.

Die andere Gruppe von Rechtssätzen, in denen von Scheinpfändern die Rede ist, sind die Sätze über den Erwerb der Freijung, des Asylrechtes durch einen flüchtigen Friedbrecher. Wenn er, gejagt von seinen Verfolgern, schon beinahe am Ziele ist, darf er sich dadurch sichern, daß er ein Wahrzeichen in die Freijung hineinwirft. Ein niederösterreichisches Teiding<sup>8</sup> sagt:

<sup>1</sup> Österr. Weistümer I 68.      <sup>2</sup> Österr. Weistümer I 34.

<sup>3</sup> Österr. Weistümer IX 864 (vom Jahr 1523).

<sup>4</sup> Österr. Weistümer VII 40; VII 45; VII 314; XI 114.

<sup>5</sup> Rechtswörterbuch II 1503. 1507. 1510.

<sup>6</sup> 15. Jahrh. Österr. Weistümer IX 586; ebenso VIII 618. Diese Maßbestimmung (hinten und vorn aus der Hand herausragen) findet sich auch für die Mindestgröße der Zinshühner; LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II 87. 102.

<sup>7</sup> 1540 Österr. Weistümer VII 324; vgl. die Rotharistelle in Anm. 3, S. 29. Ein Messer von nur einem Pfennig Wert auch bei andern Volksbräuchen; z. B. Penny Hedge (Yorkshire): British Calendar Customs, England I (1936), 142. Über die Frage, wie ein verlorenes Pfandmesser zu ersetzen, siehe Los Fueros de Aragón, hrsg. G. TILANDER (Skrifter utg. av kgl. Humanistika Vetenskapsamfundet i Lund XXV), 1937, S. 24f.

<sup>8</sup> 1625 Österr. Weistümer VIII 728.

*wurf er ain warzaichen herrein in die herrschaft, so hat er die freiheit alß er wer miden in dem aigen hie.*

Ganz entsprechend lautet eine Stelle des Weistums von Queichhambach in der Rheinpfalz (vom Jahre 1382)<sup>1</sup>:

*ob der fronhof zue were, und einer der freiheit begehrte und derselbige seinen plunder yber einwürf und stelletete sein fuß an den hofzaun, so soll er frei sein, also were er mitten im hof.*

Ein andermal heißt es einfach, er solle ein Pfand in die Freiheit werfen<sup>2</sup>. Das befreiende Wahrzeichen des Freiwurbers heißt auch sein Freizeichen<sup>3</sup>. Unter den Gegenständen werden ausdrücklich als Beispiele genannt Messer<sup>4</sup> und Kleidungsstücke, namentlich der Hut<sup>5</sup>; nur vereinzelt findet sich dafür Stein oder Hacke<sup>6</sup>. Da man für den Erwerb des Freiwurberschutzes bisweilen nur zwei Pfennig zu entrichten hatte, so braucht auch das hineingeworfene Pfand nicht mehr wert zu sein<sup>7</sup>. Auch hier also die Analogie zum Tierschaden, wie wir außerdem sowohl Messer wie Kleidungsstücke als spiegelnde Wahrzeichen des fliehenden Asylwurbers ansehen dürfen.

Nebenbei sei daran erinnert, wie sowohl das Laufen nach dem Asyl im Kinderspiel nachklingt<sup>8</sup>, wie auch das Pfandwerfen im Pfänderspiel<sup>9</sup> noch erhalten ist.

So wie der Erwerb des Freiwurberschutzes, so kann auch seine Erneuerung in der gleichen dramatischen Form vor sich gehen.

<sup>1</sup> GRIMM, Weistümer V 562.

<sup>2</sup> 1414 Österr. Weistümer XI 221.

<sup>3</sup> *ob er wurf sein frei zaichen uber das prunlein, so hiet er die freiheit unzt an den dritten tag.* Österr. Weistümer IX 320. Dies gleichzeitig als Nachtrag zum Rechtswörterbuch III 849.

<sup>4</sup> Messer oder Pfand 2 Pfennig wert: Österr. Weistümer VIII 813. Messer oder Gürtel: ebd. X 138. *messer oder gughaubn, rock, mantl oder was er pei im hiet* 15. Jahrh. Österr. Weistümer VIII 705. Hut, Messer oder andere Wahrzeichen: 1630 ebd. VII 219. Hut oder Messer: ebd. XI 29. Eine Thurgauer Quelle spricht von *ain hendschen oder anders, so er an sinem lyb trait* 1432 GRIMM, Weistümer I 282.

<sup>5</sup> Hut: Österr. Weistümer VII 51. 131. 139. 283. X 152. Gürtel oder Hut ebd. X 136.

<sup>6</sup> Österr. Weistümer VII 109.

<sup>7</sup> Österr. Weistümer VII 30.

<sup>8</sup> v. KÜNSSBERG, Rechtsbrauch und Kinderspiel, 1920, S. 56f.

<sup>9</sup> Messer als Pfand beim Stäkehirtspiel: J. JÖRGER, Bei den Walsern des Valsertals, 1913, S. 63; beim Kabeln um Mädchen: Ztschr. f. Volkskunde 6 (1896), 364.

Das Weistum von Schönberg am Kamp<sup>1</sup> schildert uns den Vorgang so:

*so der freiunger ain ganzes jar hie gewesen und dörfte der freiung weider, so gieng hinauß . . auß der freiheit drei schridt und bracht herein ein wahrzeichen, ain abgebrochnes sündel und zwen pfening und bracht dasselbige fier offene schranen und warf dasselbige hinein in die schranen fier den richter und damit verkindt<sup>2</sup> er sich, so hat er wider freiung ain ganzes jahr.*

Daß bei der Wiederholung des Einkaufs in die Freiung ein abgebrochenes Messer genannt wird, ist wohl nicht zufällig. Der Freiunger durfte ja kein spitzes tragen, das irgendwie als Waffe verwendbar gewesen wäre<sup>3</sup>. Es ist also beinahe ein Standeszeichen des Asylnehmers.

Unsere besondere Beachtung verdient das Weistum von Hünsdorf<sup>4</sup> in Luxemburg aus dem Jahre 1607 mit seinen Sätzen über das Asylrecht des „Freihauses“ des Klosters S. Maximin im Dorfe Hünsdorf. Der todeswürdige Verbrecher kann zunächst sechs Wochen und drei Tage dort Schutz finden:

*wannehe aber die ziell der obgenannten sechs wochen und drey tagh umb und verlaufen wehren, und dieselbige persone drey füß außerbhalb des hausdruppenschlagh khomen und ein kolter uberücks uff bemeltes freyhaus dagh werffen kundt, daß so lang liegen verplib, daß die misthedige persone wiedrumb in gerürtes freyhaus khomen möchte, so soll dieselbe abermall die ziell von sechs wochen und dreyen tagen darin gefreyet werden. Sobaldt aber die andere und letzte ziell . . auch umb und verlöschen, so möchte der misthediger seine sach gott und dem richter befehlen, dann desselbigen haus freyheit innen lenger nicht freyen noch erhalten kahn.*

Während sonst die Verlängerung der Asylfrist gewöhnlich so erlangt werden kann, daß man drei Schritte vor die Freiung geht und dann wieder zurück und damit den Schutz neu erlangt, werden erschwerende Bedingungen gestellt, bei denen der Zufall eine Rolle spielt. Ein Pflugmesser<sup>5</sup> wird nach hinten auf das Hausdach ge-

<sup>1</sup> Österr. Weistümer VIII 729.

<sup>2</sup> *verkindt* hier wohl gleich *verurkundet*; vgl. § 7.

<sup>3</sup> Siehe S. 58. v. KÜNSSBERG, Deutsche Bauernweistümer, 1926, S. 25.

<sup>4</sup> Luxemburgische Weistümer 354.

<sup>5</sup> Pflugmesser, Pflugeisen, Pflughacke, Pflugkolter, Sech ist auch sonst ein Wurfgerät, so bei der Hühnerfreiheit: vgl. v. KÜNSSBERG, Hühnerrecht

worfen. Wenn es auf dem Dache hängen bleibt oder so langsam abrutscht, daß der Freiunger inzwischen wieder in das Haus zurücklaufen kann, dann hat er wieder sechs Wochen und drei Tage Sicherheit. Es ist also wieder ein Messer, das geworfen wird. Das Hausdach, das bisher Schutz gewährt hat und das weiter Schutz gewähren kann, entscheidet sozusagen, indem es das Freiungspfand annimmt oder nicht.

Hier schließt sich eine elsässische Nachricht an, wonach demjenigen, der in einen bestimmten Freihof geflüchtet ist, der Vogt beim Abzug sicheres Geleite geben soll und ihm noch ein Pfennigbrot und ein Brotmesser auf den Weg mitgeben soll<sup>1</sup>.

### § 7. Verurkunden mit dem Messer.

Wenn ich es demnach für sehr wahrscheinlich halte, daß das Urkundenmesser, von dem wir ausgegangen sind, eine Wadia gewesen sein dürfte, so kann ich zur weiteren Illustration darauf hinweisen, daß es in Westdeutschland, in der Moselgegend, ein „Verurkunden mit dem Messer“ gab. Das heißt, als Wahrzeichen für die Feststellung und Bestätigung von Vorgängen in der Gerichtssitzung wurde ein Messer gegeben oder auf den Tisch gelegt. Da ist zunächst anzuführen eine Nachricht aus Odernheim an dem Glan<sup>2</sup> vom Jahre 1387:

*des quamen sie (die Schöffen) widderumb und sprach J. G. vor sie alle „waz wir hie wisen, das wisen wir bit underdinge; funde yman keyn beßers, wir wolden von dem unsern lassen und wolden yme nae volgen als verre, als iz recht were, daz der scheffen in sinre bescheidenheide verliebe“ und gap des sin meßer uns in unsre hant zuo eyne boden vor ire underding.*

„Bote“ hat hier die Bedeutung von Zeuge oder Bürge. Später scheint das Verurkunden mit dem Messer zur festen Formel geworden zu sein, wie sich aus folgender Stelle des Jahres 1563 ergibt<sup>3</sup>:

*die scheffen votiren umb und antworten: es hab sich einmal zuträgen, das sich zween burger geschulden . . ; als palt hat der heimbürg dasselb verurkundt mit einem messer. Zum andern hab*

und Hühnerzauber / Jahrbuch für historische Volkskunde 1 (1925), 126; ferner für gewisse Grenzrechte.

<sup>1</sup> BESOLD, Thesaurus Practicus, 1740, S. 747.

<sup>2</sup> Archiv für Hessische Geschichte, 2. Folge 3 (1900), 145.

<sup>3</sup> Lay (Trier) / Rheinische Weistümer I 1, 173.

<sup>3</sup> Sitzungsberichte d. Heidelb. Akad., phil.-hist. Kl. 1940/41. 3. Abh.

*sich zugetragen, das H. S. den K. M. ein dieb . . geschulden; das verurkundt der heimburg widerumb anstund mit einem messer. (Dann weisen die Schöffen die Rechte der Herrschaft.) diese drey unterschiedliche weistumb verurkundt der heimburg von wegen unsers gnedigsten churfursten und herrn . . alsfalt mit einem messer.*

Wie das Verurkunden geschieht, was mit dem Messer dabei vorgenommen wird, das ist hier nicht ersichtlich. Doch scheint es nicht irgend jemand übergeben worden zu sein, sondern wohl nur offen hingelegt. Wenigstens wird ein Rechtsspruch im Weistum von Müden dadurch bestätigt, daß Messer und Schlüssel auf den Tisch gelegt werden<sup>1</sup>:

*dieses verkündet (= verurkundet) der gedingher mit aufflegung eines messers auf den diesch.*

Hierher möchte ich folgende Sitte beim Aufdingen von Knechten stellen, die im Rheinischen Wörterbuch<sup>2</sup> verzeichnet ist:

Im Rheinlande bekamen die Knechte auf dem Bauernhofe keine Messer beim Essen; jeder hatte seine eigene „Kneip“ (ein großes Klappaschenmesser mit abgestumpfter Klinge). Wenn er beim Kaffeetrinken, das der Mietverhandlung folgte, die Kneip niederlegte, so galt der Knecht als gemietet. Daher sagt man *de kneip nierlege* für „sich mieten lassen“.

### § 8. Ergänzende Motive.

Wenn man für ein so wichtiges Rechtsgeschäft, wie die Landübertragung oder Landschenkung, ein Messer verwendet, so ist es nicht nur denkbar, sondern sogar naheliegend, daß auch ein abergläubisches Motiv mithereinspielt. Das ist die Schutzwirkung des Eisens<sup>3</sup> gegenüber den bösen Mächten. Nun ist nach den Arbeiten v. AMIRAS die älteste und lange Zeit einzige Wadia der Stab und die Festuca. Es wäre noch zu untersuchen, ob nicht die Ablösung des Holzwadia durch das metallene Messer als ein Teil des Übergangs von der Holzkultur zur Metallkultur angesehen werden kann. Daß in den älteren Urkunden die Festuca neben dem Messer genannt wird, will nichts besagen; das ist ja oft so, daß alte und neue Formen nebeneinander bestehen, ohne sich weiter zu beeinträchtigen.

<sup>1</sup> Müden (Mosel) / GRIMM, Weistümer II 451.

<sup>2</sup> Rheinisches Wörterbuch IV 914.

<sup>3</sup> Siehe § 16.

Offen ist noch die Frage, warum ein *cultellum curvatum*, ein krummes oder gebogenes Messer genommen wurde? Die Altertumskunde belehrt uns, daß die antiken Opfermesser<sup>1</sup> etwas gekrümmt waren. Auch die ältesten fränkischen waren etwas nach rückwärts gekrümmt, während in der Merovingerzeit die Messerklingen immer gerade waren. Später wird das Messer, das den Sachsen charakterisiert<sup>2</sup>, auch als krummes Messer gezeichnet; so in der Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Rebmesser, Buschmesser, Gartenmesser sind vielfach krumm. Die Feudisten sagen ja auch, wie oben erwähnt, daß das Messer bei der Eheschenkung nach Art eines Gartenmessers an der Spitze gebogen gewesen wäre.

Es ist jedoch keineswegs ersichtlich, inwieweit der Brauch des Traditionsmessers, der sich ja durch Jahrhunderte und zwar in christlichen Jahrhunderten verfolgen läßt, sich etwa für vorchristliche<sup>3</sup> Zeiten an das Opfermesser anknüpfen ließe, oder für spätere Zeiten an das Gartenmesser. Völlig ausgeschlossen sind solche Möglichkeiten freilich nicht. Die uns tatsächlich überlieferten Messer — leider ja nur wenige Stücke — haben alle gerade Klingen. Sollte *curvatum* vielleicht gleichbedeutend sein mit *flexum* und soviel wie „verbogen“ bezeichnen, also nur eine Vorstufe zum *cultellum fractum*? Rein sprachlich könnte das *cultellum plicatum* auch ein *couteau pliant* sein, ein Klappmesser. Doch ist es sachlich höchst unwahrscheinlich nach dem Stande der urkundlichen Nachrichten.

In seiner inhaltsreichen und anregenden Arbeit „Die Verlobung im Volks- und Rechtsbrauch“<sup>4</sup> bringt BÄCHTOLD die Traditionsmesser in Verbindung mit dem Messer als Ehepfand, als Geschenk des Bräutigams an die Braut. Die naheliegende Gedankenbrücke sind natürlich die Fälle, in denen das Urkundsmesser gelegentlich der Hochzeitsschenkung, des *Dotalicium*s, auftritt. Es sind

<sup>1</sup> Vgl. DAREMBERG et SAGLIO, *Dictionnaire des Antiquités* I 2, S. 1585f.; PAULI-WISSOWA, *Realencyclopaedie der klassischen Altertumswissenschaft* IV 1752.

<sup>2</sup> Wortspielerisch etymologisierend. v. AMIRA, *Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels* I (1902), Einleitung, S. 25. Vgl. v. KÜNNSBERG; *Sachsenspiegel; Bilder aus der Heidelberger Handschrift* (Inselbücherei Nr. 347) Bild 12, 13, 15, 70.

<sup>3</sup> Der christlichen Liturgie ist das Messer fremd. Es fehlt z. B. unter den Sendzeichen, wo Rute, Stein, Kamm und Schere üblich sind: KOENIGER, *Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland*, 1909, S. 226ff. 255. Wenn im Kirchenschatz Messer vorkommen, so sind sie entweder Traditionsmesser oder Zinsmesser. Vgl. GAY, *Glossaire archéologique* 1882, I 471.

<sup>4</sup> 1913, S. 137ff.



die Fälle, von denen oben<sup>1</sup> berichtet wurde und die sich auf Hochzeiten im Hause Anjou und anderer vornehmer fränkischer Kreise beziehen. Da scheint mir das Messer doch mehr Scheinpfund zur Sicherung der Schenkung zu sein als zur Sicherung des Eheversprechens. Und wenn dann Jahrhunderte später Messer als Verlöbnißgeschenke gegeben werden, so 1530 in Zürich<sup>2</sup>, seit dem 17. Jahrhunderte in England — so braucht das keineswegs in die gleiche Entwicklungsreihe zu gehören. Messer gehörten eine Zeit lang zur täglichen Kleidung, noch mehr aber zur Festkleidung; damit ist die Sitte der *weddingknives* oder *brideknives*<sup>3</sup> schon genügend erklärt.

Der Ergänzung und des Gegensatzes wegen mag noch erwähnt werden, daß auf Sardinien umgekehrt das Mädchen dem Burschen ein kleines Taschenmesser mit Beingriff schenkt als Treupfund<sup>4</sup>.

Aus England<sup>5</sup> wird die Verwendung eines Messers beim Abschluß von Geschäften noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts berichtet: "In the Peak of Derbyshire, about twenty years ago, a knife was used in 'knocking off a bargain'; compare the expression 'to strike a bargain'. I have no particulars of the exact way in which the knocking off was done, but I was told that a knife was actually used."

Die Verwandtschaftsnähe von Messer und Schwert bringt es mit sich, daß die Bezeichnungen und Verwendungen ineinander übergehen. Wenn in den Quellen von langen Messern die Rede ist, so sind das Waffen, und auch im Lateinischen ist für *gladius* das Wort *culter* möglich oder *cultellus*, und umgekehrt. Um so weniger kann es auffallen, daß wir gelegentlich auch als Traditionswohzeichen oder als *Wadia* eine Waffe finden:

*ipsam ecclesiam per meum gladium vobis reddidi*

sagt eine Metzger Urkunde<sup>6</sup> von 795. Ein spanisches Beispiel<sup>7</sup> aus dem Jahre 1128 lautet:

*mittat comiti Raimundo Pontius pro 10000 solidis ensem cum toto suo guarnimiento et comes comendet ipsam espadam cum isto guarnimento P.*

<sup>1</sup> Siehe § 1, S. 8, 9.

<sup>2</sup> BÄCHTOLD S. 137.

<sup>3</sup> BRAND, *Popular Antiquities* II, 131ff.; FRANK WARD / *Notes and Queries* 152 (1927), 228.

<sup>4</sup> BÄCHTOLD S. 76.

<sup>5</sup> S. O. ADDY / *Notes and Queries* 152 (1927), S. 65.

<sup>6</sup> E. MAYER, *Einkleidung*, S. 102.

<sup>7</sup> E. MAYER, *El antiguo derecho de obligaciones español según sus rasgos fundamentales*, Barcelona 1928, S. 238f.

Das schottische Silberschwert und den *gladiolus plicatus* haben wir oben erwähnt<sup>1</sup>. Hiezu dürfen wir die langobardische Verlobungsformel stellen<sup>2</sup>:

*per istam spatam et istum wantonem ego sponso tibi Mariam mundoaldam de palatio.*

In einem anderen Falle — die Urkunde Rollos von der Normandie — wird zwar das Schwert ausdrücklich als Schöpfer und Garant des Besitzes genannt. Da wäre die Verwendung als Traditionssymbol doch nahegelegen. Trotzdem wird zu diesem Zwecke ein Messer der Urkunde beigegeben:

*ego Rollandus Dux Normanniae do fratribus ecclesiae beatae Mariae Carnotensis domum meam de Maladomo quam spada mea acquisivi et spada mea garantizabo. Teste cultro.*

Es ist doch vielleicht möglich, daß man in dem kleinen Messer aus Blei einen Ersatz des erobernden und schützenden Schwertes gesehen hat; feststellen läßt sich dies allerdings nicht.

So wie auch bei andern Verwendungen Messer und Pfriem<sup>3</sup> einander nahe sind, so kann der Pfriem das Urkundenmesser vertreten:

*donum inde cum hoc stilo ferreo super altare sancti Hylarii coram his testibus pono.*

Dafür, daß die Schere als Traditionssymbol vorkam, ist oben<sup>4</sup> ein Beispiel gebracht.

<sup>1</sup> §§ 3. 4.

<sup>2</sup> Liber Papiensis / Monumenta Germaniae Historica, Leges IV 341; vgl. das swert in der schwäbischen Trauformel des 12. Jahrh.: MÜLLENHOFF und SCHERER, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa<sup>3</sup>, S. 320.

<sup>3</sup> 11/12. Jahrhundert Cartulaire de St.-Florent-lès-Saumur (Anjou). Paris, Bibliothèque Nationale Ms. lat. nouv. acqu. 1930, f. 77.

<sup>4</sup> § 1, S. 12, Anm. 2.

## II. Kapitel.

### Messer im Strafrecht

#### § 9. Handdurchschlagen.

Das Durchschlagen der Hand mit dem Messer, das gestochen hat, gehört zu den typischen spiegelnden Strafen. Es wird dabei nicht nur das Glied gestraft, das gefehlt hat, sondern überdies wird das Corpus Delicti zum Strafwerkzeug. Dieser Tatbestand ist denn auch sehr verbreitet. Im Stadtrecht von Ripen<sup>1</sup> (vom Jahre 1269) lesen wir:

*Qui cultro alium laedere voluerat, cum cultro manus eius est transfigenda.*

In der jüngeren dänischen Fassung heißt es:

*Hauæer noghær wylie tyl ath göre en anden sær meth syn knyff och dragher knyuen uth aff schethæ til at giøræ schathæ, tha schal hans hand igiömmeslæs meth then samæ knyff.*

Der gleichen Zeit gehört die Jarnsida an, das älteste norwegische Gesetzbuch<sup>2</sup> für Island; dieses bestimmt über das Messerstechen folgendes:

*En sa er bregar knife at manne oc komr eigi fram hann skal bæta fullom rætte. þæim er hann bra at, en kononge XII aurom. Nu ef madr leggr mann med knive, þa er hann utlægr oc bæte þæim er hann lagde sem XII menn dæma oc þæir sia at hinn er vel sæmðr af. En konongs soknar madr skal taka þann er lagde oc færa a þing oc lata þann knif keyra i gegnom hond hans, oc skal hann kaupá sek i frid med þessare refsing ef hinn lifnar oc abyrgæ sialfr sar sitt.*

Das stimmt völlig überein mit dem gleichzeitigen sogenannten Neueren Landrecht<sup>3</sup>. Die dänische Fassung von König Erik Glipping's allgemeinem Stadtrecht (nach 1350)<sup>4</sup> ist dem Ripener Stadtrecht verwandt:

<sup>1</sup> KOLDERUP-ROSENVINGE, Samling af gamle danske love V 228.

<sup>2</sup> Norges Gamle Love I 274 (etwa 1275—73).

<sup>3</sup> Norges Gamle Love II 60 (etwa 1275).

<sup>4</sup> KOLDERUP-ROSENVINGE, Samling af gamle danske love V 487.

*Mend wordher yesthen saa paamynth och hand beer syne wapne alligewell, tha schall hans handt meth then samme kniff, swerdt eller spind giennemsthinges.*

*Hwo andhen slaar med kniff, tha schall hans hand stynniges ygiennem.*

Nur bei Ergreifung auf frischer Tat schreibt das Durchschlagen vor die Rigaer Rechtsaufzeichnung für Hapsal<sup>1</sup> (von 1279):

*we dem anderen wundeth myth eyne meste, also dath ith nene dothwunde is effte lemede, kan meyn eyne vorwynnen myth tuge, he schal eme darvor beterende myt XII mark penynges unde der stath VI mark penynges. werth ock dath mest bogrepen an syner hanth, meyn schal yth eme dorch de hanth slan, effte he sal de hanth losen van dem rade myt XII mark penynges.*

Vereinzelt findet sich auch im friesischen Recht<sup>2</sup> eine einschlägige Bestimmung:

*thet ma anda londe nen long sax ne droge; sa hwa sa ther mithi enne mon sloge, thet hine mith twam ieldon gulde, and ma him sine ferra hond opa tha thingstapule of sloge; ac wndaderne, thet mam thet sax thruch sine ferra hond sloge midda alle Riostringon.*

Weiters ist das viel angeführte oldenburgische Messeredikt zu erwähnen, die Verordnung<sup>3</sup> wegen Messerzücken von 1638. Wenn durch das Messerzücken niemand verwundet wurde, so besteht die Strafe lediglich im Prangerstehen, wobei das Messer am Pranger dazugesteckt wird; bei Verwundung wird das Messer am Pranger durch die Hand durchgeschlagen. Die Dauer des Prangerstehens ist auf drei Stunden bemessen:

*Wenn einer ein Messer, den andern damit zu beleidigen und Schaden zuzufügen zücket, ihn aber nicht verwundet, soll auf dem Lande ohne weitem Prozeß, auf einen Predigttag, an einen dazu absonderlich vor dem Kirchhof gesetzten Pfahl, auf welchen sein Messer zu stecken, in den Städten auf dem Markte, bei dergleichen Pfahl drei Stunden stehen, und also die Schande büßen. Wie dann an Orten, da kein Pfahl zu finden, unsere Voigte . . . denselben ungesäumt setzen zu lassen . . . haben.*

*Würde einer sich noch weiter muthwillig vergehen, und mit dem Messer einen andern verwunden, gleichwol solcher Schade nicht tödtlich seyn; so soll er an gedachten Pfahl gestellet, das*

<sup>1</sup> NAPIERSKY, Quellen des Rigaer Stadtrechts, 1876, S. 21.

<sup>2</sup> v. RICHTHOFEN, Friesische Rechtsquellen, 1840, S. 117.

<sup>3</sup> HELLFELD, Repertorium juris privati, 1753ff. III (1760) 2123.

*Messer ihm durch die Hand, womit er die Verwundung gethan, geschlagen, und er also stehende, daran drey Stunden aufgehalten werden.*

Eine spätere Verordnung<sup>1</sup> bestimmte aber eine mildere Durchführung der Strafe, nämlich:

*daß die Untervögte . . das Messer dem Delinquenten an der rechten Hand unterm kleinen Finger durch das Fleisch schlagen, unschädlich mitleidentlich, so viel ohne Illusion oder Abbruch des Messerediktes geschehen kann, sonderlich wenn einer sein Brod mit der Hand verdienen muß.*

Noch im Jahre 1661 soll eine Mecklenburg-GuStrauer Polizeior-  
nung das Handdurchschlagen befohlen haben.

Schon das Messerzücken, das aus der Scheide ziehen, ist als Gefährdung strafbar. So nach dem Stadtrecht von Salzwedel<sup>2</sup> (1278):

*Si quispiam gladium vel cultellum evaginaverit, vel alia quelibet, que vulgo echgewapen vocantur, adversus aliquem extraxerit vel extenderit, et si reus convincitur tribus burgensibus viris bonis eo genere armorum, quod extraxerat, manus convicti transverberabitur.*

In der niederdeutschen Fassung aus dem 15. Jahrhundert<sup>3</sup> heißt es:  
*we en swert edder en mest edder en ander eggenwapen up enen andern tüd edder uthtreckt, werth he des vorwunnen mit dren bedderven borgeren, so schal me eme de hand dorchtlan myt deme wapen, dat he togen heft.*

Dem entsprechen auch die Bremer Satzung von 1303<sup>4</sup> und die der westfälischen Stadt Warburg<sup>5</sup> von 1312:

*Tüt en man en meset ether en ander wapen up yenen börgher emme mede tho schathende binnen unsern wichbelethe, ward he thes vertücht mit tween börghere unberopen eres rechts, men scal eme that meßhet dorch sine hand slan. (Bremen).*

*quicumque ad interficiendum alterum trahit cultellum extra vaginam, illi manus cum tali cultello debet perforari. (Warburg).*

<sup>1</sup> Ebenda.

<sup>2</sup> J. C. H. DREYER, Antiquarische Anmerkungen über einige . . Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen 1792, S. 114.

<sup>3</sup> Codex diplomaticus Brandenburgensis I 14, S. 14. GENGLER, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1866, S. 401.

<sup>4</sup> DREYER, Anmerkungen 112; ÖLRICHS, Sammlung der Gesezbücher Bremens, 1771, S. 43; 1428 ebd. 390.

<sup>5</sup> GRIMM, Weistümer III 81.

Und wenn in einer hessischen Urkundenstelle<sup>1</sup> davon die Rede ist, daß die Frevelhand eines Burgfriedensbrechers an das Tor der Burg genagelt wird, so ist wohl gemeint, daß sie mittelst des Messers angeheftet wird:

*von welchem knecht die überfahung geschähe, so daß er ein messer zücte, solte man in mit der thätigen hand an das thor zu Löwenstein nägeln.*

Als weitere Beispiele für Handdurchschlagen wegen Messerziehen schließen sich dann zeitlich an die Beispiele aus dem Schiffsstrafrecht<sup>2</sup>.

Auch das Tragen verbotener Messer kann, wenn man die dafür fällige Geldbuße nicht aufzubringen vermag, dazu führen, daß die Hand durchstoßen wird<sup>3</sup>.

Die nordischen Hofrechte<sup>4</sup>, die für eine rauhe und unbändige Kriegerschar bestimmt waren (wohl teilweise ausländische Söldner), haben dementsprechend harte Strafsätze. Eine straffe Disziplin war nötig. Da wurde schon eine Ohrfeige mit Blut vergolten, das Messer dafür durch die Hand gestoßen; wer einen andern einen Dieb schilt, dem wird der Arm durchstoßen. Die norwegische Fassung des Hofrechtes (vor 1320) geht auf einen verlorenen schwedischen Urtext zurück, der wieder, wie MAURER nachwies, unter deutscher Einwirkung gestanden hat. Der Text nennt sich borgare rett (Burgmannenrecht) und beruft sich auf König Haakon Magnussön<sup>5</sup>.

*en huer er slær annan pustr, þa skal taka knif oc stinga giægnum hond hans.*

*en ef hirdðrængr mann a vapn þa missi hond sina. En ef hirdðrengr kallar einnhuern a vapn þiof eda talar onnur lastligh ord til hans þa skal stinga i gegnum arm hans.*

Das dänische Hofrecht<sup>6</sup>, das Erich von Pommern zugeschrieben wird (um 1400), bringt den Rechtssatz erweitert; insbesondere soll er nur bei frischer Tat gelten; eine Lesart erwähnt die Selbstbefreiung.

<sup>1</sup> vom Jahre 1466. GRIMM, Rechtsaltertümer II 295.

<sup>2</sup> Siehe unten § 10.

<sup>3</sup> Siehe unten S. 47.

<sup>4</sup> KONRAD MAURER, Das älteste Hofrecht des Nordens / Festschrift für Upsala 1877; insbes. S. 14. 60. 120f.

<sup>5</sup> Norges Gamle Love III 144.

<sup>6</sup> KOLDERUP-ROSENINGE, Samling af gamle danske love V 24; G. E. KLEMMING, Småstycken på fornsvenska, 1868—81, S. 54. 63.

*slaar man annen puth eller kiæpshugh so ath ey komma bloth-withæ innen, tha stinges han gömen hand om han worther greben wit ferske gerning. (Eine Lesart ergänzt: oc rystes swo fram til fyngeren.)*

Das Hofrecht Fredrick II., von 1562, wiederholt die Bestimmung von der Ohrfeige, stellt aber anderseits die Verbindung zu den andern Quellen her, in dem auch für das Messerziehen die Hand durchstoßen wird. Dazu kommt die zeitgemäße Analogie: es wird auch das Spannen der Armbrust und das Anlegen mit einem Feuer-gewehr miteinbezogen<sup>1</sup>.

*Slaar mand anden pust, kiepshug eller anderledis, saa at ei kommer blod ud, da skal han stinges egenom sin hand oc ristiz ud emellom fingerne, uden det sker af nødverge eller vaade . . .*

*Hvo som drager sverd eller knif eller spender sin arborst eller legger hanen paa sin bøsse emod anden met vred huf, han skal stinges egienom sin hand blifver greben met ferske gerninger, endog at hand ingen skade gierde der met.*

Der Dänische Artikelbrief für die Miliz zu Lande von 1683 setzt diese Entwicklungslinie nicht fort, sondern ist den Seekriegsartikeln verwandt<sup>2</sup>:

*Wer mit einem Messer, als einem diebischen und mörderlichen Gewehr, nach jemanden hauet oder stößet, demjenigen soll das Messer durch die Hand geschlagen und zwischen den Fingern wieder herausgerissen werden.*

Es fällt auf, daß im Gegensatz zu dem Seemannsrecht die Hand nicht vom Bestraften selbst losgerissen wird, sondern daß das Durchreißen noch zur Exekution gehört. Das Messer gilt als unehrliche Waffe; vgl. die Stelle aus den Extravaganten des Sachsen-spiegels<sup>3</sup>:

*komen czwene uff eynen wege czu samene, so daz eyner den anderen wunt, eyner met eyne swerte, der andere met eyne messer, der das messer hat, der sal ieme bessern der daz swert hat, wen daz messer ez duplich were.*

<sup>1</sup> Corpus Constitutionum Daniae I, 187.

<sup>2</sup> LÜNIG, Corpus juris militaris, 1723, S. 1299; vgl. unten § 10.

<sup>3</sup> 1390 Extravaganten des Sachsen-spiegels S. 244. Rechtswörterbuch II 823. Ein Dresdner Schöffenspruch (in: WASSERSCHLEBEN, Sammlung deutscher Rechtsquellen I, 1860, S. 233) belehrt uns, daß jemand, der sein Messer zückte und eine Frau schlug, dann noch glaubte, das Messer als „eine unschuldige gewere“ hinstellen zu können.

## § 10. Selbst losreißen.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ist in den dänischen Schiffsartikeln immer wieder für das frevelhafte Messerziehen an Bord des Schiffes als Strafe angedroht, daß die Hand des Schuldigen mit einem Messer an den Mast geheftet wird und daß der so Bestrafte sich dann selbst losreißen muß. In den Schiffsartikeln von 1561<sup>1</sup> heißt es:

*Drager nogen knif eller sverd til anden met vred hug inden skibsborde, da skal hand slaaes igenom handen met en knif til masten oc det siden seljver udrijfve; gjør hand oc nogen saar eller skade met sverd eller knif, da miste hand sin hand; blijver han død, gifve lij for lij.*

Ein dänischer Kriegsschiffsartikel von 1565, jedoch in niederdeutscher Sprache<sup>2</sup>, drückt es so aus:

*Thüet einer syn schwerdt oder mest jegen andern binnen schepes bort, syn hand schal dorchstecken werden an den mastbohm, und he schal sick sülvest wedder uhtrichten.*

„Uhtrichten“ ist wohl eine Fehlübersetzung; es soll utriten heißen, wie sich aus der Fassung des hamburgischen Artikelbriefes<sup>3</sup> von 1591 ergibt.

*worde sick jemandt undernehmen in quadtheit up einen anderen ein swert, messer, bill oder andere mordtliche wehre tho tende, de schall meth einen meste dorch de handt ahn dat grothe holdt angeslagen werden, welches er denn sulvest wedder uthriten schall.*

In dem Bericht JOHANN DAVID WUNDERERS über seine Reise nach Moskau (1590) sind die „Schiffsarticul und Seerecht“ Johannes III. von Schweden inserirt, wie sie auf dem Schiffe verlesen wurden; allerdings in deutscher Übersetzung. Da heißt es<sup>4</sup>:

*Soll niemand sein wehr zorniger weiß in dem schiffsbort auf einen andern blößen, sie sei lang oder kurtz, bei straaß des see-rechts, daß ist, die wehr dem thätter durch die handt an den oberen mastbaum geschlagen, also wann er loß begehrt zu kommen, dieselbige wehr ihm selber durch die handt ziehen soll, jedoch nach gelegenheit zu richten.*

<sup>1</sup> Corpus Constitutionum Daniae I 103; so schon 1555, dann wiederholt 1563 und in späteren Jahren bis 1655 und 1625.

<sup>2</sup> E. J. v. WESTPHALEN, Monumenta inedita rerum Germanicarum IV (1754), 1853.

<sup>3</sup> E. BAASCH, Hamburgs Convoyschiffahrt, 1896, S. 415.

<sup>4</sup> Frankfurtisches Archiv für ältere deutsche Litteratur 2 (1812), 248.



Dieser Text ist dem lübischen Seerecht, wie es PARDESSUS<sup>1</sup> veröffentlicht, nahestehend.

Die gleiche Strafe ist in einem holländischen Seekriegsartikel<sup>2</sup> von 1636 festgesetzt:

*Soo yemandt binnen scheepsboort eenich mes trocke met eenen evelen moede, sonder nochtans smerte te doen, sal met een mes door de handt aen de mast gesteecken worden, ende daeraen blyven tot dat hy't selve door treckt.*

LÜNIG, Corpus Juris Militaris<sup>3</sup> bringt davon eine neuhochdeutsche Fassung vom Jahre 1702. Im übrigen ist bemerkenswert, daß eine Ordonnantie von Rotterdam<sup>4</sup> aus dem Jahre 1655 offenbar in absichtlicher Ablehnung der Messerstrafe am Mastbaum das Messerziehen an Schiffsbord genau so ahnden läßt wie in der Stadt:

*indien . . yemant, tsy officier ofte matroos . . binnen ofte buyten scheepsboort op zyn schipper, bevelhebber ofte yemant anders in scheeps dienst zynde, zyn mes treckt . . . sal deselve vervallen in soodanige peynen, als jegens diegenen, die alhier ter stede een mes compt te trecken . . .*

Aber das brandenburgische Seekriegsrecht<sup>5</sup> kennt das Handdurchschlagen gleichfalls und ebenso ein hamburgischer Artikelbrief<sup>6</sup> von 1718, der allerdings von einem Brotmesser spricht.

Die Nachrichten über die Messerstrafe am Mastbaum, als Matrosenstrafe, haben so überwogen, daß sie die einzige scheinen konnte. DREYER sagt z. B. in seinen schon erwähnten Anmerkungen<sup>7</sup> „nach einigen in KIRCHHOFS besonderen Soldatenrechten

<sup>1</sup> Collection des lois maritimes VI (1845), 505f.: *Es soll sich niemand unterstehen, binnen schiffesbort ein gewehr oder messer, oder andere schädliche dinge heraus ziehen, schaden damit zu thun, demselben sol man die hand an die große mast schlagen mit demselben gewehr, und er selber aufreissen, doch nach gestalt der sachen zu richten.*

<sup>2</sup> TJARSENS, Zeepolitie der Vereenigde Nederlanden, 1670, S. 212. Vgl. dazu, was ZEDLER, Universallexikon XX (1739), 1168 verzeichnet: „In Holland ist es unter den Schiffleuten gar gemein, daß sie einander auf Messer herausfordern, und die Backen zerschneiden, wobei sie die Behutsamkeit brauchen, daß sie vorher die Spitzen abbrechen, damit kein Totschlag erfolge.“

<sup>3</sup> LÜNIG, Corpus Juris Militaris 1723, S. 1376; ZEDLER, Universallexikon XX (1739) 1168 schreibt, daß das Messer mit der Schneide aufwärts durch die Hand geschlagen wird.

<sup>4</sup> PARDESSUS, Collection des lois maritimes VI (1845), 529.

<sup>5</sup> LÜNIG, CJMilit. 879.

<sup>6</sup> LÜNIG, CJMilit. 1461.

<sup>7</sup> S. 114, Fußnote 15; mir war das angeführte Buch von KIRCHHOF leider nicht zugänglich.

S. 296 angeführten Kriegsartikeln soll diese Strafe auch bei dem Militär zu Lande statthaben. Ich zweifle billig, ob jetzt ein Kriegsgericht darauf zu Werke gehen wird.“ Dem ist entgegenzuhalten, daß in Hof-<sup>1</sup>, Stadt- und Landrechten<sup>2</sup> usw. das Handdurchschlagen mit oder ohne Durchreißen angedroht wurde und auch wirklich in Übung war<sup>3</sup>. J. G. F. KOCH, Allgemeines europäisches Land- und Seekriegsrecht 1778<sup>4</sup> berichtet von einem russischen Kriegsreglement, nach dem in der russischen Miliz demjenigen die Hand für eine bestimmte Zeit an den Galgen geheftet wurde, der einen andern verwundete.

Auf englischem Boden begegnen wir der Strafe des Handdurchschlagens im Bergrecht. Die gereimte Darstellung der Bergwerksgebräuche<sup>5</sup> in der Bleigrube von Wirksworth (von 1653) sagt, daß der rückfällige Erzdieb mit der Hand an den Haspel genagelt wird. Dort kann er bis zum Tode stehen bleiben, außer wenn er sich selbst die Hand losschneidet. Überdies verliert er die Freiheitsrechte eines Bergmannes und muß das Grubengebiet räumen:

*For stealing oar<sup>6</sup> twice from the minery  
The thief that's taken fined twice shall be,  
But the third time, that he commits such theft,  
Shall have a knife stuck through his hand to th'haft  
Into the stow<sup>7</sup>, and there till death shall stand,  
Or loose himself by cutting loose his hand.  
And shall forswear the franchise of the mine  
And always lose his freedom from that time.*

Verletzung des Bergfriedens durch Diebstahl vom Ertrag der gemeinsamen Arbeit wird bestraft mit Ausschluß aus der Arbeitsgemeinschaft und mit einer empfindlichen Leibesstrafe, die zugleich arbeitsunfähig macht. Die Strafe wird am Förderhaspel<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Siehe S. 41.    <sup>2</sup> Siehe S. 38.    <sup>3</sup> Siehe S. 49.    <sup>4</sup> S. 342.

<sup>5</sup> The Rhymed Chronicle of EDWARD MANLOVE, concerning the liberties and customs of the lead mines within the wapentake of Wirksworth, Derbyshire. Second edition, reprinted from the text of the original edition of 1653, and collated with the several manuscripts preserved among the additional Mss. 1732—1835 Brit. Mus., London 1851. Vers 217ff.

<sup>6</sup> oar = or Erz. MURRAY, Dictionary VII 1, 191.

<sup>7</sup> stow = stowce Haspel. MURRAY, Dictionary IX 1, 1052.

<sup>8</sup> Nach deutschen Bergrechtsquellen wurden auf den Rundbaum auch Eide geschworen. W. KLEIN, Volkskundliches im alten deutschen Bergrecht, 1939, S. 34ff.; v. KÜNSSBERG, Schwurgebärde und Schwurfingerdeutung, 1941, S. 23, Anm. 21.

vollzogen, der der Mittelpunkt des Bergbetriebes ist und wo auch die Versuchung zum Diebstahl gegeben ist.

Auch als Strafe für Falschspieler wurde das Durchschlagen der Hand angewendet. Es sind zwei Quellenstellen, die davon sprechen. In der sogenannten Blume von Magdeburg<sup>1</sup>, einem Rechtsbuch von der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts, wird bestimmt:

*by welchm speler man valsche worfel vint . . man sol im seine hant pflockin uf das rifebette; die hand sol er ausryzin.*

Man pflegt für *rifebette* *risebette*, *resebette* zu lesen, was Krankbett und Prügelbank bedeutet<sup>2</sup>. Vielleicht ist es aber erlaubt, sich an dieser Stelle eher einen Spieltisch vorzustellen, auf dem die falschen Würfel gerollt sind. Das entspräche mehr dem Bild, das uns das ältere Strafrecht so oft bietet: spiegelnde Bestrafung am Orte der Tat. Die Hand, die falsche Würfel über den Tisch rollen ließ oder in listiger Weise plötzlich auf den Tisch legte, wird dort festgehalten, wie in einer Falle, und muß sich davon schmerzhaft losreißen. Die andere Quelle ist das Ofener Stadtrecht aus dem Jahre 1413; es schreibt im Artikel 190 vor<sup>3</sup>:

*pey welchem man ainen falschen wurffil find, dem sol man eynen würfel durch den tener schlaen.*

Der Würfel wird also durch den Handteller geschlagen. Es ist nicht ganz klar, wie man sich das vorstellen soll. Ich möchte annehmen, daß der Spieler den falschen Würfel in der Hand versteckt gehalten hat und ihn nun in die Hand geschlagen bekommt.

Weiters sei noch die Strafe für den pfuschenden Schneider erwähnt. Damit der unzüftige Schneider nicht mehr sein Handwerk ausüben kann, wird ihm die Nadel durch den Daumen gestoßen<sup>4</sup>.

Um den Kreis wieder zu schließen, möchte ich aus WOSSIDLOS Sammlung von Segelschiffsbräuchen<sup>5</sup> den Bericht anführen:

*en kaptein hett mal den jung mit'n passer (Zirkel) in't uhr (Ohr) up'n disch faststäken.*

Ich möchte annehmen, daß im überwallenden Zorn so hart gestraft wurde wegen eines Vergehens mit den Navigationsinstrumenten<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> II 5, 6 (Ausgabe H. BÖHLAU, 1868).

<sup>2</sup> R. HIS, Strafrecht des deutschen Mittelalters I (1920), 527, Anm. 8.

<sup>3</sup> Ausgabe von MICHNAY und LICHNER, 1845.

<sup>4</sup> R. WISSELL, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit I (1929), 343 nach DÖHLERS, Beschreibung der Handwerksrechte und Gewohnheiten, Jena 1730. <sup>5</sup> R. WOSSIDLO, Reise, Quartier, in Gottesnaam I (1940), 56.

<sup>6</sup> Vgl. unten S. 51 die Stelle aus OLAUS MAGNUS.

Das Durchschlagen der Hand kann als eine harte Strafe bezeichnet werden; es wurde auch als solche empfunden, obwohl zugegeben werden muß, daß das Durchschlagen gegenüber dem Abschlagen eine Linderung bedeutet. Unter Umständen blieb ja gar keine dauernde Verstümmelung. Grausam und barbarisch scheint uns heute — und so dachten wohl auch unsere Vorfahren — das Sichselbstlosreißen. Als eine Milderung wurde es schon aufgefaßt, wenn die linke Hand durchschlagen wurde<sup>1</sup> oder wenn nur ein Brotmesser<sup>2</sup> verwendet werden sollte. Vor allem aber konnte man die Strafe dadurch mildern, daß nicht die Handfläche durchbohrt wurde, sondern nur der Handballen getroffen werden sollte; da wurde auch die spätere Arbeitsfähigkeit nicht zu sehr beeinträchtigt<sup>3</sup>.

Das Wichtigste jedoch war, daß die Strafe keineswegs absolut angedroht wurde; sondern vom frühesten Vorkommen an ist das Handdurchstechen erst die subsidiäre Strafe, wenn die Geldbuße uneinbringlich war. Es ist eine Reihe von Rechtsquellen, die hieher gehören; sie weisen aber nur teilweise eine wirkliche Textverwandtschaft auf. In Brünn<sup>4</sup> wird nach einer Satzung von 1243 beim Tragen eines Stechmessers zunächst die Buße von einem Pfund Pfennig fällig und das Messer verfällt dem Richter *oder man slach im das messer durch di hant* (lateinisch: *manus ipsius transfodiatur culltello*). Dem Verbot des Stechmessers gilt auch der Satz des Wiener Stadtrechts<sup>5</sup> von 1340:

*hat er aber der phennig nicht, man slach im die verpoten were durch die hant.*

Das Bannteiding der Stadt Eggenburg aus dem 17. oder 18. Jahrhundert<sup>6</sup> wendet sich mit dem Waffenverbot an die Nichtangesessenen:

*die da lantfahrer- und lantfahrerinleitl sein und die lange messer und gespitzte schwerd in braiden schaiden tragen und verborgen wer; bei wem mans begreift, dem soll man durch die hant schla- chen bei der schraihait<sup>7</sup>.*

<sup>1</sup> Siehe unten S. 49 (1566 Lübeck).

<sup>2</sup> 1718 Hamburg, siehe S. 44; auch Ol. Magn. S.-51.

<sup>3</sup> Siehe oben S. 40 den Zusatz zum oldenburgischen Messeredikt.

<sup>4</sup> Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrhundert, hrsg.

RÖSSLER 1852, S. 350.

<sup>5</sup> BISCHOFF, Österreichische Stadtrechte, 1857, S. 196.

<sup>6</sup> Österr. Weistümer VIII 606.

<sup>7</sup> *schraiat* = Pranger.

Eine Brabanter Keure aus dem Jahre 1292, die in flämischer Sprache (für Antwerpen und Brüssel) und auf Französisch (für Nivelles) erhalten ist, läßt beim Messerzücken als subsidiäre Strafe das Handdurchstechen eintreten<sup>1</sup>:

*die een kniif trocke, ogte een stekesuert, andren met te evelne, sonder daet, hi waers om XI sc. jeghen den here; ende en hadde hi oec des ghelts niet, men soude heme tkniif ogte stekesuert dor die palme steken.*

(Französisch: *on li féra le coutiaul-à-pointe u d'espée de stoch parmy le pame.*)

In der ältesten Dordrechter Keure<sup>2</sup> sind (verbotene) Waffen überhaupt und der Pfriem besonders genannt:

*sal die boeten althant betalen, of men sal hem die wapen door die hant steken.*

*wie mit eenen pryem worde begrepen ende zijn boeten niet ghelden en mocht, dien salmen den priem doer zijn hant steken.*

Ganz allgemein ist schließlich in Amersfoort<sup>3</sup> für jede nichteinbringliche Geldbuße möglich, dafür die Hand mit einem Messer zu durchschlagen:

*yemant, de bructe by dagen offte by nachte tegen onser stad, dair hy kuer aen verbuerde, ende soe selich van goede nyet en wair die kuer te betalen, soe soude men diegene, de die kuer verbuyrt hadde, een messe doir sijn palm van der hant slaen.*

Eine zweite<sup>4</sup> Stelle aus Amersfoort handelt vom Festfrieden:

*yemant, die dat geleyde verbraeck ende . . den andern anxe mit vercoirde wapen ofte sloege off styete mitter vuyst, die verbuerde 25.000 steens off een mess te slaen door die hant dairvoir.*

Diesen niederländischen Quellen tritt das Stadtrecht von Wisby (aus dem 14. Jahrhundert) an die Seite, in dem bei Verwundungen und deren Bußen es mehrmals heißt<sup>5</sup>:

<sup>1</sup> V. COETSEM, *Du droit pénal au XIII<sup>e</sup> siècle dans l'ancien duché du Brabant*, 1857, S. 203; französisch S. 212.

<sup>2</sup> *De oudste rechten der stad Dordrecht uitg. door J. A. FRUIN 1882, I 12f.*

<sup>3</sup> 1439 Amersfoort / FRUIN, *De middeleeuwsche rechtsbronnen der kleine steden van het Nedersticht van Utrecht 1892, I 49.*

<sup>4</sup> 1464 ebenda 53.

<sup>5</sup> Wisby Stadtrecht (*Corpus Juris Sueo-Gotorum VIII*) I 13. 23. 26. 27. Diese Stellen sind vermutlich gemeint, wenn Olaus Magnus und das Seerecht Johanns III. von Schweden sich auf die Satzungen der Stadt Wisby beziehen, „die weit und breit gehalten werden von Hispanien bis auf das äußerste Scythisch Meer“ (OLAUS MAGNUS, s. unten S. 51, Anm. 3).

*heved he des gheldes nicht, so ga en messed dor de hand.*

Die Strafe scheint nicht allzu oft vollstreckt worden zu sein. Jedenfalls sind die Nachrichten darüber spärlich. Ein Rostocker Beispiel, das DREYER<sup>1</sup> anführt, stammt aus dem 14. Jahrhundert:

*M. C. cum cultello per manus fuit transfixus et abjuravit civitatem.*

An der gleichen Stelle bringt DREYER noch eine weitere Nachricht bei, die etwas ausführlicher ist. Sie bezieht sich auf zwei Messerstecher in Lübeck, die 1566 durch die linke Hand an den Pranger geheftet wurden und sich selbst durch Losreißen befreien mußten, worauf sie der Stadt verwiesen wurden.

*vermiddelst ordel und recht bi dem kake gebracht und omme aldar durch öhre lüchtern hand eyn messer geslagen, welches sie hebben sülvest uthrithen möten, und synt darnegeest uth diser stat verwiset, dar nicht wedder tho kamen ahne der herren verlof, by strafe des fryen högesten.*

Für die Durchführung der Schifferstrafe am Mast gibt es ein Beispiel aus einer Reisebeschreibung<sup>2</sup> von 1613; nachdem der Verurteilte vorher dreimal gekielholt worden war, wird er mit einem Messer durch die Hand an den Mastbaum geschlagen und muß sich selbst losreißen.

Das Festnageln der Hand mit der grimmigen Erlaubnis, sich loszureißen, steht nicht ganz vereinzelt da. Die früheren Jahrhunderte waren ja in Strafen erfindungsreich. Auch für das Ohr und für die Zunge kam die gleiche Strafe vor. In der englischen Stadt Lydd<sup>3</sup> wurde im Jahre 1476 bestimmt, daß Taschendiebe und dergleichen Verbrecher mit dem Ohr an einen Pfahl oder an ein Wagenrad genagelt werden sollten, wobei ihnen ein Messer in die Hand gegeben wurde, offenbar zum Selbstbefreien. Beim Beutelschneider diente das Messer außerdem der Spiegelung des Verbrechens:

*De cissura bursarum. Also it is used if ony be founde cutting purses or pikeying purse or other smale thynges, lynyn, wollen or other goodes of lytill value within the fraunchise, at the sute of the party be he brought into the high strete, and ther his ere nayled to a post or to a cart whele, and to him shal be take a knyfe in hand, and hee shall make fyne to the towne and after*

<sup>1</sup> DREYER, Anmerkungen (siehe S. 40, Anm. 2), S. 113.

<sup>2</sup> F. KLUGE, Seemannssprache, 1911, S. 443.

<sup>3</sup> M. BATESON, Borough Customs I (1904), 57; vgl. ebd. II, p. XXXIV.

*forswere the towne never to come agene; and if he be found after, doynge in lyke wise, he than to lose his other ere, and he be found the third tyme beryng tokyn of his II eris lost, or else other sign by which he is knowen a theffe, att sute of party be je jugged to deth.*

Das in die Hand gegebene Messer erinnert an die Fälle des Lösemessers<sup>1</sup>. In Amsterdam<sup>2</sup> wird im Jahre 1539 jemand dazu verurteilt, mit dem rechten Ohr an den Galgen angenagelt zu werden, bis er sich selbst befreit hat:

*aen de selve galghe uw rechter oore ghenagelt te wordene, aldaer staende tot dat ghy u selve gelost hebt.*

Dort war schon 1524 einem Verwiesenen angedroht worden, er würde an den Pranger genagelt mit dem Ohr<sup>3</sup>:

*gebannen op poene van zyn oor aen een kaek te spykeren, het welk hy zelf zouden moeten afhalen.*

Daher hieß der Pranger auch Ohrenstock<sup>4</sup>.

In österreichischen Weistümern kommt es vor, daß der Horcher<sup>5</sup> ans Fensterbrett gezwickt, d. h. genagelt werden soll:

*ob ainer an aines manns hauß lusnet . . den soll man mit den orn an das vensterprött zwigken.*

Der Dieb soll an den Pranger gezwickt werden<sup>6</sup>:

*so soll man ihm zwicken mit dem einen ohr an dem pranger.*

In beiden Fällen ist gewiß auch das Wiederlosreißen vorgesehen. Wenn hingegen steirische Rechtsquellen<sup>7</sup> denjenigen, der einen Grenzbaum fällt, mit dem Hals auf den Baumstrunk nageln oder schmieden, so ist ein Wiederloskommen ohne fremde Hilfe wohl ausgeschlossen.

Annageln der Zunge wird aus Leipzig<sup>8</sup> im Jahre 1539 berichtet. Da urteilen die Schöffen, man sollte einen Gotteslästerer gnadenweise

*mit der zungen vehste an eyynn stock annachgeln und als lange er seyne zunge selbst ausreysse und entledige, stehen lassen.*

<sup>1</sup> Siehe § 41.

<sup>2</sup> CANNAERT, Bijdragen tot de kennis van het oude strafrecht in Vlaendern<sup>3</sup> (1835), 321. <sup>3</sup> Ebenda 322.

<sup>4</sup> *man prach den ornstock und den pellerstock ab 1487 Nürnberg/SCHULTZ, Deutsches Leben im 14. u. 15. Jahrhundert, S. 44; v. AMIRA, Die Neubauerische Chronik, 1918, S. 36. <sup>5</sup> 16. Jahrh. Österr. Weistümer IX 746.*

<sup>6</sup> 16. Jahrh. Österr. Weistümer IX 243.

<sup>7</sup> 1478 Österr. Weistümer VI 31; 16. Jahrh. ebenda 37.

<sup>8</sup> Zeitschrift für Rechtsgeschichte 19 (1885), 185.

Die örtliche Verbreitung der Strafe des Durchschlagens der Hand reicht von Flandern und Brabant bis Riga und Hapsal, von den nordischen Ländern bis Brünn und Wien. Sie tritt als besondere Matrosenstrafe und Bergmannsstrafe auf, kommt aber auch als allgemeine Strafe vor. Messerdelikte aller Grade, Messertragen, Messerziehen, Verwunden sind die gewöhnlichen Vergehen, für die diese Strafe verhängt wird. Außerdem aber kommen auch andere Vergehen, wie Ohrfeigen, Schlagen, Schmähen, Diebstahl, Falschspiel oder einfache Zahlungsunfähigkeit als Grund vor. Messer aller Art, Stechmesser, Dolch, Schwert, Beil und Pfiem, Armbrust und Gewehr werden als Werkzeuge genannt. Zeitlich reichen die Nachrichten über die Strafe des Handdurchschlagens von der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis ins 18. Sie wird vollzogen am Pranger oder an irgendeinem Pfahl; dann aber namentlich am Schiffsmast — der ja auch als Pranger und Prügelpfahl diente —, am Rundbaum des Förderschachtes, wo auch Eide geschworen wurden<sup>1</sup>, und am Rifebett<sup>2</sup>.

In der Literatur wird diese Strafe gelegentlich erwähnt und zwar in ziemlicher Anlehnung an die Rechtsatzungen; so z. B. von OLAUS MAGNUS in seiner *Historia de gentibus septentrionalibus*<sup>3</sup>:

*so einer seinen patronen oder schiffherrn auffrührischer weiß mit gezogener wehr uberlaufft oder anzulauffen sich vermutet, oder den compaß oder sonderlich den magnet arglistiglich verruckt und felschet, oder andere mißhandlung, wie die sein mögen, begeh, dem hefftet man die handt mit eim dolchen oder mit seim eignen brotmesser, wo man seines lebens verschonet, an den segelbaum oder an ein ander holtz im schiff, darvon muß er sich abreißen und die handt schlitzen.*

Die Darstellung des OLAUS MAGNUS übernimmt R. KURICKE in seinem *Jus maritimum Hanseaticum*<sup>4</sup>, und ähnlich stellt es J. LOC-CENIUS<sup>5</sup> dar. Außer der Härte der Strafe und ihrem Charakter

<sup>1</sup> WERNER KLEIN, *Volkskundliches im alten deutschen Bergrecht*, Heidelberger juristische Dissertation 1939, S. 34f. 55f.

<sup>2</sup> Siehe S. 46.

<sup>3</sup> In der deutschen Ausgabe (Basel 1567): OLAI MAGNI, *Historien der mitternächtigen Länder*, übersetzt von J. FICKLER, S. 260 (X. Buch, 10. Kapitel).

<sup>4</sup> 1667, Abdruck von HEINECCIUS, Halle 1740, S. 750.

<sup>5</sup> *De jure maritimo et navali*, Abdruck von HEINECCIUS, Halle 1740, S. 1042.



als spiegelnder Strafe werden keine weiteren Bemerkungen gemacht. Nun erinnert ja die Selbstbefreiung an die Fälle, die wir an anderer Stelle unter dem Schlagwort „Lösemesser“ behandelt haben<sup>1</sup>. Inwieweit bei der Gefährdung durch Messerzücken und Messerwurf auch Messerspiele als auslösendes Element in Frage kommen, muß solange dahingestellt bleiben, bis wir Näheres wissen über deren Art und Verbreitung unter dem Schiffsvolk und sonst. Doch möchte ich darauf hinweisen, daß im Messerkapitel des Stadtrechts von Eggenburg<sup>2</sup> ausdrücklich von fahrendem Volke geredet wird. Und aus dem Norden wissen wir, daß Gewandtheit und Spiel mit Messern Beachtung fand. Wurde doch vom norwegischen Könige Olaf Tryggvason<sup>3</sup> erzählt, daß er auf dem Schiffsrande gehen und dabei mit drei Dolchmessern spielen konnte, so daß immer eins in der Luft war und der Griff eines immer in seiner Hand:

*Olafur konungr gékk eptir árum utbyrdis, er menn hans reru á Orminum; ok hann lék at þrimr handsöxum, svá at jafnan var eitt á löpti, ok hendi æ me alkaflann.*

#### § 11. Lösemesser.

In einigen Weistümern spielt das Messer in dramatischen Situationen als letztes Rettungsmittel eine gewisse Rolle. Es handelt sich dabei um Fälle, die als Zufallstrafe<sup>4</sup> bezeichnet werden. Drei Gruppen sind es, die wir da unterscheiden können.

Das älteste Beispiel ist wohl das vom Fischdieb. Es stammt aus dem 15. Jahrhundert<sup>5</sup>:

*ob ainer wer, der dem vischer seinen zeug aufhueb und visch daraus nem, den sol man verwürchen in ainer reuschn und sol im ain sündl in die hant geben, das ains phenning wert sei und sol in ein das wasser werfen; sneidt er sich aus so ist er ledig.*

Es ist eine typische spiegelnde Strafe: Wer aus der Fischreuse gestohlen, wird in sie hineingesteckt und soll darin umkommen. Inwieweit vielleicht der Dieb bei seiner Tat ein Messer verwendet hat,

<sup>1</sup> Siehe § 11.

<sup>2</sup> Österr. Weistümer VIII 606.

<sup>3</sup> Saga Olafs Tryggvasonar, cap. 92 / Heimskringla, ed. LINDER og HAGSON 1870, I 201; Übersetzung in: Thule II 14, Snorris Königsbuch I (1922), 289.

<sup>4</sup> Vgl. v. AMIRA, Germanische Todesstrafen 127f. 222f.

<sup>5</sup> Österr. Weistümer VII 103.

ist ungewiß. In der Quellenstelle wirkt die Mitgabe des Messers als versöhnliche Milderung der harten angedrohten Strafe. Daß nur ein kleines Messer, ein Sündel, dazu bewilligt wird, könnte verleiten, darin einen Hohn, eine bloße Scheingnade zu sehen.

Auch die zweite Gruppe führt uns eine spiegelnde Strafe vor. Bäuerliche Rechtsquellen, die sich auf die Landschaften von der Eifel bis in den Wienerwald verteilen, bedrohen den Grenzsteinfrevler damit, daß er an die Stelle des ausgegrabenen oder ausgeackerten Grenzsteins eingegraben wird. Oft wird dann noch verlangt, daß mit dem Pfluge über seinen Kopf gefahren werden soll. Über wirkliche Ausführung dieser sagenhaften Strafe ist mir freilich bisher keine Urkunde bekannt geworden. Unter den Sagen sind es anscheinend nur die niedersächsischen, die davon berichten. Ich möchte annehmen — und habe das kürzlich an anderem Orte ausgeführt —, daß das Ganze gar kein bodenständiger deutscher Gedanke ist, sondern ein Fall literarischer Rezeption und volkstümlicher Ausspinnung römischen Gedankenerbes. Weiht doch ein Gesetz des Numa Pompilius beim frevlerischen Überpflügen des Grenzsteins Ochsen und Pflugführer den Unterirdischen<sup>1</sup>.

Einige niederösterreichische Weistümer bieten dem als Marktstein Eingegrabenen die Möglichkeit der Erlösung aus Todesangst und Not. Die einfachste Form dafür finden wir im Bannteiding von Guntramsdorf<sup>2</sup>:

*welcher die gesezten rechten marktstein ausgruebt . . . der soll an des marktstein statt eingraben und mit ainer hant ledig gelassen werden; grüebet er sich dan mit derselben hant wider herauß, so soll er daß erste mahl frei sein.*

Für die Sagenhaftigkeit und Nichtanwendung spricht, daß in einer verbesserten Handschrift dieser Artikel durch eine nüchternere Fassung ersetzt ist<sup>3</sup>. Dafür ist das Schauspiel farbiger ausgemalt in dem Weistum des Burgfriedens von Hütting in Oberösterreich vom Jahre 1513<sup>4</sup>:

*wen ainer einen marchstain . . außackert . . so sol er seinem nachpaurn rüefen zu dreien malen und sol den stain mit dem rechten fueß wider an die statt thuen . . ; thuet ers aber nicht . . so sol*

<sup>1</sup> v. KÜNSSBERG, Geheime Grenzzeugen / Rechtswahrzeichen, 2. Heft, 1940, S. 77.

<sup>2</sup> Österr. Weistümer VIII 1094.

<sup>3</sup> Ebenda Fußnote 2.

<sup>4</sup> Österr. Weistümer XII 859.

*man innen in die gruben, darinnen der marchstain gelegen, biß an die güertl eingraben, die hent auf der rugken pinten und ein hilzenes messer derein geben und soll im ein tegl wasser sambt einem pfenwert brott fürsetzen, weiter alß er raichen mag; kan er sich wol behelfen, so ist sein fromb desto besser.*

Das Holzmesser ist eine sehr geringe Hilfe. Eher ist etwas auszurichten mit einer Messerklinge, wie sie das Bergteiding des Stiftes Seckau für Willendorf dem Eingegrabenen gewährt<sup>1</sup>:

*denselben an die stat des rainstain derselben ortn hinein setzen oder graben an den hals und ime ein messerklingen in die hant geben, und so er sich damit kan ledigen so soll er frei sein, oder stee er wie lang er mag.*

Das Weistum von Fischau am Steinfeld sagt so<sup>2</sup>:

*soll ihme geben ain meßer von ersten in die hant, daß aines pfennings werth ist; grebt ehr sich herauß, so ist ehr ledig, bleibt ehr darin, so ist ehr gericht.*

War in den bisherigen Beispielen nur vom Eingraben die Rede, so spricht die Aufzeichnung der Rechte von Kagran<sup>3</sup> außerdem vom Überpflügen und es hat in diesem Texte den Anschein, als ob das abgebrochene Messer dem Verurteilten zunächst zur Abwehr gegen die Zugtiere und dann erst zum eigentlichen Ausgraben dienen sollte:

*sol in binten und ain abprochen messer zu ainer wöhr in die hant geben und vier roß in ainen scharfen pflueg spannen und zu dreien mahlen auf den fahren; erreth er sich seines lebens ist ihm dest pesser, stürbt er so ist er schon gebüest.*

Allerdings wäre es kaum einem Ringkämpfer möglich, sich so gegen Zugtiere und Pflug zu wehren.

Die dritte Gruppe von Texten mit dem erlösenden Messer führt uns folgendes Bild vor: In einer Gemeinde ist ein Verbrecher festgenommen worden. Das Dorf muß ihn dem Landrichter zur Bestrafung ausliefern. Das geschieht an der Dorfgrenze. Dort wird der Gefangene mit einem Strohseil (ströben pant, schabpant, rüghalm) gebunden; wenn er sich losmacht und entläuft, so hat der Landrichter das Nachsehen. Das Bannteiding von Ossarn an der Traisen vom Jahre 1416 stellt dies so dar<sup>4</sup>:

<sup>1</sup> 16. Jahrh. Österr. Weistümer VII 156; vgl. 1630 ebenda 165.

<sup>2</sup> 1673 Österr. Weistümer XI 22.

<sup>3</sup> Österr. Weistümer VIII 313.

<sup>4</sup> Österr. Weistümer IX 266.

*pinten mit ainem rüghalbm zu ainer seilen und im geben ain phenbert messer in die hant, und schol dann dem landrichter dreistund rufen . .; sneidt sich der deup ab und lauft und kchumpt davon, des ist di gemain unentgolten.*

Es ist also auch hier nur ein billiges Messer, das erlaubt wird. In verwandten Texten<sup>1</sup> wird das Messer mit einem oder zwei Pfennigen bewertet oder ganz unbestimmt von einem Messer gesprochen<sup>2</sup>:

*binden an ein stöcken mit einen rugkhalben und soll im ein messer in die hant geben; will er des richters warten, daß stee mit im.*

Betrachtet man die drei Gruppen des Lösemessers nebeneinander, so ist nicht klar zu entscheiden, wo das Motiv entstanden ist und ob es von dem einen Anwendungsfall auf die andern übertragen ist. Wohl ist das Durchschneiden des Strohseiles vielleicht das Natürlichste. Stellt man sich jedoch vor, daß der Fischdieb und der Grenzsteinfrevler (dieser beim Ausgraben des Steines) etwa auf handhafter Tat betroffen wurden, so könnte für jede Gruppe die Verwendung des Messers gleichmäßig sich ergeben haben; wie ja auch für die handhafte Tat die besonders strenge Bestrafung erklärlich ist.

Auf diese drei Fälle des Befreiungsmessers, die ja unter sich verwandt sind, fällt sofort ein neues und erklärendes Licht, wenn wir an die antike Überlieferung denken. ATHENAIOS<sup>3</sup> (um das Jahr 200 nach Christi Geburt) erzählt, daß bei den Thrakern folgendes Gesellschaftsspiel üblich war:

„Bei ihren Festgelagen pflegten sie miteinander zu lösen. Der, den das Los traf, mußte mit einem gekrümmten Messer auf einen Stein steigen und den Kopf in eine darüber angebrachte Schlinge stecken. Dann wurde der Stein weggeschoben und er mußte schnell den Strick mit dem Messer durchschneiden. Geling es ihm, so hatte er gewonnen. Geling es ihm **aber** nicht, so mußte er in der Schlinge sterben, wobei seine Todeszuckungen von den andern fröhlich belacht wurden.“

<sup>1</sup> 1450 Österr. Weistümer IX 154; 1500 ebenda 170.

<sup>2</sup> Ebenda 35; vgl. ebenda 107.

<sup>3</sup> JAKOB GRIMM, Hängensspielen / Zeitschrift für deutsches Altertum 7 (1849), 477. Kleinere Schriften VII 259; ROCHHOLZ, Aargauer Sagen II 46. 56; WESSELSKI, Märchen des Mittelalters, Nr. 21, S. 62. 214.

In den Gesta Romanorum<sup>1</sup>, einer Schwanksammlung, die etwa 1300 zustande kam, ist die schöne Erzählung von den drei faulen Königssöhnen:

*Polemius regnavit, qui tres filios legitur habuisse, quos multum dilexit. Unde per se cogitavit disponere de regno suo, vocavit tres filios suos et ait: Quis vestrum est pigerior, ille regnum post meum decessum habebit. Tunc ait primus filius: Pater, michi ergo debetur regnum vestrum, quia adeo piger sum, quod ad ignem sedeo et prius crura permitto comburi, quam inde me retraherem. Secundus filius ait: Pater, michi debetur regnum vestrum, qui si circa collum meum funem haberem et mox suspendi deberem et gladium in manu mea tenerem, propter magnam pigriciam meam ad scindendam funem manum meam non extenderem. Tercius filius dixit: Pater, ego regnare debeo, quia in pigriciis precedo; dum superius in lecto jaceo et gutte aque propter magnam pigriciam super caput et super utrumque oculum cadunt, me movere nescio ad dextram vel sinistram, nec volo. Rex cum hoc audisset, ei regnum legavit, reputans eum pigriciorem.*

Dieses antike Märchen ist im Abendlande fleißig erzählt, übersetzt und immer wieder nachgedichtet worden. In einer deutschen Fassung der Gesta Romanorum<sup>2</sup> lautet der Teil, der vom Galgenstrick redet, so:

*Do sprach der ander so pin ich naechender bei dem reich. Wann ob ich hiet eynen strik an dem hals und scholt man mich yetzund henken. Vnd waern mir die hend ledig Vnd vngepönden vnd hiet in eyner hant ein scharpfes messer. Von meiner grozzen traegheit wegen hub ich nymmer mein hand auf vnd snit den strik ab dem hals vnd ledigt mich.*

JOHANNES PAULI nahm selbstverständlich den Schwank in seine Sammlung Schimpff und Ernst auf, wobei der dritte der Brüder diesen Grad der Faulheit zeigt. Es fehlt auch nicht die moralische Nutzenanwendung, die für PAULI so charakteristisch ist<sup>3</sup>:

*„wan ich ein strick an dem hals het und man wolt mich hencken und ich het ein messer in der hand den strick abzuschneiden, so*

<sup>1</sup> Gesta Romanorum, hrsg. OESTERLEY 1872, S. 418; ebd. S. 726 die Parallelstellen.

<sup>2</sup> Gesta Romanorum, hrsg. KELLER, 1841, S. 7.

<sup>3</sup> JOHANNES PAULI, Schimpff und Ernst, hrsg. Bolte, 1924, Nr. 261. Lit. II 322. DIETLINDE V. KÜNSSBERG, Das Recht in Paulis Schwanksammlung, 1939.

*ließ ich mich ee hencken, dan das ich den strick abschnit.“ ..... Die dritten, die fürt der tüffel an dem strick der scham zu beichten an dem helschen galgen, und sie haben das messer der beicht in der hand und möchten beichten und möchten sich selber erlösen, aber sie wöllen es nit thun.*

Der große Prediger ABRAHAM A SANTA CLARA<sup>1</sup>, an Schalkhaftigkeit und Menschenkenntnis Pauli verwandt, hat das Stückchen so nacherzählt, daß der Faule sich nicht befreien würde, weil er zu faul ist, ein Messer aus der Tasche zu holen. Durch Aufnahme der Faulheitsprobe in die Märchensammlung der Brüder GRIMM<sup>2</sup> ist dieses uralte Motiv für weitere Jahrhunderte lebendig geworden. Die englische Redensart *before you can say knife* gehört wohl in die gleiche Überlieferung.

Wegen der Volkstümlichkeit und Verbreitung des Märchenschwankes und Predigtmärleins halte ich es für durchaus möglich, daß auch die theatralischen Befreiungsmöglichkeiten der Weistümer, die wir behandelt haben, aus ähnlicher Quelle stammen.

## § 12. Messerverbote.

Im Verfolg der Bestrebungen um Frieden in Stadt und Land, insbesondere auf dem Markt, wie sie sich in Waffenverboten ausdrückten<sup>3</sup>, wird das Tragen langer Messer untersagt. Das Höchstmaß derselben wird öffentlich bekanntgemacht; am sinnfälligsten durch Anbringung der Messerlänge an Kirchen oder öffentlichen Gebäuden<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> ABRAHAM A SANTA CLARA, Bescheidessen 1736, S. 484.

<sup>2</sup> Brüder GRIMM, Kinder und Hausmärchen, Nr. 151. Die faulen Brüder. Anmerkungen zu den Kinder- und Hausmärchen der Brüder GRIMM, neu bearbeitet von BOLTE und POLÍVKA 1913—32, III 207. — Handwörterbuch des deutschen Märchens II (1934—40), 70.

<sup>3</sup> HIS, Strafrecht des Mittelalters I, 168ff.; SCHNELLBÖGL, Die innere Entwicklung der bayrischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts, 1932, S. 95ff.; FEHR, Waffenrecht der Bauern im Mittelalter / Zeitschr. f. Rechtsgeschichte 51 (1917), 29ff. — ZRG. 73 (1940), 30. — Sehr anschaulich etwa 1515 Österr. Weistümer VII 818; 1226 Fuero von Escalona / WOHLHAUPTER, Altspanischgotische Rechte, 1936, S. 28. — In Köln gab es eigene 'metzermeister' Rats Herrn, die über das Messerzucken zu urteilen hatten. 1470 STEIN, Akten zur Geschichte der Stadt Köln II 476. — Vgl. eine Reihe einschlägiger Quellenstellen oben § 9.

<sup>4</sup> v. KÜNSSBERG, Rechtliche Volkskunde 123; dazu etwa noch: Rechten von Harderwijk 42, 5. — SCHMÜLING, Strafrecht der Stadt Köln, Dissertation Münster 1937, S. 61.

In Urfehden kommt die Verpflichtung vor, nur Messer mit abgebrochener Spitze zu tragen.

So heißt es in einer Urfehde von 1408 aus Speyer<sup>1</sup>:

*das ich nu furbaß mit iederman desto fryedelicher bliben moge, so hant mir myne herren von Spire . . darzu uffgesetzt, das ich . . als lange ich leben, deheine andre argwenig messer oder waffen, danne alleine eyn brotmesser, dem forn die spitze abe sij, furbaß tragen sol.*

Das abgebrochene Messer gilt sozusagen als Zeichen der Ehrlosigkeit eines Begnadigten. In einer Berner Urfehde von 1523 ist das so ausgedrückt<sup>2</sup>:

*desgleichen sol und will ich dann hinfür dehein ander gewer noch waffen tragen als ein mässer, das vor abgebrochen sye, durch so erkenn ich, das . . min gnädigen herren mir lyb und läben uss gnaden geschänkt haben und das ich deshalb hinfür alls einer, so sin er und gutten lümbden verwürkt hat, zu deheiner erlichen sachen gebrucht wärden und deshalb niemand wäder nütz noch schad sin soll.*

Wer den Schutz eines Asyls aufgesucht hat, der muß sich erst recht Beschränkungen gefallen lassen<sup>3</sup>:

*Jeder, der auf der freiung ist, darf kein ander währ tragen, dan ein meßer, daß ein spann<sup>4</sup> auf der kling hat.*

Er darf nur ein *abbrochen sündl* bei sich haben<sup>5</sup>, ein *meßrl dem sol der spiz vor abgebrochen sein*<sup>6</sup>, ein *schaitmesser*, das *sol vor abgeprohen sein und damit er ain prodt mit schneidt*<sup>7</sup>. Das Messer des Freiungers spielt auch bei der Verlängerung der Asylfrist eine Rolle<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> v. KÜNSSBERG, Lesestücke zur rechtlichen Volkskunde, 1936, S. 29. — Spätere Beispiele: 1499 RAU, Beiträge zum Kriminalrecht der freien Reichsstadt Frankfurt im Mittelalter, 1914, S. 206. — 1462 Nürnberg: Deutsche Städtechroniken V, 283. — GRIMM, Rechtsaltertümer<sup>4</sup> I, 400.

<sup>2</sup> GERTRUD MÜLLER, Die Trostung im bernischen Recht, Bern. Diss. 1937, S. 113; ebenda S. 101 Beispiele aus den Jahren 1505. 1521. 1531. 1561.

<sup>3</sup> 1483 Österr. Weistümer IX 811; ebenda 817.

<sup>4</sup> Vgl. SCHILLER-LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Wörterbuch II 220.

<sup>5</sup> 1413 Österr. Weistümer XI 180; *sundl* oder *sündel* ist ein kleines Messer.

<sup>6</sup> Österr. Weistümer VIII 913; ebenda 705. — v. KÜNSSBERG, Deutsche Bauernweistümer, 1926, S. 25.

<sup>7</sup> Österr. Weistümer VIII 1045. — Weitere Beispiele für abgebrochene Messer s. oben §§ 1. 3. 5. 10. 11.

<sup>8</sup> Siehe § 6.

Im übrigen gibt es Rechtssätze, wo das Messer sozusagen als Landestracht anerkannt ist; so im Passeiertal<sup>1</sup>:

*daz unser thalleut . . in Passeyr alzeit messer hetten getragen und sein inen nie verpoten.*

*all thalleit mügen in Passeyr schwert, messer und spiess tragen über velt und über gassen, ohn allein zu kürchen und zu dem rechten.*

Das Messer eines Knechtes ist nicht immer pfändbar<sup>2</sup>:

*(wenn) ein paurnknecht zum wein gieng, das er sich versess und vertrunk sich oder verspillet sich, so soll im der leitgeb nit mer porgen dan sovil er oberhalb der gurtl antregt, ain messer sol er im lassen, damit er seinem herrn ein zwickl mag ausschneiden.*

Es war eine empfindliche Strafe, wenn jemand ohne Messer essen mußte; die Regel des Heiligeisthauses zu Travemünde vom Ende des 13. Jahrhunderts<sup>3</sup> schreibt vor:

*si frater vel soror aliquem lesarit vel male locutus fuerit, in VII diebus penitent, in terra comedat panem et aquam sine mensale et cuttello, panis integer et ciffus cum aqua.*

### § 13. Messerstecken; Schindermesser.

Es gibt verschiedene Fälle, wo ein Messer ein Zeichen der Un-ehre ist. Schon im Jahre 1455 begegnet ein Rechtssatz in Kahla, nach dem der Fleischhauer, der Montag auf dem Markte finnisches Fleisch hat, „ein Messer zu einem Zeichen“ dazustecken soll<sup>4</sup>. Hier wird das feilgehaltene Fleisch disqualifiziert, und zwar mit einem gewöhnlichen Metzgermesser. Viel deutlicher wirkt jedoch das Messer des Abdeckers oder Henkers (deren Berufe ja als verwandt galten und daher gemeinsam ausgeübt wurden). Das Schindermesser ist sozusagen Standeszeichen der Unehrllichkeit. Sowie den Henker und Abdecker ein Tabu umgibt und man jede Gemeinschaft mit ihnen meiden muß, so darf man auch das Schindermesser nicht berühren, wenn es wohin gesteckt wurde. Nur der Abdecker selbst kann es wieder entfernen; natürlich verlangt er für diese „Amthandlung“ eine Gebühr.

<sup>1</sup> Österr. Weistümer V 96. 99. Vgl. MAUTNER-GERAMB, Steirisches Trachtenbuch II 389.

<sup>2</sup> Österr. Weistümer XI 283; IX 383. 389. 399. 405. 415.

<sup>3</sup> Lübisches Urkundenbuch I 669, Nr. 739.

<sup>4</sup> Urkunden zur Geschichte der Stadt Kahla, 1899, S. 91.



Es wird den Beteiligten selten bewußt gewesen sein, daß das Tabu des Schindermessers oft seinen gesundheitspolizeilichen Grund hatte. Zum Beispiel wenn es heißt<sup>1</sup>: War ein Stück Vieh gefallen, so stieß der Kleemeister sein großes Messer in die Stubentür und bis er vom Abdecken zurückkam, durfte niemand hinsehen, da dies den Tod eines weiteren Stückes zur Folge gehabt hätte.

Das Dorfrecht zu Mumpf bei Säckingen<sup>2</sup> vom Jahre 1535 enthält folgende Bestimmung:

*Wer ouch sach, das jeman ein schädlich vich in oder uf dem sinen fund, der mag es heimtriben und das haben von einer vesper zuo der anderen, wirt es dann darzwischen nit dadannen gelöst, so soll man das dem vogt überantworten, der soll haben ein pferrich, darin er sölich vich gehalten mag, der soll im fürgeben ein burdi gert und ein logel mit wasser und ein schindmesser darob.*

Das ist ein Fall der Scheinfütterung des gepfändeten Viehs im Hungerpferch. Wenn ein Schindmesser dazugesteckt wird, so heißt das: Falls der Eigentümer auch weiterhin das Tier nicht auslöst, soll es eben verrecken und dem Abdecker verfallen. Wer ein umgestandenes Vieh noch zu verwerten sucht, dem steckt der Schinder den „Schnetz“, wie sein Messer in der schweizerischen Mundart auch heißt<sup>3</sup>, an die Oberschwelle der Stalltüre. Damit wird kundgetan: in diesem Stalle wurde in das Schinderhandwerk hineingepfuscht, es geht hier nicht ganz ehrlich zu. Dergleichen befürchten auch die Witzemberger im Lalebuch<sup>4</sup>, als sie sich überlegen, wie sie eine Gans, die in den Brunnen gefallen war, herausziehen könnten. Auf den Vorschlag, einen Strick mit einer Schlinge hinunter zu lassen und die Gans damit heraufzuziehen, meint einer warnend:

*es möchte die ganß an dem strick sterben, so hienge man uns alsdann unser jedem ein henckermesser vor die tür, so hetten wir alsdann die ganß nicht, dann wir dörften sie nicht essen, und hetten auch den schimpff darvon.*

Auch wer ein umgekommenes Tier bloß verscharrte, war nicht sicher vor dem gehässigen Messerstecken der Schinder und Henker,

<sup>1</sup> EBERHARDT, Mitteilungen über volkstümliche Überlieferungen in Württemberg / Württ. Jahrbücher f. Statistik und Landeskunde 1907, I 212.

<sup>2</sup> GRIMM, Weistümer V 62.

<sup>3</sup> Schweizerisches Idiotikon IX 1393.

<sup>4</sup> 1597 Lalebuch, hrsg. K. v. BÄHDER, 1914, S. 195.

die die Grenzen ihrer Zunft eifersüchtig schützten<sup>1</sup>. Es wurde das Messer gesteckt und der Schinderkarren vor die Türe des „Pfuschers“ gefahren und dort stehen gelassen. Dieser darf ebenso wenig weggeschoben werden wie das Messer herausgezogen. Obwohl wir nicht allzuviel Nachrichten über diese Ausartung des Zunftzwanges überliefert haben<sup>2</sup>, so war er doch schließlich so unheimlich geworden, daß der alte Reichstag sich damit befaßte. Das Reichsgutachten wegen der Handwerksmißbräuche von 1731 erwähnt in seiner Beilage auch folgendes<sup>3</sup>:

*gleichergestalt, da ein Handwercker einen Hund oder Katze todt wirfft oder schläget oder erträncket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, sogar, daß die Abdecker sich unterstehen dörfßen, solche Handwercker mit Steckung des Messers und mehr andere Wege zu beschimpffen, und dergestalt dahin zu nötigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen.*

Ganz aufgehört hat aber damit die Unsitte noch nicht; denn JOSEPH FREIHERR V. LASSBERG konnte JAKOB GRIMM noch als selbst erlebt berichten, daß in Schwaben jemand für ehrlos und vogelfrei galt, dem der Scharfrichter ein Messer über die Tür steckte, weil er der Klage oder der Strafe entflo<sup>4</sup>.

Der Selbstmörder wurde in älteren Rechten bestraft, vor allem durch ein unehrliches Begräbnis. So heißt es im rugianischen Landbrauch<sup>5</sup>:

*henget sich einer sülvest binnen timmers, men houwet en los en greft en under dem sülle . . ut, let gerichte over en sitten, bind dat tow an einem sehlen mit einem swengel und let en mit einem perde hinschlepen up den nechsten kreuzweg, . . ; men legt em dar dat hovet, dar de christlichen doden de vote hebben, . . ; (hat er sich erstochen, so geschieht ebenso, nur daß man ihm einen baum oder ein holz zu haupten setzt und das messer ins holz schlägt).*

<sup>1</sup> A. BEIER, Von Scharfrichtern und Schindern, 1702, S. 111 ff. WISSELL, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit I (1929), 98 f.

<sup>2</sup> Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 5 (1858), 301. — Zeitschrift für rheinisch-westfälische Volkskunde, 1907, 265.

<sup>3</sup> KOCH, Sammlung der Reichsabschiede II, 383.

<sup>4</sup> GRIMM, Rechtsaltertümer I, 235.

<sup>5</sup> Normanns wendisch-rugianischer Landbrauch 1777, S. 247, angeführt nach GRIMM, Rechtsaltertümer II 326.

Das Schindmesser konnte noch in anderer, sehr drastischer Weise Unehre darstellen. Als ein Zunftmeister in Augsburg Gelder unterschlug, wurde er 1595 in folgender Art unredlich gemacht<sup>1</sup>, und das galt noch als Gnade:

*ward im aus gnaden unter dem erker des rathauses auf dem stule sizend das schindermesser vom henker unters kinn gesetzt und ist so unredlich gemacht worden.*

In die Gruppe dieser Bräuche gehört wohl auch die Nachricht, daß die Femgerichtsschöffen, wenn sie jemand gerichtet hatten, ein Messer dazu in den Baum stießen<sup>2</sup>. Freilich war es kein Henkermesser, doch sollte die Unehrllichkeit des Gerichteten damit bezeugt werden und außerdem dadurch davor gewarnt werden, einen Rettungsversuch zu machen.

Bei entehrenden Zeremonien der Degradation konnte das Messer zur Unehre herangezogen werden. Wenn nach dem Landrecht von Navarra ein Ritter seiner Würde entkleidet wird, so schneidet ihm der Landesherr mit einem Messer das Schwertgehänge durch<sup>3</sup>. Bei der kirchlichen Degradation wird das heilige Öl von den bei der Weihe gesalbten Stellen der Hand mit einem Messer oder Gläserben entfernt<sup>4</sup>. Der Kopf wird abgekratzt und geschoren, damit die Tonsur beseitigt wird:

*radatur caput illius seu tondeatur, ne tonsurae seu clericatus vestigium remaneant in eodem*<sup>5</sup>.

In gleicher Weise wird vorgegangen, wenn sich ein Insasse eines Aussäzigenospitals unwürdig benommen hat, so daß er ausgeschlossen werden muß<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Schwäbisches Wörterbuch IV, 386.

<sup>2</sup> GRIMM, Rechtsaltertümer<sup>4</sup> I, 235.

<sup>3</sup> Hrsg. WOHLHAUPTER in: Germanenrechte 12 (1936), 104f.

<sup>4</sup> Pontificale Romanum III 111; MEISSNER, Zur Geschichte der Degradation / Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 18 (1924), 502.

<sup>5</sup> Bonifaz VIII. 1298 / c. 2 de poenis in VI<sup>o</sup> 5, 9.

<sup>6</sup> PETTIGREW, On Leper Hospitals or Houses / Archeological Journal 11 (1885), 103.

### III. Kapitel.

#### § 14. Messer im Ding.

Im westfälischen Holt Ding des Delbrücker Landes war ein eigenartiger Messerbrauch in Übung<sup>1</sup>:

*Alle markgenossen (meier, köter, bardenhauer und zulagerer) stecken in einen auf der erde gemachten kreis ihre messer, und ziehen sie, bei ablesung ihrer namen, selbst wieder heraus, indem sie die worte sprechen: „ich ziehe mein messer auf recht“ oder „ich ziehe mein messer auf herrn gnade“. Da nemlich der scherne nicht jeden frevel erfahren kann, so gibt sich der schuldige selbst an, und empfängt einfache strafe, wenn er sein messer auf gnade, hingegen doppelte, wenn er es auf recht gezogen hat, und von dem schernen überwiesen wird.*

Auch vom Holt Ding in Hülsede wird berichtet<sup>2</sup>: die Männer schließen einen Kreis und stechen ihre Messer vor sich in die Erde, solange bis die Verlesung geschehen; darauf werden die Strafen bestimmt. JAKOB GRIMM weiß in seinen Rechtsaltertümern<sup>3</sup> ein Beispiel aus dem 19. Jahrhundert zu vermelden. Ihm wurde mündlich erzählt, daß bei der Besitznahme Hildesheims durch Preußen, die Bauern einen preußischen Fiskal, der sich in ihr Holt Ding drängte und Neuerungen machen wollte, zur Flucht genötigt haben, indem sie plötzlich ihre in den Boden gesteckten Messer herauszogen und drohend erhoben. Aber GRIMM gibt doch keine Erklärung für den Sinn dieses Brauches. Ein bloßes Anwesenheitszeichen waren die eingesteckten Messer gewiß nicht; obwohl eine leise Erinnerung an die einstige Dingversammlung in Waffen darin liegen könnte. Mit dem Schwur auf das in die Erde gesteckte Schwert<sup>4</sup> dürfte dieses Messerstecken und Ziehen nichts zu tun haben. An ein bedeutungsloses Ablegen der Waffe möchte man ebensowenig denken. Dagegen spricht schon die Gleichförmigkeit des Einsteckens und die festen Wortformeln beim Herausziehen;

<sup>1</sup> GRIMM, Weistümer III, 401.

<sup>2</sup> STRUBE, Rechtliche Bedenken<sup>2</sup>, 1772, I 373.

<sup>3</sup> II 385.

<sup>4</sup> GRIMM, Rechtsaltertümer<sup>4</sup> I, 163.

das klingt rituell. Demnach werden wir Beispiele aus dem außerrechtlichen Volksbrauch heranziehen müssen. Es sind Fälle des Abwehrzaubers, die sich uns da bieten. Man steckt ein Messer in die Erde, um sich beim Baden gegen den Nix zu schützen<sup>1</sup>, um einen Schwarm Kraniche aufzulösen<sup>2</sup>. Wo man die ersten Flachskörner aussät, da steckt man ein Messer hinein<sup>3</sup>; ebenso schützt man die Erbsensaat<sup>4</sup>. Damit ein Toter kein Vampyr wird, steckt man ein Messer in die Erde<sup>5</sup>. Der Fuhrmann steckt sein Taschenmesser zwischen den Pferdefüßen in die Erde, um den verhexten Wagen vorwärts zu bringen<sup>6</sup>. In der Saga von Olaf Tryggvason<sup>7</sup> wird ein Fall erzählt, wie einer noch nach seinem Tode ein Messer in die Erde steckt: In einer Gruppe von Gefangenen, die nacheinander geköpft werden, sagt einer: „Ich habe hier ein Dolchmesser in der Hand, und ich werde es in die Erde stecken, wenn ich noch etwas weiß, nachdem mir der Kopf abgeschlagen ist.“ Man hieb ihm den Kopf ab, und der Dolch fiel nieder zur Erde aus seiner Hand. — Doch alle diese Fälle erleichtern uns nicht das Verständnis des erwähnten Rechtsbrauchs. Näher kommt vielleicht das „Auftun des Wundsegens“: Wenn man ein Messer in die Erde steckt und dann damit verwundet, dann ist der Wundsegens des Gegners unwirksam<sup>8</sup>. Und noch näher steht der Aberglaube, daß derjenige vor Gericht Recht behält, der ein Messer ohne Scheide einsteckt<sup>9</sup>. Befriedigend und zur Klärung ausreichend sind aber auch diese Dinge nicht. Der Messerbrauch auf dem Holdting des Delbrücker Landes ist ein selbständiger Rechtsritus und einstweilen noch ungeklärt.

<sup>1</sup> HECKSCHER, Volkskunde des germanischen Kulturkreises, 382; LAISTNER, Rätsel der Sphinx I (1889), 109.

<sup>2</sup> HECKSCHER a. a. O.

<sup>3</sup> SARTORI, Sitte und Brauch II (1911), 110.

<sup>4</sup> Ebenda II 67.

<sup>5</sup> Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens VI, 189.

<sup>6</sup> Ebenda.

<sup>7</sup> *þeir váru svá bundnir, at einn strengr var snúinn at fótum allra þeirra: dálk hefi ek i hendi, ok mun ek stinga i jörðina, ef ek veit nökkut, þá er höfuðit er af mér. Höfuð var af þeim höggvit, ok féll niðr dálkr or hendi honum.* Heimskringla ed. LINDER og HAGSON, 1870, I 164. Der deutsche Text oben nach der Übersetzung in: Thule, zweite Reihe, Bd. 14, 246.

<sup>8</sup> GRIMM, Deutsche Mythologie, 4. Ausgabe, III 317.

<sup>9</sup> Ebenda III 444, nr. 295.

## IV. Kapitel.

### § 15. Bunte Reihe.

1. Kerbzeichen. — 2. nicht abwischen. — 3. Kraftprobe. — 4. blutiges Messer. — 5. abwaschen. — 6. Hänselmesser. — 7. Friedgebot.

1. Messer eignen sich in mannigfacher Weise für demonstrative Handlungen. In den Rechtsquellen gibt es dafür verschiedene Beispiele. Wenn etwa der Zinspflichtige bei Erfüllung seiner Pflicht niemand im Hofe findet, der zur Entgegennahme der Abgabe bereit ist,

*so sleht er drige slege mit eime messer in den nesten stecken, die sont sin gezue sin, daß nieman die zinse von ime empfohen wolte<sup>1</sup>.*

Die drei Kerbschläge in den nächsten Pfosten sichern ihm den Beweis seiner Pünktlichkeit und Bereitwilligkeit.

Das Messer ist das gegebene Werkzeug für jegliches Kerbzeichen; wenn es etwa heißt, daß Wein mit dem Messer gezeichnet wird, so versteht man darunter das Anbringen von Kontrollzeichen an den Fässern; z. B. der<sup>2</sup> Eid der städtischen Weinvisierer in Köln vom Jahre 1342 schreibt vor:

*sij en soilen usserme kelre nyet ghain by yrme eyde, sij en haven die wijne mit dem metze gestechen, die sij vergiert haint.*

In der Fassung von 1407 heißt es<sup>3</sup>:

*sy en haven de virgierde wyne mit dem metze gezeichnet.*

2. Um auszudrücken, daß jemand sofort, unverzüglich für eine Rechtshandlung bereit sein soll, gebrauchen niedersächsische Weistümer die Wendung, daß er sein Messer nicht abwischen dürfe, wenn er gerade bei Tisch sitzt, sondern es unabgewischt einstecken und sich auf den Weg machen soll<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> GRIMM, Weistümer IV 74, Weistum des Dinghofs von Niederburnhaupt im Elsaß von 1382.

<sup>2</sup> W. STEIN, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln II (1895), 10.

<sup>3</sup> Ebenda 194.

<sup>4</sup> GRIMM, Rechtsaltertümer<sup>4</sup> I, 136. Da man das Messer bei sich trug, war das jedesmalige sofortige Säubern nach dem Gebrauch wichtig und selbst-

5 Sitzungsberichte d. Heidelb. Akad., phil.-hist. Kl. 1940/41, 3. Abh.

3. Der Hieb mit dem Messer begegnet uns in niederländischen Rechtsquellen als eine Kraftprobe für den alten Bauern, der noch testieren will. Das Hofrecht von Twente<sup>1</sup> vom Jahre 1546 enthält folgende Bestimmung:

*als eyn krank hofhorych man van synen gude nae hovesrecht wat hengeven wyl synen kynderen ofte denstvolke, soe sal de kranke hofhoryge man al soe starck syn, dat he hemselves kleden kan als he up eyn hoechtydesdach toe kerken gaet, ende nemen eyn mes ofte byle yn syn hant ende gaen uth syn huys ende houen yn eyn boem ofte post dre mael yn bywesen syns hofmeyers met twee huesgenoten.*

Noch zweihundert Jahre später (1754) wird berichtet, wie ein neunzigjähriger Bauer diese Probe ablegte<sup>2</sup>:

*heeft een bijle genomen en daermede driemael in de strypel gehouwen, alzoo sijn hofregt verwaerd en bij testament gemaekt aan sijnen heere de summa van 15 gulden.*

4. Das blutige Messer kann verschiedene Bedeutungen haben. Einmal ist es das Werkzeug des Scharfrichters<sup>3</sup>. Ein andermal aber dient es als Hinweis auf blutige Gewalttat, indem es unter den Drohzeichen der Brandstifter vorkommt. Die Rügung des Landgerichts Krumau am Kamp enthält in der Fassung von 1499 folgende Stelle<sup>4</sup>:

*wenn man ainem an sein haus oder dopei anhieng prantpesem, plutigew messer öder ander drolich warzaichn . . .*

verständlich. Manche Sagenmotive machen dies besonders deutlich. Eine Schweizer Sage erzählt: Ein Zwerg brachte einem Bauer ein Stück Kuchen zum Pflug. Da es zu groß war, schnitt sich der Bauer ein Stück davon ab mit dem silbernen Messer des Zwerges. Um es nicht zurückgeben zu müssen, wischte er es nicht ab, sondern steckte es in einen Kuhfladen. Da rührte es der Zwerg nicht an; aber die Zwerge verschwanden für immer. (ROCHHOLZ, Schweizer Sagen aus dem Aargau I (1856), 282.) Vergleiche damit den Bettlertrick: er gibt einer Frau sein Messer, ihm ein Stück Brot abzuschneiden; hinterher sagt er, er habe gerade einen Hund damit geschlachtet; darauf bekommt er den ganzen Brotlaib (THOMPSON, The Types of the Folk-Tale, FFC. 74, Helsinki 1928, Nr. 1578).

<sup>1</sup> A. S. DE BLÉCOURT, Bewijsstukken bij het Kort Begrip van het oudvaderlandsch burgerlijk Recht, 2. Aufl. 1937, S. 244.

<sup>2</sup> Ebenda 280.

<sup>3</sup> 1789 Jahrbuch des Alstervereins, 1909, S. 23. Vgl. auch die bekannte Stelle in MACCHIAVELLIS Buch vom Fürsten (7. Kapitel), wo der Fürst, um das unruhig gewordene Volk zu befriedigen, einen früheren Günstling auf dem Markte ausstellen läßt, in zwei Stücke zerrissen, mit einem Stück Holz und einem blutigen Messer zur Seite.

<sup>4</sup> Österr. Weistümer VIII 799.

In der Fassung vom Ende des 16. Jahrhunderts wird das näher ausgeführt<sup>1</sup>:

*ob man einem an sein hauß hieng ein prantpeßn, pluetige meßer, schwert, pheil oder anter dreliche warzaichen, darbei fräfl oder anterre ubtlaht zu versten ist und merklichs schatens gewarten, solchs warzaichen soll man an willen und wißen deß lantrichter nit abnemen.*

Ins Kindliche gewendet begegnen wir dem drohenden Messer in einem Schutzvers gegen Bücherdiebstahl<sup>2</sup>:

*Steal not this book for fear of life*

*For here you see my butcher-knife.*

Da ist noch ein Messer hinzugezeichnet. Daß Zaubermesser blutig-rot sind, ist naheliegend<sup>3</sup>.

Ferner ist daran zu erinnern, daß abergläubische Verbrecher wohl auch das blutige Messer am Tatort zurücklassen, um nicht entdeckt zu werden<sup>4</sup>. Freilich bringt das blutige Messer auch die Gefahr der Entdeckung und Überführung mit sich. Die tatsächliche Beweismöglichkeit wird noch verstärkt durch die verbreitete Volksmeinung, daß das Blut unschuldig Ermordeter sich nicht abwaschen oder wegtilgen läßt<sup>5</sup>. So erzählt eine Aargauer Sage, daß es einem Mörder, der seine Geliebte erstochen, nicht gelang, sein Messer vom Blut zu reinigen; er wirft es also weg, wird aber gerade daran erkannt und festgenommen<sup>6</sup>.

5. In einem luxemburgischen Weistume<sup>7</sup> von 1557 lesen wir folgende Stelle:

*wan einer binnent der freyheit Beffort einen todtschlag thäte undt könt nieden oder oben auff kommen sein messer zu waschen ohne gefahr des heren, so solt man ihnen sein ohnschuldt lassen thun; es ist aber schwerlich, es darf sich niemandt darauff verlassen.*

<sup>1</sup> Ebenda 805.

<sup>2</sup> W. J. WINTEMBERG, Folklore collected in Ontario / Journal of American Folk-Lore 31 (1918), 149; v. KÜNSSBERG, Rechtliche Volkskunde, 1936, S. 75.

<sup>3</sup> JEGERLEHNER, Sagen aus dem Unterwallis, 1909, S. 4f.

<sup>4</sup> Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 31, 305.

<sup>5</sup> WUTTKE, Der deutsche Volksaberglaube<sup>3</sup>, S. 467, § 741. — Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens I, 1439f.

<sup>6</sup> „Der Mörder am Sandbrunnen“. ROCHHOLZ, Schweizer Sagen aus dem Aargau I (1856), 54.

<sup>7</sup> 1557 Beaufort / Luxemburger Weistümer 65.



Das ist keineswegs ohne weiters zu verstehen. Zunächst erhebt sich die Frage, ob das Messerwaschen buchstäblich zu nehmen sei. Dann hieße es etwa: Wenn es dem Totschläger gelingt, sein Messer irgendwo innerhalb des Immunitätsgebietes zu reinigen, ehe er verhaftet ist, so liegt nicht mehr „handhafte Tat“ vor. Das Unglücksmesser ist nicht mehr blutig. Der zufällig zum Totschläger Gewordene wird zum Reinigungseid zugelassen, das heißt, er darf schwören, die Tat nicht absichtlich begangen zu haben. Mit „nieden oder oben“ könnte man wohl örtlich die obere oder untere Grenze des Gebietes sich vorstellen oder möglicherweise auch Brunnen im oberen oder unteren Ortsteil. Das Laufen nach dem Brunnen und dort das Messerwaschen wäre das Gegenstück zu dem Laufen nach dem Asyl<sup>1</sup>. Dem Gerichtsherrn darf aber dabei kein Nachteil erwachsen; so dürfen wir „ohne Gefahr<sup>2</sup> des Herrn“ verstehen.

Die andere Deutungsmöglichkeit ist aber die, daß der Ausdruck „sein Messer waschen“ nur bildlich gemeint ist. Es wäre durchaus denkbar, daß diese Redewendung etwa hieße: sich mit den Betroffenen, also der klageberechtigten Familie des Getöteten gütlich auseinandersetzen. Wir hätten uns zu denken, daß der Totschläger mit irgendwelchen Verwandten der „toten Hand“ Sühneverhandlungen führt. Allerdings auch hier wieder so, daß die Gerichtsrechte des Herrn nicht beeinträchtigt werden. Der Schlußsatz der Stelle weist ausdrücklich darauf hin, daß dergleichen ein seltener Ausnahmefall sei. Man dürfe sich nicht darauf verlassen und etwa meinen, ein Totschlag wäre eine Bagatelle. Die Wendung „das Messer waschen“ in diesem angenommenen bildlichen Sinne wäre an die Seite zu setzen einer ähnlichen Redensart „ein Messer schön machen“, der wir in einem rheinpfälzischen Weistum<sup>3</sup> begegnen im Jahre 1487:

*soll ein herr . . . eim schultheissen von des fauths wegen sein messer schön machen, das ist sein imbs bezalen.*

6. Der zeremonielle Scherz der Hänselbräuche bedient sich bei verschiedenen Gelegenheiten des Messers. Unter den Depositionsgebräuchen der Zünfte und Studenten, sowie bei der Äquatortaufe

<sup>1</sup> Vgl. oben § 6.

<sup>2</sup> Rechtswörterbuch III 1386.

<sup>3</sup> GRIMM, Weistümer III 749. — Es gibt noch mancherlei andere Redensarten mit dem Messer; *das messerlein wiedergeben* 'Abbitte leisten' Deutsches Wörterbuch VI 2130; *dem Metzger äs et Messer afgebrochen* 'er hat Bankrott gemacht' Rheinisches Wörterbuch V, 1103.

spielt oft unter den schreckhaft riesigen Werkzeugen auch ein hölzernes Rasiermesser eine Rolle<sup>1</sup>.

Bei andern Hänselbräuchen wieder wird das gewöhnliche Berufsgerät zum Vollzug einer scherzhaften Strafe verwendet. Da ist zu nennen das Jagd- und Weidmesser, das dem jungen Jäger, der sich gegen Weidmannsbrauch vergangen hat, standesgemäße Lektion, die Pfunde, erteilt. Das Küfermesser, Band- oder Kellermesser ist das Strafwerkzeug gegenüber wirklichen und angeblichen Kellerfreveln zahlungskräftiger Kellerbesucher. Die lustigen und höflichen Reime der Kellerrechtstafeln<sup>2</sup> verraten, daß auch hier, wie so oft, vom alten Brauch die Heischesitte das Beständige war.

7. Vereinzelte Messerbräuche zeigen deutlich das Messer als Waffe; es vertritt das Schwert oder Seitengewehr. OSENBRÜGGEN<sup>3</sup> berichtet Mitte des 19. Jahrhunderts aus der Schweiz: „Als eine noch bestehende Sitte in Appenzell Innerrhoden wurde mir von einem Augenzeugen erzählt, daß wenn in einem Wirtshaus sich Streit erhoben hat, der Landmann, welcher seiner allgemeinen Pflicht gemäß, Frieden gebieten will, auf den Tisch springt, sein Messer in die Decke des Zimmers stößt und zum ersten, andern und drittenmal Frieden gebietet.“ Dieses Friedgebot mit dem Messer erinnert an das Schwert als Friedenszeichen, wie es z. B. bei Jahrmärkten aufgesteckt wurde<sup>4</sup>. Möglicherweise hat die Sitte, daß die Brautführer ihre Degen mit der Spitze in die Zimmerdecke über den Brautleuten stoßen, wie es E. H. MEYER<sup>5</sup> aus Schwaben beibringt, einen ähnlichen Sinn, den Friedensschutz. Doch sind auch abergläubische Vorstellungen vielleicht im Spiel<sup>6</sup>. Daß bei Schlägereien im Wirtshaus derjenige, der Frieden stiften will, selbst zur Waffe greift und damit zu schlichten versucht, ist naheliegend.

<sup>1</sup> RAUERS, Hänselbuch, 1936, S. 191.

<sup>2</sup> v. KÜNSSBERG, Rechtsverse / Neue Heidelberger Jahrbücher 1933, S. 97ff. 132ff.; WOLFRAM v. ERFFA / Schwabenspiegel, Wochenschrift der Württemberger Zeitung, 30. Jahrg., Nr. 40, S. 308. — Eine Darstellung des Kellerrechts am Heidelberger Faß, aus dem 18. Jahrhundert bei: v. KÜNSSBERG, Rechtsbrauch und Volksbrauch / Handbuch der deutschen Volkskunde, hrsg. Peßler I (1935), S. 300.

<sup>3</sup> OSENBRÜGGEN, Rechtsaltertümer aus der Schweiz III (1859), 41; vgl. HIS, Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter / Zeitschrift für Rechtsgeschichte 46 (1912), 162f. 174ff.

<sup>4</sup> v. KÜNSSBERG, Rechtliche Volkskunde, 1936, S. 109f.

<sup>5</sup> E. H. MEYER, Deutsche Volkskunde, 1898, S. 179f.

<sup>6</sup> Siehe § 16.

Freilich kann leicht das Unheil noch größer werden. Umso wichtiger ist eine feste und wirksame Form des Ruhegebotes. Das gewöhnliche Zücken einer Waffe, das bloße „Rucken“ muß verboten bleiben. Sehr anschaulich schildert diese Situation das Dornbacher<sup>1</sup> Bannteiding von 1515:

*villeicht chomen zwen oder drei zu dem wein, die ir unend da wöllen treiben, das si haben angefangen . . . an andern steten, und wöllen dasselbig da auskriegen und ausvechten, so rucket meniger als pald den di sach nit angeet von schaidens wegen; in solchem waiß niemant von wem er sich hieten sol; so sind dieselbigen rucker . . . allwegen um 12  $\text{S}_i$  wann er ein messer ruckt, oder ein swert oder was zwo schneit hat . . . 24  $\text{S}_i$ ; rucket aber ainer ain stecherl, das si vorn auf dem gürtel tragen, oder ain taschenmesser, pfriem, sundel, der ist als oft umb 72  $\text{S}_i$  zu wandel. Ob aber ainer gedächt „solt ich nientes rucken“ und slüeg ainen in das maul oder rauften und zug in bei dem har über den tisch, . . . ist ir jeder nach jedem vinger allweg 1  $\%$   $\text{S}_i$  der herrschaft verfallen. . .*

Noch rauhere Gewohnheiten blicken aus der älteren Trinksitte in England, während jemand trinkt, ein Messer oder Schwert hochzuhalten, um ihn zu schützen, damit er nicht während des Trunks verräterisch überfallen wird. Diese Sitte ‘*the old manner of pledging*’ wird auf die Unsicherheit in der Dänenzeit zurückgeführt<sup>2</sup>. Sie klingt noch an in SHAKESPEARES Timon von Athen *great men should drink with harness on their throats*.

<sup>1</sup> Österr. Weistümer VII 818.

<sup>2</sup> BRAND, Popular Antiquities of Great Britain II (1854), 325ff.

## V. Kapitel.

### § 16. Abergläubisches.

#### 1. Eisen. — 2. schwarz. — 3. spitz.

Der Aberglaube, der ja keinen Gegenstand und keine Tätigkeit des Menschen unberührt läßt, sondern sie alle ergreift und durchsetzt, hat auch das Messer vielfach in seinen Kreis gezogen. Das erklärt sich schon sozusagen aus der „Menschennähe“ des Messers, des treuesten Begleiters und schwer entbehrlichen Helfers des Menschen. Im folgenden soll jedoch keineswegs der Messeraberglaube<sup>1</sup> in allen seinen Erscheinungen und Auswirkungen betrachtet werden, sondern nur jene Vorstellungen und Bräuche, die in irgendeiner Weise auch im Rechtsbrauch vorkommen und die daher unter Umständen zur Klärung unserer Fragen beitragen können. Der Messeraberglaube ist sehr alt, gewiß schon vorgeschichtlich; er ist universell, bei allen Völkern aller Zeiten anzutreffen. Das ist mit ein Grund, daß unter den volkstümlichen Erzählungsmotiven das Messer diese große Rolle spielt<sup>2</sup>. Es wird wohl kein Sagenbuch und keinen Märchenschatz geben, in dem es uns nicht begegnen würde. Was Wunder also, wenn gelegentlich auch in Rechtsquellen und in Rechtsbräuchen sich Gedanken aus diesem Kreise finden! Soll es doch auch heute noch vorkommen, daß sich jemand ein neugekauftes Taschenmesser weihen läßt<sup>3</sup>.

1. Zauberische Wirkung kommt dem Messer zu, weil es aus Eisen ist, weil es eine scharfe Waffe ist, weil es spitz ist. Es soll vor allem Schutz bieten gegen böse Kräfte, soll sie abwehren und bannen.

<sup>1</sup> Vgl. den Artikel „Messer“ von A. HABERLANDT im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens VI (1934), 189ff.

<sup>2</sup> Vgl. die Zusammenstellungen in: STITH THOMPSON, *The Types of the Folktale*; ANTTI AARNES *Verzeichnis der Märchentypen translated and enlarged* (= FFC. 74), Helsinki 1928; H. ELLEKILDE, *Nachschlageregister zu Feilberg* (= FFC. 85), 1929, S. 132; STITH THOMPSON, *Motiv Index of Folk Literature*, VI. *Alphabetical Index* (= FFC. 117), 1936, S. 320. FRAZER, *Golden Bough, Bibliography and General Index*, 1925, S. 336.

<sup>3</sup> MAILLY, *Rechtssaltertümer*, 1929, S. 52.

Schon das bloße Dazulegen eines Messers, wie eines andern schneidenden Gerätes, z. B. einer Schere, kann Übles verhüten. In das Wochenbett<sup>1</sup> und ebenso in die Wiege<sup>2</sup> eines noch ungetauften Kindes wird ein Messer gelegt. Das Mitsichführen eines Messers ist schon ein gewisser Schutz, auch vor Gericht: Nach dem Volksglauben bekommt man vor Gericht recht, wenn man ein Messer ohne Scheide in der Tasche hat<sup>3</sup>. Bei andern Völkern muß der Bräutigam<sup>4</sup> eine eiserne Waffe bei sich haben, sei es während der ganzen Hochzeitsfeierlichkeit, sei es beim Betreten des Hochzeitsgemachs. Deutscher Volksglaube rät der Wöchnerin, noch vier Wochen lang ein neues Messer bei sich zu haben<sup>5</sup>. Aber der Bräutigam und auch der Taufpate sollen besser kein Messer mit sich führen, um das Eheband nicht zu schädigen oder dem Täufling Schaden zu tun<sup>6</sup>.

Eine augenfällige Form des abergläubischen Schutzes durch ein Messer ist das Messerstecken. Man stößt ein Messer in die Stubentüre zum Schutze eines Neugeborenen gegen böse Geister und unbekannte Gefahren und läßt es dort bis zur Taufe stecken<sup>7</sup>. Nach bayrischem und Schweizer Volksglauben sichert ein in die Stubentür gestecktes Messer den Leuten ruhigen Schlaf<sup>8</sup>. Stößt man ein Messer über die Stalltür, so ist das Vieh gegen Hexerei geschützt<sup>9</sup>.

Noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts hat ein Hexenbanner im Lechrain folgende Prozedur vorgenommen<sup>10</sup>: „Um zu wissen, ob das Vieh behext ist, wird ein Messer in die Stalltürschwelle gesteckt und auf die Klinge geweihtes Osterbrot gelegt. Fehlt es im ganzen Stall, so fällt das Brot herunter und die Klinge bricht ab. Fehlt es nur bei einzelnen Viehhäuptern, so dreht sich nur das Brot. Das Messer selbst aber muß an St. Johannstag inner 11 und 12 Uhr

<sup>1</sup> SAMTER, Geburt, Hochzeit und Tod, 1911, S. 48 ff.

<sup>2</sup> BRAND, Popular Antiquities of Great Britain, 1855, II 73. III 250; HECKSCHER, Volkskunde des germanischen Kulturkreises 381.

<sup>3</sup> GRIMM, Deutsche Mythologie, 4. Ausgabe, III 444, Nr. 295.

<sup>4</sup> In Indien: FRAZER, Folklore in the Old Testament, 1919, I 521. 523.

<sup>5</sup> Handwörterbuch d. d. Aberglaubens VI, 195.

<sup>6</sup> DRECHSLER, Sitte, Brauch und Volksglauben in Schlesien I (1906) 259; Folklore 47 (1936), 320; WUTTKE, Der deutsche Volksaberglaube<sup>3</sup>, § 593.

<sup>7</sup> WUTTKE, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart<sup>3</sup>, § 581.

<sup>8</sup> SARTORI, Sitte und Brauch II, 24; Schweizerisches Idiotikon IX, 93.

<sup>9</sup> GLEISSNER, Alter Glaube / Oberpfalz 17 (1923), 140; MAILLY, Rechtsaltertümer, 1929, S. 53.

<sup>10</sup> K. FRHR. V. LEOPRECHTING, Aus dem Lechrain, 1855, S. 28.

gemacht worden sein und darf nur zu solchen Stellungen verwendet werden. Fehlt es nun bloß bei einigem Vieh, so nimmt man das Messer zur Hand, legt das Brot fest auf die Klinge und geht nun so im Stall herum. Bei dem Stück, wo es fehlt, springt das Brot weit von der Klinge und das Vieh fängt zu schnaufen an.“

Da Messer und Hacke sich im Volksbrauch vertreten können, so ist hieher auch die steirische Meinung zu stellen, daß verlornes Vieh solange vor schlechter Behandlung und Tötung sicher ist, als eine Hacke über der Haustüre stecken bleibt<sup>1</sup>. In Norwegen wird über der Kuh, die zum erstenmal kalbt, ein Messer in den Balken gesteckt<sup>2</sup>. Um verlorne Gegenstände wieder zu bekommen, soll man drei Messer in die Tür stecken<sup>3</sup>. Ja, sogar ein durchgegangener Ehemann kann mit solchem Zauber zurückgeholt werden; wenigstens wurde so im Jahre 1589 in Gratwein bei Graz gezaubert<sup>4</sup>.

Durch Einstecken des Messers wird eben gebannt, festgehalten<sup>5</sup>. Wenn man ein Messer in einen Obstbaum sticht, bannt man den Dieb, so daß er sich erst wieder rühren kann, wenn das Messer wieder herausgezogen wird<sup>6</sup>. Doch nicht nur gegen menschliche Schädlinge hilft das Messer; auch gegen Naturgewalten, die man sich ja personifiziert dachte. Ein offenes Messer zwischen den Zähnen gehalten ist zauberkräftig gegen Geister, wie Irrlicht usw.<sup>7</sup>. Wird der Bauer beim Ackern vom Wirbelwind überrascht, so soll er sein Messer in den Pflug stecken<sup>8</sup>. In gleicher Weise hilft es dem Schiffer gegen bösen Wind, wenn er das Messer in den Mastbaum stößt<sup>9</sup>. Drei Messer, die während der heiligen Nächte auf dem Eßtisch gelegen haben, vertreiben schlechtes Wetter, wenn sie in den Zaun gesteckt werden<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> BYLOFF, Verbrechen der Zauberei, 1902, S. 397f.

<sup>2</sup> LIEBRECHT, Zur Volkskunde, 1879, S. 315.

<sup>3</sup> BYLOFF, a. a. O., 378.

<sup>4</sup> Ebenda.

<sup>5</sup> LAISTNER, Das Rätsel der Sphinx, 1889, I 109f.

<sup>6</sup> KARASEK-STRZYGOWSKI, Sagen der Deutschen in Galizien, 1932, Nr. 644, S. 240; KARASEK-STRZYGOWSKI, Sagen der Deutschen in Wolhynien und Polesien, 1938, Nr. 656, S. 173; Handwörterbuch d. d. Aberglaubens VI, 197.

<sup>7</sup> in Argylshire: Notes and Queries, 4th Ser. VIII (1871), 5f.

<sup>8</sup> WUTTKE, Deutscher Volksaberglaube<sup>3</sup>, § 444.

<sup>9</sup> Handwörterbuch d. d. Aberglaubens VI, 193.

<sup>10</sup> BYLOFF, a. a. O., 379.

Mindestens so verbreitet wie das Messerstecken ist der Glaube an die Wirkung des Messerwurfs. Messerwurf stillt den Wirbelwind<sup>1</sup>. Bei schwerer See werfen die Matrosen das Messer mit der Schneide in das Wasser, um die Wasserdämonen zu töten und selbst die Landhexen, die das Unwetter verschuldet haben<sup>2</sup>. Auch gegen den Werwolf, gegen Irrlichter und gegen Lawinen<sup>3</sup> werden Messer geworfen.

2. Im Aberglauben und Zauberbrauch spielen schwarze Gegenstände eine besondere Rolle. Daher treffen wir auch schwarze Messer, das heißt Messer mit schwarzem Griff immer wieder an. In Griechenland legt man der Wöchnerin ein solches unter das Kopfkissen<sup>4</sup> zum Schutz gegen böse Geister. In lateinischen Wettersegen<sup>5</sup> ist es ein *cultellum nigrum*, mit dem der bannende Zauberkeris beschrieben wird; auch im griechischen Wettersegen wird mit einem schwarzen Messer gedroht. Zur Bekämpfung von Halskrankheiten dient gleichfalls ein Zaubersegen *cum cultello, qui habet manubrium nigrum*<sup>6</sup>. Um sich schußfest zu machen hat man nach einem Simmentaler abergläubischen Rat folgendes zu tun<sup>7</sup>:

*kauf an einem Donnerstag nach Fespern ein Messer mit einem schwarzen Höfti, nimm es, wie sie es dir schätzen, stoß das Höfti in die Scheide in linken Hosensack unten, so mag keiner schießen.*

Bei den Rechtsbräuchen mit Messern wird in der Regel das dazu nötige Messer nicht weiter beschrieben; wenn jedoch, dann wird eher ein weißer Griff, ein Elfenbeinmesser verlangt<sup>8</sup>. Es ist eine Ausnahme, wenn z. B. in einer englischen Schenkungsurkunde<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Handwörterbuch d. d. Aberglaubens VI, 194. E. H. MEYER, Badisches Volksleben, 1900, S. 368f. Die mythologische Ausdeutung dieser Meinung kann hier außer Betracht bleiben. Schon MANNHARDT hat die Blendung des Polyphem mit dem Messerwurf in die Windsbraut gleichgestellt. LAISTNER, Rätsel der Sphinx II (1889) 110. I 109. 165.

<sup>2</sup> MAILLY, Rechtsaltertümer, 1929, S. 53.

<sup>3</sup> JEGERLEHNER, Sagen aus dem Unterwallis, 1909, S. 23; JEGERLEHNER, Sagen aus dem Oberwallis, 1913, S. 295.

<sup>4</sup> PRADEL, Griechische u. süditalienische Gebete, Beschwörungen und Rezepte des Mittelalters, 1907, S. 383; TH. ZACHARIÄ, Kleine Schriften zur indischen Philologie, 1920, S. 351.

<sup>5</sup> A. JACOBY, Volkskundliche Splitter / Schweizerisches Archiv für Volkskunde 23 (1920), 222.

<sup>6</sup> ZACHARIÄ, a.a.O., 350.

<sup>7</sup> Schweizerisches Archiv für Volkskunde 19 (1916), 229.

<sup>8</sup> Siehe oben § 3, S. 15f.

<sup>9</sup> Notes and Queries 152 (1927), 32.

von 1190 ein Messer mit schwarzem Griff als Übereignungssymbol verwendet und mit einer Harfensaite an der Urkunde befestigt wird. Es hat also wohl keine Zauberbestimmung gehabt.

3. Weit verbreitet, ja vielleicht allgemein ist die Volksmeinung, daß man ein Messer oder eine Schere nicht verschenken dürfe, wie überhaupt nichts Spitzes. Man müsse wenigstens eine kleine Münze als Scheinkaufpreis oder als Gegengeschenk annehmen; oder man müsse irgendwelche Kleinigkeit noch mitschenken. Ein geschenktes Messer zerschneidet das Freundschaftsband, die Liebe zwischen Schenker und Beschenktem, so wie die Nadel sie durchsticht. Beispiele dafür beizubringen ist beinahe unnötig, so sprichwörtlich und lebendig ist vielfach auch heute noch die Meinung. In der deutschen volkskundlichen Literatur ist immer wieder darauf hingewiesen<sup>1</sup>, doch auch bei andern Nationen gilt das gleiche<sup>2</sup>.

Mit diesem Aberglauben haben sich schon namhafte Rechtshistoriker beschäftigt. In ihrer Geschichte des englischen Rechts<sup>3</sup> haben POLLOCK und MAITLAND die Frage gestellt, ob nicht die moderne Übung, Messer und Waffen nicht zu verschenken, sondern ihr Verschenken in die Form eines Kaufes zu kleiden, als ein Rest des Launegilds anzusehen sei, das heißt der Gegengeschenkung, die erst die Schenkung verbindlich macht. Oder ob das Launegild zusammenfloß mit irgendwelcher vielleicht noch älteren Vorstellung? Darauf antwortete HEINRICH BRUNNER in seiner Besprechung des englischen Buches<sup>4</sup> mit dem Hinweis auf den Aberglauben in Deutschösterreich, daß solche Schenkung Schenker und Beschenkten entzweien würde. „Der Grundgedanke des Laune-

<sup>1</sup> WUTTKE, Der deutsche Volksaberglaube<sup>3</sup>, 1900, § 553; HECKSCHER, Die Volkskunde des germanischen Kulturkreises an Hand der Schriften E. M. ARNDTS, 1925, S. 130. 385; Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens VI (1934), 206.

<sup>2</sup> BÄCHTOLD, Verlobung im Volks- und Rechtsbrauch, 1913, S. 75 ff.; R. CORNETTE, CL. BUVÉ, Superstitions / Le Folklore Brabancon 2, 346. 349; J. BRAND, Observations on the Popular Antiquities of Great Britain III (1855), 250. — Ein alter Vers für den Valentine's Day in Nebraska, an dem man sich gegenseitig beschenkt, lautet:

*“If you love me like I love you*

*No knife can cut our love in two.”*

Folklore 49 (1938), 149. — Vgl. auch KLÖPPER, Engl. Reallexikon I (1897), 1245.

<sup>3</sup> SIR FREDERICK POLLOCK and FREDERIC WILLIAM MAITLAND, The History of English Law before the Time of Edward I., vol. II (1895) 211.

<sup>4</sup> Zeitschrift für Rechtsgeschichte 30 (1896), 132.



gild allein kann den Aberglauben nicht erklären. Sollte nicht die Idee mitspielen, daß der Beschenkte, wenn er sich mit dem Messer verletzt, dem Schenker als der *causa remota* der Verletzung, die Verantwortung aufbürden könnte?“ Ich möchte füglich bezweifeln, daß man sozusagen gleich an die Möglichkeit einer tückischen Schenkung denken soll. Diese Fälle sind doch allzu seltene Ausnahmen. Wohl aber scheint das mitzuspielen, daß bei der Übertragung einer gefährlichen Sache auch in der Rechtsform eine besondere Sorgfalt eingehalten werden soll. Etwas, wofür man ein Entgelt gegeben hat, beachtet und hütet man mehr.

Es kommt auch vor, daß man absichtlich ein Messer zu einem Geschenk hinzufügt, um eine Beendigung anzudeuten. In Buchonien<sup>1</sup> bringen am zweiten Weihnachtstag die Paten ihren Patenkindern das Christgeschenk. Wenn das zum letztenmal geschieht, so wird in den Wecken ein Messer hineingebacken oder doch hineinsteckt, als Zeichen, daß die Schenkerei nun abgeschnitten sei.

---

<sup>1</sup> HESSLER, Hessische Landes- und Volkskunde II 353; SARTORI, Sitte und Brauch III (1914), 38.

## VI. Kapitel.

### § 17. Messerwurf.

In früheren Jahrhunderten, als das Messer noch als Waffe anzusprechen war, ist es nicht bloß Hieb-, sondern auch Wurfwaffe gewesen. Außerdem aber begegnen wir dem Messerwerfen im Zauber und beim Losen, im Spiel und in der Artistik. Kein Wunder, daß auch im Rechtsbrauch da und dort ein Messer geworfen wird.

Für das Messerwerfen als Kampf haben wir deutliche Zeugnisse in der Heldensage. Im Waltharilied kommt es vor, besonders ausführlich aber wird es geschildert im Wolfdietrichlied. Da sehen wir, daß es eine besondere Kunst war, die hervorragende Gewandtheit erforderte und keineswegs allgemein geübt wurde. König Antizius in Konstantinopel hatte dem Herzog Berhtung aus Meran das Messerwerfen gelehrt; und als er im Sterben war, bat er ihn, dies nun seinem Sohn Hugdietrich zu zeigen<sup>1</sup>:

*Er sprach „herzog Berhtunc du solt mich geniezen lan  
Ich lert dich mezzet werfen des tar dich nieman bestan  
Do gap ich dir ze wibe die edelen herzogin  
Nu lere es Hugdietrichen als lip ich dir muge gesin.“*

Hugdietrichs Sohn ist Wolfdietrich<sup>2</sup>, auch er lernt die Kunst von Berhtung. Im heidnischen Sarazenenland herrscht Saretzein, der jeden Christen im Messerzweikampf besiegte. Als Wolfdietrich die Ehe mit dessen Tochter ausschlug, mußte auch er sich zum gerichtlichen Zweikampf mit diesem Meister stellen. Das Heldenbuch<sup>3</sup> schildert den Vorgang so:

*Der heid sprach zornigleiche „krist, must vür grichte gan“.  
do sprach Wolffdietereiche „wie tut dein gerichte stan?“  
do sprach der heiden drote „drei würff must du sten mir  
würff ich dich nit zu dote, ich ste auch drei den dir.“  
Funff heiden reiche teten an dem ringe stan.*

Die ausführlichere Fassung B des Heldengedichtes schildert den weiteren Kampf so<sup>4</sup>:

<sup>1</sup> Wolfdietrich B I 6 / Deutsches Heldenbuch III 1 (1871), S. 168.

<sup>2</sup> Wolfdietrich B II 265, ebenda S. 207.

<sup>3</sup> Wolfdietrich A 273, ebenda S. 156.

<sup>4</sup> Wolfdietrich B III 587, ebenda S. 255 ff.

Do wart ein rinc gestellet von den heidenischen man.  
zwen trittstüele und sehs mezzter braht man uf den plan,  
als si solten werfen, das wizzet sicherlich.

do sprach gezogenliche der getriuwe Wolfdietrich

„Swelch mezzter mir gevalle, daz sult ir mir geben.“

„habe dir die wal dar under“ sprach do der bewegen.

einen trittstuol und driu mezzter gap man im in die hant:

„ich waene din got habe dich dir ze leide her gesant“.

Zwen kleine buckelaere brahte man in dar:

die waren einer spanne breit, daz sage ich iu für war.

do gap man den einen da dem küenen degen:

sinen breiten schilt hiez er zem stuole legen.

„Nu ziuch ab din gewaefen“ sprach der heidenische man

„drier würfe muostu mir in dem hemde bestan,

und wenkest du vom stuole gen einem har hin dan,

ich gibe dir des min triuwe, ez muoz dir an daz leben gan.“

Er zoch ab sinem libe allez sin gewant.

er leite ez zuo dem stuole nider uf daz lant.

Do sprach Wolfdietrich wider den heidenischen man

„ir habt iu ein reht genomen, dez sult ir gen mir lan.

nu zieht ab iuwerm libe die liechten brünne alsam“.

do begünde lachen der heidenische man.

Nu waren bi den ziten diu reht also getan:

swaz der man gelobte, des enmohte er abe gan.

er muoste ab sinem libe die liechten brünne legen:

er stuont in sinem hemde für Wolfdietrich den degen.

„Hoerstu, werder kristen“ sprach der heidenische man,

„wie getaniu reht ich in minem lande han?

„swelher kumet in min hus, daz sage ich dir für war,

der muoz den wirt des ersten lazen werfen dar.

Sihstu dort an den zinnen fünfhundert houbet stan,

diu ich mit minen henden alle verderbet han?

noch stat ein zinne laere an minem türnlin:

da muoz din werdez houbet ze einem phande sin.“

.....

Si sprungen zuo den stüelen, die unverzagten degen.

.....

Der heiden namz erste mezzter in die hant sin.

er sprach „nu schirm dich ebene zuo der scheideln din“.

er warf ez nidiclichen dar uf den küenen man:

*sins hares zwene löcke warf er im von der scheideln dan.  
er nam daz ander mezzler in die hant sin  
er sprach „nu schirm dich ebene zuo den füezen din“.  
Wolfdietrich der küene von dem stuole uf spranc:  
vil tiefe zwischen füezen daz mezzler in die erde dranc.  
Do sprach der stolze heiden „wer lert dich disen sprunc?  
in enkunde uf erde nieman dan herzog Berhtung.  
bistu Wolfdietrich? daz soltu mich wizzen lan.“*

.....

*Er nam daz dritte mezzler in die hant sin  
er sprach „nu schirm dich ebene zuo dem herzen din“.  
er wolte im vaste dröuwen dem tugenthaften man.  
Wolfdietrich begunde wenken: dem stuole brach ein stolle dan  
Dennoch stuont er uf den zwein der ellenthafte degen.  
„Nu sol ich ouch werfen“ sprach Wolfdietrich.  
„Nu beschirm dich ebene, daz ist dir guot sicherlich.  
so ich wirfe dez erste mezzler, heidenischer man,  
ich wil dich lazen sehen ob ich werfen kan.  
Drier würfe muostu mir uf dem stuole bestan,  
als ich uf dem minen dir hie han getan.*

.....

*Do warf Wolfdietrich den ersten wurf dar:  
er sach im zuo den ougen und nam sins fuozes war.  
er warf im daz mezzler durch den fuoz hin dan:  
„han ich dich getroffen, heidenischer man?“*

.....

*Er nam daz ander mezzler in die hant sin.  
er sprach „nu schirm dich ebene zuo der scheideln din“.  
er warf ez dar mit nide uf den heidenischen man  
da enmitten durch den buckler und durch den scheideln dan.*

.....

*Er nam daz dritte mezzler in die hant sin.  
er sprach „nu schirm dich ebene zuo dem herzen din.“*

.....

*Do warf Wolfdietrich den dritten wurf dar:  
er ramte im sines herzen und nam sin eben war:  
er warf in in sin herze, den heidenischen man,  
daz er viel von dem stuole und da sin ende nam.*

Im Gedicht Lanzelet des ULRICH VON ZATZIKHOVEN<sup>1</sup> kommt auch ein Zweikampf mit Messern vor, der aber nicht ganz nach den Regeln zu Ende geht:

„*swer mir nimpt min ere,  
der geniuzet es borvil.  
ein spil ich iu teilen wil.  
nement disen schirm an iwer hant  
und belibent hie bi dirre want,  
so wil ich anderhalp gan  
und wil iu die wal lan.  
ich nim das iwer und ir daz min.  
unser einer muoz der erre sin.  
swer dā trifftet, dest gewin:  
der ander treit den schaden hin.“*  
*Der junge lobete den rat.  
„sit mir daz ze wer stat,  
so dunket mich daz billich,  
daz ir werfent e dan ich,  
leider spilgeselle.  
got gebe iu ungevelle.  
ob got wil, ir vermissent min.“*  
*der wirt huob daz spil an  
und warf den jungen wigant  
durch den ermel in die want  
mit starker volleiste.  
ein wenic er sin vleiste  
daz er daz bluot rerte.  
do gedahte der geserte,  
wie er sich schaden möht erholn.  
er lie daz werfen und daz boln  
und lief hin an den schalch  
mit dem mezzter erm bevalch  
einen vreislichen stich.*

In anderm Zusammenhang haben wir das Werfen eines Messers beim Auslosen der Eidhelfer kennengelernt<sup>2</sup>, ferner das Werfen in das Asyl<sup>3</sup>. In diesem letzteren Falle ist das Messer ein Wahrzeichen

<sup>1</sup> ULRICH V. ZATZIKHOVEN, Lanzelet, hrsg. K. A. Hahn, 1845, S. 28.

<sup>2</sup> Siehe S. 88.

<sup>3</sup> Siehe § 6.

der Persönlichkeit, ähnlich wie im Pfänderspiel und beim Kabeln. Wenn die Burschen in einigen Dörfern um Mädchen kabeln<sup>1</sup>, so geben sie als Los irgendeinen kleinen Gegenstand, der leicht als ihrer wieder zu erkennen ist; dafür ist natürlich das Taschenmesser besonders geeignet. Dann zieht einer die Lose aus dem Hut und dabei wird jedesmal bestimmt, welches Mädchen dem betreffenden Lose zufällt. Das Ganze ist also kein Losen mit Messern, sondern das Messer wird nur als Kabel verwendet. Wenn es dabei auch gewohnheitsmäßig geworfen wird, so liegt doch kein eigentlicher Messerwurf vor. Beim Wurf ins Asyl jedoch kommt noch das Element des Wurfmaßes, der Wurfweite hinzu. Beim Wurf- orakel „Mal oder Unmal“<sup>2</sup> kommt es nicht auf Wurfweite oder Höhe an, sondern auf den Zufall, wie das Messer fällt. Das gleiche gilt für das Messerpecken und die andern Wurfglücksspiele<sup>3</sup>. Der abergläubische Messerwurf<sup>4</sup> gründet sich zumeist auf die Zauberwirkung des Eisens.

Bei den Wurfriten des Volksbrauches und des Rechtsbrauches steht das Messer neben dem Pflugeisen und der Sichel; von besonderen Wurfmessern hören wir in den Rechtsquellen nichts. Der Wurf mit dem Pflugmesser dient vor allem der Grenzbestimmung, der Sichelwurf der Abgrenzung, wie weit die Hühner Auslauf haben. In meiner Studie über Hühnerrecht und Hühnerfreiheit<sup>5</sup> bin ich zu dem Ergebnis gekommen, daß der Sichelwurf des Hühnerrechts aus den Erntefestbräuchen in die Rechtsquellen übernommen worden ist. Für diese Erntefeste (Sichelhenke) hatte ich Beispiele aus verschiedenen Ländern beigebracht, von 1401 aus der Pikardie, dann aus Deutschland und Estland. Diese Belege lassen sich ergänzen durch Nachweise aus England<sup>6</sup> und Schottland<sup>7</sup>, wo in gleicher Weise gelegentlich der Beendigung der Ernte die Zukunft erforscht wird durch Sichelwurf. Messerwurf als Orakel wird aus Wales berichtet<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> ANDREE / Zeitschrift für Volkskunde 6 (1896), 364.

<sup>2</sup> Siehe § 18, 3.

<sup>3</sup> Siehe § 18, 2.

<sup>4</sup> Siehe S. 74.

<sup>5</sup> V. KÜNSSBERG, Hühnerrecht und Hühnerzauber / Jahrbuch für historische Volkskunde 1 (1925), 126 ff.

<sup>6</sup> BRAND, Popular Antiquities II 24.

<sup>7</sup> British Calendar Customs, Scotland I 86 f.

<sup>8</sup> M. TREVELYAN, Folklore of Wales, 1909, 254 f.

## § 18. Messerspiel.

1. Rasenstechen. — Messerpecken. — 3. Losen.

1. Unter den Messerspielen gibt es einige, die vom kulturgeschichtlichen und auch vom rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkte aus Beachtung verdienen. Schon in meinem Buche „Rechtsbrauch und Kinderspiel“<sup>1</sup> hatte ich die Vermutung ausgesprochen, daß in einem sehr verbreiteten Kinderspiel der Rechtsbrauch des Rasenstechens weiterleben könnte. Es hat örtlich sehr verschiedene Namen und mancherlei Abarten. Im Rheinland heißt es Messerches und seine Regel ist kurz die<sup>2</sup>:

Ein Rechteck wird auf die Erde gezeichnet und in zwei gleiche Felder geteilt. In jedem derselben steht ein Junge. Einer nimmt ein Messer und wirft es in das Feld des andern. Wo das Messer stecken bleibt, wird eine neue Grenze gezogen. Der Inhaber des andern Feldes muß das Messer nun so werfen, daß er dem Gegner von seinem Feld abgewinnt. Wer nicht mehr so viel Boden hat, daß seine Füße stehen können, hat verloren.

Beim schwäbischen Äckerles-Spiel<sup>3</sup> wird genau gemessen, wie tief das Messer in die Erde gedrungen und nach diesem Maße darf sich der Spieler Rasen aus dem abgesteckten Felde schneiden, solange bis es erschöpft ist. Wem das zuerst gelingt, der hat gewonnen. In Schleswig-Holstein kennt man das Bültenspiel<sup>4</sup>:

5—10 Knaben sitzen auf dem Rasen und schneiden sich jeder mit seinem Messer einen Proppen (Bult) aus. Dann kniet der erste Spieler vor dem Loch des zweiten und schneidet während einer Spanne Zeit, in der er „Mudder Ro—o—os“ summen kann ohne Atem zu holen, Bülten heraus. So geht es der Reihe nach. Zuletzt heißt es: „todecken!“ und jeder sucht sein Loch mit dem eingeheimsten Bültenvorrat zu bedecken. Wem das nicht gelingt, der muß kriechend den Überschuß der andern Mitspieler auf dem Rücken nach einem Mal tragen. Läßt er Bülten fallen, wird er damit beworfen.

<sup>1</sup> Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philos.-histor. Klasse 1920, S. 47f., § 70.

<sup>2</sup> Rheinisches Wörterbuch V, 1104.

<sup>3</sup> Schwäbisches Wörterbuch I, 6.

<sup>4</sup> Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch I, 577. Es heißt auch *himmelhaken*: HANDELMANN, Volks- und Kinderspiele aus Schleswig-Holstein, S. 97f. *landgatschen*: SCHUMANN, Lübecker Spiel- und Rätselbuch, S. 88 Nr. 176.

Nimmt man keine Messer, sondern zugespitzte Stäbe zu einem ganz ähnlichen Spiel, so spricht man von Pickpahl<sup>1</sup>, Bickpahl<sup>2</sup> oder Ficker<sup>3</sup>. In Solothurn<sup>4</sup> spielen die Hüterbuben Mummelisurren folgendermaßen:

Jedem Teilnehmer wird ein gleiches Stück Land zugewiesen. Nun schleudert der erste einen zugespitzten Stab in den Boden. Die andern tun dasselbe und suchen dabei den ersten Stab aus dem Boden herauszutreiben. Derjenige, dem das gelingt, darf solange bis er frisch Atem holen muß, vom Land des Betroffenen Rasen herausschneiden und dem eigenen Land zutragen. Um den andern die Kontrolle zu ermöglichen, muß er während der Arbeit summen wie eine Hummel. Wird Schluß des Spieles beschlossen, so muß derjenige, der dann der Betroffene ist, die herausgeschnittenen Rasenstücke auf seinem Rücken und auf allen Vieren an ihren Ort zurücktragen.

Das gleiche Spiel heißt im Schwarzwald Messerlesurren<sup>5</sup>. Eine Abart dieses Spieles war im Werdenbergischen (Kanton St. Gallen) üblich unter dem Namen Salötla<sup>6</sup>. Dabei warf man nicht mit Messern, sondern mit Haken nach einem Erlenstab, der kurz zugestutzte Äste hat. Die Haken sollen an den Astwinkeln hängen bleiben, nacheinander aufsteigend vom untersten Ast an. Wer mit seinem Haken zuerst oben ist, darf sich aus dem Gebiet des Gegners Rasen ausstechen. Wer zuletzt am meisten Rasen hat, hat gewonnen.

## 2. Die steirische<sup>7</sup> Form des Messerspieles heißt Landpecken:

<sup>1</sup> Ebenda III 1007; SCHUMANN, Lübecker Spiel- und Rätselbuch S. 91, Nr. 187.    <sup>2</sup> Ebenda I 340.

<sup>3</sup> Ebenda II 73; niederländisch *fijcken*: DROST, Nederlandsch Kinderspel 57 f.    <sup>4</sup> Schweizerisches Idiotikon VII 1291.

<sup>5</sup> E. H. MEYER, Badisches Volksleben, 1900, S. 60.

<sup>6</sup> Mitteilung des Schriftleiters STEINMANN im St. Galler Tagblatt, April 1923.

<sup>7</sup> Ich habe als Grazer Schulkind vor 50 Jahren diese Messerspiele kennengelernt und viel geübt. Um die Erinnerung zu prüfen und zu ergänzen habe ich mich an den für steirische Volkskunde Berufensten, Prof. Dr. VIKTOR RITTER v. GERAMB in Graz, gewendet. Seinen Bemühungen und den Auskünften der Herren Prof. Dr. F. WEINHARDT, Assistent F. TAUCHER und Amtswart A. AINHORN, sowie der Frau GABRIELE MICHELITSCH verdanke ich die obigen Angaben. — In UNGER-KHULL, Steirischer Wortschatz, 1903, S. 460 wird das Spiel auch Messerhackeln genannt. Herr Prof. WEINHARDT hatte überdies die Freundlichkeit, die Ainhorn-Söhne beim Messerpecken für mich im Bilde festzuhalten (Abb. 4 u. 5).



Auf dem Boden wird ein Rechteck, „das Land“, eingeritzt, das durch einen Mittelstrich in zwei gleiche Teile geteilt wird. Die Spieler müssen mit dem Messer in das Feld des Partners treffen. Je nach der Lage des ersten Wurfes wird das getroffene Feld nochmals unterteilt und der Gegner kann eines der beiden so entstandenen Felder, die ja nur ausnahmsweise gleich sind, als sein Land erklären. Jeder wirft solange weiter, als er in das Feld des Gegners trifft. Dann wird er vom andern abgelöst.

Gewöhnlich wurde vor fünfzig Jahren und wird anscheinend auch heute noch das Messerpecken aber in anderer Form gespielt, nämlich mit nur teilweise — rechtwinkelig — aufgeklapptem Messer:

Man nimmt das Messer am Heftende und wirft es (über die Schulter) nach rückwärts oder mit einem Saltomortale über die Hand auf eine Bank oder ein Brett. Wenn das Messer einfach hinfällt, so ist das ein Fehlwurf. Bleibt es mit der Spitze stecken und berührt dabei mit dem Heftende die Bank, so gilt das 10 Punkte. Weiters wird der Abstand des Heftendes von der Bank nach Fingerbreiten gemessen<sup>1</sup> und zwar mit den mittleren drei Fingern. Je eine Fingerbreite Abstand gilt weitere 10 Punkte; also vier Fingerbreiten Abstand gilt 50 Punkte. Liegt der Messerrücken am Boden während die Klinge senkrecht nach oben zeigt, so gilt das 100. Wenn der seltene Zufall eintritt, daß der Klingentrücken am Boden ist und das Heft senkrecht steht, so werden 1000 Punkte angerechnet. So ein Wurf gilt als „ganz klass“ (Abb. 6 u. 7).

In dieser Form, mit dem nur halb geöffnetem Messer, erinnert das Messerpecken an den Sichelwurf<sup>2</sup> oder an Wurfmesser.

Es gibt aber noch schwierigere Würfe bei dem steirischen Messerpecken und zwar mit ganz aufgeklapptem Messer. Dann spricht man vom Gebotepecken (Abb. 8 u. 9), weil die Haltung des Messers besonders geboten, das heißt vereinbart wird. Derartige Erschwerungen sind etwa:

- a) das ganz geöffnete Messer wird bei der Klingenspitze mit Daumen und Zeigefinger gehalten und aus gestrecktem Arm gerade fallen gelassen<sup>3</sup>,

<sup>1</sup> Die Bewertung ist nicht ganz einheitlich.

<sup>2</sup> Siehe S. 81.

<sup>3</sup> Dieser Wurf hieß Hokatez, was aus dem Slowenischen zu kommen scheint.

- b) das ganz geöffnete Messer wird vom Handteller aus geworfen, wobei einmal die Spitze zum Handgelenk liegt, einmal das Griffende,
- c) das Messer liegt auf dem Handrücken; auch wieder einmal die Spitze vorne, einmal hinten,
- d) die Würfe können einfach geschehen oder mit Schwung.

Die gebräuchlichsten Gebote sind: daß das Messer von der Spitze des rechten Zeigefingers aus fallen gelassen wird (Abb. 10) oder daß der Spieler das Messer mit der linken Hand vom Kopfe fallen läßt (Abb. 11). Als schwerster Wurf gilt: die Spitze mit Daumen und Zeigefinger auf dem Kopfe halten und bei gleichbleibender Armlage durch rasche Drehung des Handgelenkes herabzuschleudern.

Während das Werfen des nur halb geöffneten Messers eine steirische Besonderheit zu sein scheint, sind die Messerwurfspiele mit Erschwerungen auch anderwärts üblich, durchaus entsprechend den Ballspielen mit schwierigen Aufgaben. Eine bunte Reihe von Wurfbedingungen bieten die niederdeutschen Formen des Messersteckens<sup>1</sup>, *metzke steke*, *messerstich*. Bei dieser Art wird das Messer nicht auf eine Holzunterlage, sondern auf einen Sandhaufen oder auf den Erdboden geworfen. Dabei muß das Messer nacheinander nicht nur von der inneren Handfläche und dem Handrücken aus geworfen werden, sondern auch von der Pulsader, von der rechten oder linken Faust aus; weiterhin wird das Messer vom Ellbogen, vom Scheitel, vom Kinn, von der Brust, vom Knie, von der Fußspitze und von der Ferse aus geschleudert oder bloß fallen gelassen. Schließlich finden sich auch recht gezwungene Haltungen, z. B. den rechten Arm um den Nacken und dann das Messer aus der rechten Hand am linken Ohr vorbei werfen. Auch dieses Motiv finden wir in den Rechtsquellen wieder; dafür mag die Bestimmung aus der Freivogtei Oberuzwil angeführt sein<sup>2</sup>:

*der müller ze Utzwil sol uf den first uff der müli stan und ain or in sin hand nemen und den andren arm zwischent dem hopt und dem arm durchin stossen und ain sichlen in die selben hand nemen, und wie ver er die sichlen wirft, also ver sond sine hünegan und nit fürbas.*

<sup>1</sup> SCHUMANN, Lübecker Spiel- und Rätselbuch, S. 86, Nr. 171 a. CARO / Jahrbuch für niederdeutsche Sprachforschung 32 (1906) 71.

<sup>2</sup> Rechtsquellen des Kantons St. Gallen I 2, S. 152. v. KÜNNSBERG, Hühnerrecht und Hühnerfreiheit / Jahrbuch für hist. Volkskunde 1 (1925) 126 ff. v. KÜNNSBERG, Rechtliche Volkskunde 1936, 129 f.

Beim Messerpecken ist es Zweck des Spieles, daß das Messer im Boden stecken bleibt; noch allgemeiner jedoch ist der Aberglaube, der sich daran knüpft, wenn ein Messer zufällig zu Boden fällt<sup>1</sup> und mit der Spitze stecken bleibt. Zum Beispiel wird angenommen, daß es dann Verdruß gibt<sup>2</sup>, oder daß Besuch kommt<sup>3</sup>. Wenn ein herabgefallenes Messer zufällig im Boden stecken bleibt, soll man sich schnell etwas wünschen; das geht dann in Erfüllung<sup>4</sup>.

3. Das Glossar von BRINCKMEIER<sup>5</sup> berichtet, daß im Hildesheimischen gewisse Wiesenabteilungen auf eine eigentümliche Art mit Messern verlost wurden. Leider bringt er keine nähere Beschreibung. Man möchte vermuten, daß es in der Form des Messerspieles „Mal und Unmal“ geschah, das schon von LUTHER<sup>6</sup> erwähnt wird („nach dem das Messermal oder Umbmal tregt“). Es bestand darin, daß ein Messer in die Luft geworfen wurde und je nachdem, ob die Marke des Messerschmieds auf der Klinge nach oben zu liegen kam oder die ungezeichnete Klingenseite, fiel die Entscheidung.

Auch FISCHART kannte das Spiel und zwar unter dem Namen „Ruck oder Schnitt“. In seiner Satyre „Das Jesuiterhütlein“<sup>7</sup> spielen die Teufel mit einem Jesuitenhut in gleicher Weise wie beim Messerwurf:

*Sie zogen Fäden durch die Mitt  
Und trährts dran herum all Ritt  
Sie wurffens auch bei guter Rhu  
Einander fur Wurfpeihel zu  
Und spielten als mit Würffeln mit  
Tief oder Blatt, Ruck oder Schnitt.*

In Oldenburg gibt es<sup>8</sup> folgende Art des Losens: Will man wissen, ob etwas gut oder schlecht ausgehen wird, so nimmt man ein Messer bei der Spitze und wirft es nach dem Leib herum auf die Erde; liegt die Seite mit der Fabrikmarke oben, so bedeutet das Glück.

<sup>1</sup> Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens VI, 206.

<sup>2</sup> Rheinisches Wörterbuch V, 1105.

<sup>3</sup> WUTTKE, Deutscher Volksaberglaube<sup>3</sup>, § 293. Folklore 28 (1917), 452.

<sup>4</sup> F. W. WAUGH, Canadian Folklore from Ontario / Journal of American Folklore 31 (1918), 31.

<sup>5</sup> Vgl. Rechtswörterbuch I 396 unter „Achter“.

<sup>6</sup> Deutsches Wörterbuch VI 2130; vgl. ebenda VI 1495.

<sup>7</sup> Vers 802. <sup>8</sup> WUTTKE, Deutscher Volksaberglaube<sup>3</sup>, § 344.

Auch das Losen mit Messern, von dem uns die Ordnung des Muswiesenmarktes (nach dem Salbuch von Mußdorf von 1530)<sup>1</sup> berichtet, könnte das Spiel „Mal oder Unmal“ sein; namentlich, da es neben dem Losen mit Pfennigen genannt ist, bei dem ein Geldstück in die Luft geworfen wird, wobei dann „Schrift oder Kopf“ entscheidet. Der Text erwähnt drei Losarten nebeneinander, ohne sie näher zu beschreiben; offenbar weil sie alle geläufig und jedem Interessenten bekannt waren. K. O. MÜLLER beschreibt nun das Messerlosen so: „Die Leute stellten sich um einen Tisch, auf dem ein liegendes Messer in Drehung versetzt wurde. Auf wen die Messerspitze wies<sup>2</sup>, der erhielt den nächsten Stand. Natürlich konnte gleichzeitig an mehreren Tischen gelost werden, daher auch der Plural „mit Messern“ (es handelt sich um das Auslosen der Marktstände). Das ginge also in der Art eines Glücksspieles vor sich. Vielleicht hätte man die zwei bis drei Messerspieler, die unter den Marktbesuchern des Jahres 1618 erwähnt werden<sup>3</sup>, sich als Unternehmer von dergleichen Glücksspielen zu denken, wenn es nicht Messerwerfer, also Artisten waren.

Herr K. O. MÜLLER macht mich noch auf eine Art Geschicklichkeitsspiel auf Märkten aufmerksam: Man wirft mit Ringen nach einem Brett, auf dem Messer aufgespießt sind.

Eine Sage aus dem Lechrain<sup>4</sup> erzählt:

Als Bauernkinder auf der Wiese „Messerl, Messerl, tu dich kehren“ spielten, kam einmal das in die Luft geworfene Messer nicht mehr herunter, sondern hinter ihnen stand ein winzig kleines Hojemännl, das Messer zwischen den Zähnen und grinste die Kinder an, daß sie entliefen.

Die Quelle, die vom Aberglaubenwörterbuch genannt wird, war mir nicht zugänglich. Daher konnte ich nicht nachprüfen, welches Spiel hier in Frage kommt. Aus dem in-die-Luft-werfen möchte ich wieder auf „Mal und Unmal“ schließen. Vielleicht ist es aber eine Art Messerpecken.

<sup>1</sup> KARL OTTO MÜLLER, Geschichte des Muswiesenmarktes / Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 33 (1927), S. 79. 83.

<sup>2</sup> Hier darf an zwei abgeblaßte Ausläufer dieses Losens erinnert werden. Wenn man im Wirtshaus einem die Zahlung der Zeche zuschieben will, gebraucht man wohl die Redensart „Das Messer zeigt zu Ihnen!“ Ebenso, wenn man beim gemeinsamen Essen jemand nötigen will, sich zuerst zu bedienen, sagt man „Das Messer (oder der Vorleglöffel) zeigt zu Ihnen!“

<sup>3</sup> K. O. MÜLLER, a. a. O., 98.

<sup>4</sup> Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens VI, 194.

In Norddeutschland gibt es ein Messerspiel 'Proppentrecken' oder 'Kohschieß und Marke' genannt, das eine Verbindung von 'Mal und Unmal' mit dem 'Messerstecken' ist; es nähert sich den Hänselbräuchen. SCHUMANN beschreibt es im Lübecker Spielbuch<sup>1</sup> folgendermaßen:

Jeder Spieler grenzt für sich am Erdboden eine runde Strecke ab. Von dieser aus werfen sie der Reihe nach das Messer nieder, daß die Markenseite oben liegt. Jeder merkt sich, ob er Marke geworfen hat oder Kohschieß. Sind alle daran gewesen, so dürfen die, welche Marke haben, aus der Stelle derer, die Kohschieß haben, solange Erde herausschneiden, als sie den Atem anhalten können, und diese neben ihrer Stelle anhäufen. Zuletzt wird gedeckt, d. h. jeder füllt sein Loch mit der daneben liegenden Erde zu. Die überschüssige Erde wird zusammengetragen und oben in diesen Haufen das Messer gesteckt, so daß es kaum mit der Spitze herausragt. Dann müssen alle, die zu wenig Erde zum Füllen haben, es mit dem Munde herausziehen, dürfen aber dabei die Spitze des Haufens dreimal anblasen, um Raum zu gewinnen.

Aus der englischen Stadt Ipswich ist uns vom Jahre 1291 ein altertümliches Messerorakel überliefert<sup>2</sup>. Da heißt es (in altfranzösischer Sprache):

*le un burgeys defendaunt dedye la dette e se defende par la ley countre l'autre burgeys, celyqe laley deyt fere deyt mener ovesqe luy en court, le jour q'il deyt sa ley fere, X hommes, les queux serrunt seveo en deux partyes, c'est a saver V d'une part e V d'autre, entre les queux un cotel a poynt deyt estre jete, e ceux V ver les queux la maunche du cotel chiet, serrunt en oustez saunz serement fere; e les autres V ver les queux la poynte chet, demorunt ovesque cely qe la ley deyt fere, mes de ceux V serra ly un remue, e les quatre de eux frunt le serement ovesque cely qe la dite ley deyt fere.*

Wer einen Beweis mit Eideshelfern zu erbringen hat, stellt dafür zunächst zehn Leute. Diese werden in zwei Gruppen zu je fünf aufgestellt. Zwischen die zwei Gruppen wird ein spitzes Messer geworfen. Die Gruppe gilt als abgelehnt, gegen die das Messerheft zeigt. Von den übrigen fünf wird noch einer abgelehnt; der Rest von vier bildet dann die Eideshilfe des Beklagten. MARY BATE-

<sup>1</sup> SCHUMANN, Lübecker Spiel- und Rätselbuch, S. 87 Nr. 172 a.

<sup>2</sup> M. BATESON, Borough Customs I (1904), 179.



Abb. 4. Steirisches „Landpecken“ (vgl. das Rasenstechen in der Schweiz)  
(zu S. 82 ff.)



Abb. 5. Steirisches „Landpecken“ (zu S. 82 ff.)



Abb. 6. Sichelwurf beim steirischen, einfachen Messerpecken (zu S. 84)



Abb. 7. Abstandmessen nach dem Sichelwurf  
beim einfachen steirischen Messerpecken (zu S. 84)



Abb. 8. „Gebotenes“ (erschwertes) steirisches Messerpecken: der Wurf  
(zu S. 84 f.)

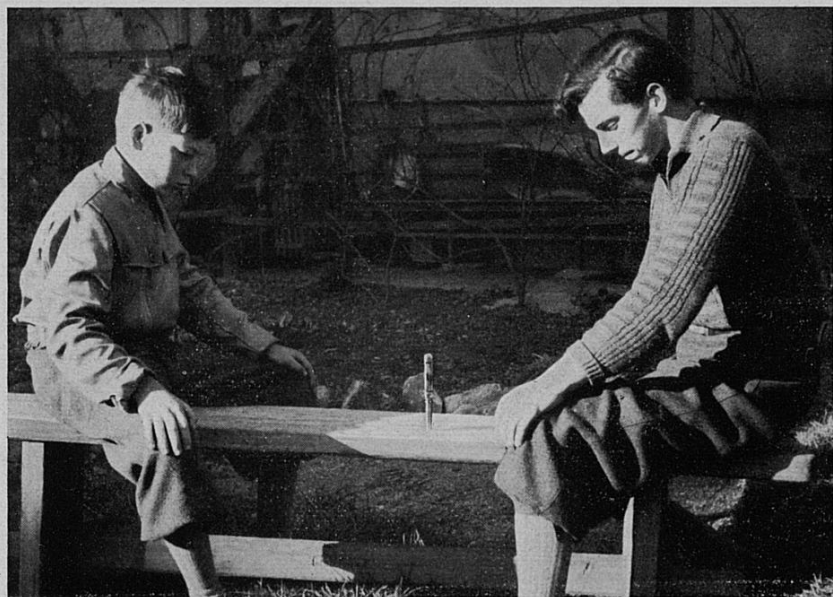


Abb. 9. „Gebotenes“ (erschwertes) steirisches Messerpecken: erfolgreicher Wurf  
(zu S. 84 f.)



Abb. 10. „Gebotenes“ (erschwertes) steirisches Messerpecken:  
der „Fingerwurf“ (zu S. 85)

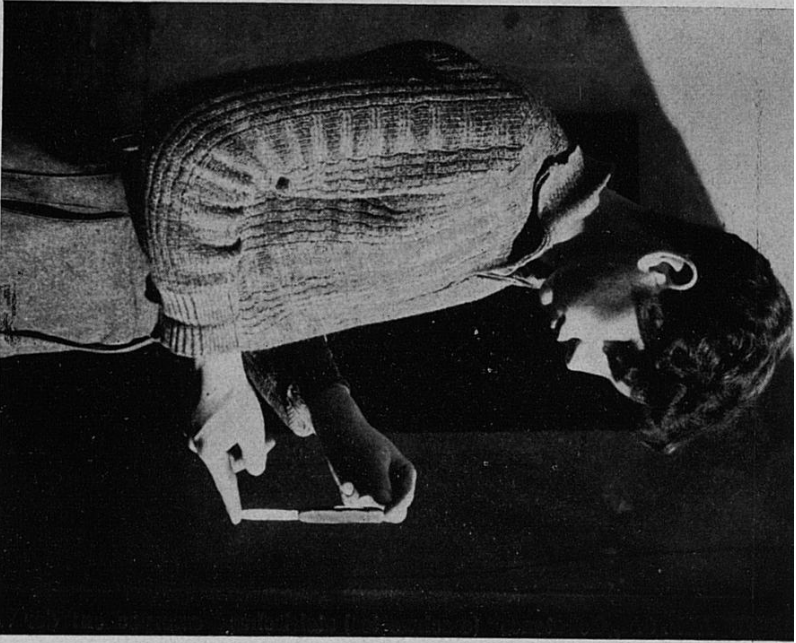


Abb. 11. „Gebotenes“ (erschwertes) steirisches Messerpecken:  
der Kopf-Wurf (zu S. 85)



SON<sup>1</sup> möchte den Gebrauch des Loses durch Werfen eines Messers mit Sicherheit als dänisch betrachten. Das wäre wohl noch näher zu beweisen. Doch darf darauf hingewiesen werden, daß vereinzelt die Schöffen der westfälischen Femgerichte sich daran erkannt haben sollen, daß sie beim Essen die Messer derart vor sich legten, daß die Spitze gegen sie gekehrt war<sup>2</sup>. Und im Kindermärchen „Die zwei Brüder“ legen Räuber die Spitzen der Messer zu sich<sup>3</sup>. Löffel und Gabel verkehrt legen ist im Odenwälder Märchen geheimes Erkennungszeichen einer Räuberbande.

<sup>1</sup> Ebenda II, p. XXX; vgl. LIEBERMANN, Gesetze der Angelsachsen I, 586.

<sup>2</sup> LINDNER, Die Veme, 1888, S. 486; BESOLD, Thesaurus practicus, 1740, S. 747.

<sup>3</sup> GRIMM, Anmerkungen zu den Kinder- und Hausmärchen, hrsg. BOLTE und POLIVKA I 533.

## Schluß

Es waren lauter Bilder aus der Andacht zum Kleinen im Gebiete der Rechtsgeschichte. Doch auch die Untersuchungen der kleinen und unscheinbaren Dinge der Vergangenheit sind imstande, uns große Zusammenhänge und Entwicklungslinien aufzudecken. Die Betrachtung der Messerbräuche zeigt insbesondere das Verflochtensein von Rechtsbrauch und Volksbrauch, von Aberglaube und Spiel. Solange das Recht nur mündlich überliefert wird, herrscht das Symbol. Die Schrift verengt sein Gebiet; es flüchtet sich in den Volksbrauch und schließlich in das Spiel.

Blicken wir zurück auf die zeitliche und örtliche Verbreitung der einzelnen von uns untersuchten Messersitten, so ergibt sich eine große Verschiedenheit. Einige sind durch manche Jahrhunderte und weite Länder zu verfolgen, andere wieder sind auf wenige Belege und einen kleinen Geltungskreis beschränkt. Das Urkundenmesser konnten wir antreffen vom 9. Jahrhundert an in Italien, dann in Frankreich, in der Normandie und in England, in zeitlichem Abstand und etwas abgewandelt schließlich in Westdeutschland und sogar in Dänemark. Die Strafe des Durchschlagens der Hand läßt sich dagegen in den nordischen Ländern als Schiffs- und Gefolgschaftsstrafe nachweisen, wobei die Quellen eine deutliche Verwandtschaft zeigen. Parallelen dazu — wenn auch abweichend — trafen wir von Flandern bis Österreich. Beim Lösemesser, das in wenigen und vereinzelt Formen zu beobachten ist, ließ sich die Herkunft aus antikem Erzählgut wahrscheinlich machen. Gewisse Messerriten sind im gesetzten Recht geregelt, andere kommen nur in Urkunden vor. Bestimmte Bräuche gehören vor allem dem Recht der Weistümer an, anderes dem Zunftrecht. Abergläubische Vorstellungen und Spiele sind ziemlich allgemein verbreitet. Das einfache Werkzeug, in seinem selbstverständlichen und allgemeinen Gebrauch bringt es mit sich, daß ähnliche oder gar gleiche Vorstellungen damit verbunden werden auch in Gebieten und Zeiten, wo an Übertragung und Zusammenhang schwerlich gedacht werden kann.

Wie geläufig unserm Denken die Vorstellung von bedeutsamen Messerbräuchen ist, davon gibt es keinen anschaulicheren Beweis

als die Verschwörungsszene am Ende des ersten Aktes von GERHART HAUPTMANN'S Florian Geyer. In der Kapitelstube des neuen Münsters zu Würzburg sagt Florian Geyer, nachdem er mit Kreide einen Kreis auf der Tür zur Kirche gezogen: *Aber meine Meinung ist, liebe Brüder, daß man einen Kriegsrat erwähle, kundige und kriegserfahrene Leute darein setze, und den bewegen lasse, was gen innen und außen zu tun und zu lassen sei.* Darauf stößt er sein Messer in den Kreis. Ihm folgen die andern, wobei sie Ursache und Ziel ihres Entschlusses in Kernsprüchen ausdrücken. (Tellermann) *Dem Truchseßen von Waldburg, bestalltem Obersten Hauptmann des Schwäbischen Bundes, mitten ins Herz! . . .* (Ein Weinsberger) *Rache für Wurzach! Rache über die siebentausend ermordeten Brüder! Dem Truchseßen von Waldburg mitten ins Herz! . . .* (Löffelholz) *Allen Fuggern und Welsern mitten ins Herz!* (Sartorius) *Der deutschen Zwietracht mitten ins Herz!* (Erster Bauernhauptmann) *Allen Schindern und Schabern des Volks mitten ins Herz!* usw.

Der Dichter hat nach lebendigem Studium reicher geschichtlicher Überlieferung durchaus frei gestaltet. Aber die Szene ist so natürlich und einleuchtend, so wirkungsvoll, daß man versucht ist, sie historisch einzugliedern und von Bildzauber und Bann, von Eidgebärde u. dgl. zu sprechen.

## Schlagwortverzeichnis

- Aargau 67  
abbrechen 54, 68 Anm. 3  
Abdecker 59, 61  
Abergläubisches 67, 69, 71 ff.  
Aberglaube 64  
Abgabe 24  
abgebrochen 58  
Abraham a Santa Clara 57  
Abwehrzauber 64  
abwischen 65  
Äckerles-Spiel 82  
Äquatortaufe 68  
Afflictis 11  
Alamanna (lingua) 7  
almus 15  
Altar 16, 17, 18 u. Anm. 6, 22  
Amerika 67 Anm. 2, 75 Anm. 2  
Amersfoort 48  
Amsterdam 50  
Angers 11, 14, 24  
Anjou 9, 36  
antik 55  
Antwerpen 48  
Appenzell 69  
Aragonien 9  
Armbrust 42  
artavus 15  
Asyl 58, 68, 80  
Asylwerbung 29 ff.  
Atem holen 83  
Athenaios 55  
aufbewahren 21, 26  
Augsburg 62  
ausackern 53  
ausliefern 54  
Aussätzig 19, 62
- Backen zerschneiden 44 Anm. 2  
baden 64  
Ballspielen 85  
bannen 73  
bargain, knocking off a — 36  
Basilicata 8  
Baum 62  
Bayern 7  
bayrisch 72  
Beffort 67  
Begräbnis 61  
beichten 57  
Bergamo 8  
Bergrecht 45  
Bern 58  
Bettlertrick 66 Anm.  
Beutel 13  
Bickpfahl 83  
Blei 23, 37  
Bleimesser 19  
Blut 67  
blutig 66  
bool 14  
Bote 33  
Brabant 48  
Bracton 20  
Bräutigam 72  
brandenburgisch 44  
Brandstifter 66  
Brautführer 69  
brechen 16, 26, 44 Anm. 2  
Bremen 40  
Bretagne 11, 12  
brideknife 36  
Brot 54, 59, 72  
Brotmesser 33, 44, 47, 58  
Brünn 47  
Brüssel 48  
Brunnen 31, 60, 68  
buchsbaumen 15  
Bücherdiebstahl 67  
Bültenspiel 82  
Bürge 33  
Burgfriedensbrecher 41  
Burgunder 7

- burgundisch 18  
 Cambridge 23  
 cartam levare 9  
 Chartres 19, 22  
 China 27 Anm. 7  
 Cluny 11  
 contellum 15  
 corpus delicti 20 Anm. 3, 38  
 cortellum 15  
 costellum 15  
 couteau pliant 35  
 cultellum flexum 9  
 cultellus 36  
 culter 15, 36  
 cultrum 15  
  
 dänisch 13, 38, 41, 42, 43, 89  
 Daumen 46  
 Degen 69  
 Degradation 62  
 Delbrücker Land 63  
 Depositionsbräuche 68  
 Dieb 41, 45, 49, 50, 52, 55, 67, 73  
 dieblich 42  
 Ding 63  
 divisio 8  
 Dordrecht 48  
 Dornbach 70  
 Dotalicium 35  
 dotarium 9  
 drei Schritte 32  
 Drohzeichen 66  
 Dunstaple 24  
 durchschneiden 55  
 Durham 20, 22  
  
 ecclesia, ad foras ecclesiae 20  
 — ante fores ecclesiae 10, 11 Anm.  
 — ad ostium ecclesiae 20  
 Eggenburg 47, 52  
 Ehemann 73  
 Ehepfand 35  
 Eheverträge 9  
 Eid 9, 27 Anm. 7, 68  
 Eidhelfer 80, 88  
 eingraben 53  
  
 Eisen 34, 71  
 Eisenpfand 30  
 elfenbeinern 13, 15, 24  
 Elsaß 33  
 England 11, 18, 36, 62 Anm., 70, 81  
 englisch 17, 20, 25, 45, 75, 88  
 Erbsensaat 64  
 Erde 63, 82  
 Erschwerungen 84  
 Estland 81  
  
 Fahrendes Voik 52  
 Falschspieler 46  
 Farbe 16  
 faul 56  
 Femgericht 89  
 Femgerichtsschöffe 62  
 Fensterbrett 50  
 Festuca 25  
 Feudisten 10  
 Ficker 83  
 fijcken 83 Anm. 3  
 Fischart 86  
 Fischau am Steinfeld 54  
 Fischdieb 52  
 Fischreuse 52  
 Fleischhauer 59  
 flexum 16  
 Florian Geyer 91  
 fractum 16  
 fränkisch 9, 36  
 Francus 7, 10  
 Frankreich 18  
 französisch 17, 26, 48  
 Freieung 30  
 Freizeichen 31  
 Frieden gebieten 69  
 friesisch 39  
 Fuhrmann 64  
 Fuß 17  
  
 Gaignières 23  
 Galgen 45, 50  
 Gaming 30  
 Gans 60  
 Gartenmesser 35  
 Gebotepecken 84  
 Gedächtnis 17, 26

- Gegengeschenk 75  
 Gegenstände, verlorene 73  
 Geister 73  
 geld 12  
 Geldbuße 47  
 Geleite 33  
 Gericht 72  
 gesamte Hand 19  
 Geschäft 36  
 Gesta Romanorum 56  
 Gewehr 42  
 gladiolus 28  
 gladius 15, 28, 36  
 Glückspiel 87  
 Gnade 62  
 Goten 7  
 Gotteslästerer 50  
 Grabmal 20  
 Grenzsteinfrevler 53, 55  
 Griechenland 74  
 Griff 16, 45ff.  
 Gürtel 18, 31 Anm. 5, 54, 59, 70  
 Guntramsdorf 53  
  
**Haare** 12, 25  
 Hacke 31  
 Hänselbräuche 68  
 Haisterbach 13  
 Hals 50  
 hamburgisch 43, 44  
 hame, mit — 12  
 Handdurchschlagen 38ff.  
 hande, mit — 12  
 handhafte Tat 55, 68  
 Handschuh 8, 18, 31  
 Handwerksmißbräuche 61  
 Hapsal 39  
 Harfensaite 23  
 Haspel 45  
 Hausdach 32  
 Hausmarke 25  
 Heiliger 18  
 Heldensage 77  
 Henckermesser 60  
 Henker 59  
 Hessen 41  
 Hexerei 72  
 Hildesheim 63, 86  
  
 himmelhaken 82 Anm. 4  
 hineinbacken 76  
 Hofrecht 41  
 Hofzaun 31  
 Hohn 53  
 holländisch 44  
 Holzmesser 54  
 Horcher 50  
 Hühnerfreiheit 32 Anm. 5, 81  
 Hülsede 63  
 Hünsdorf 32  
 Hütting 53  
 Hufeisen 30  
 Hund 66 Anm.  
 Hungerpferch 60  
 Hut 31  
  
**Jarnsida** 38  
 Inschrift 22, 24, 26  
 Ipswich 88  
 Irrlichter 74  
 Isernia 10  
 Island 38  
 Italien 7  
 italienisch 8  
 Jülich 13  
  
**Kabeln** 81  
 Kagan 54  
 Kahla 59  
 kak 49  
 Kellerrechtstafeln 69  
 Kerben 25  
 Kerbzeichen 65  
 Kessendorf 30  
 Kind 67  
 Kinderspiel 31, 82  
 kinn 62  
 Kirche 57  
 Kirchhof 39  
 Kirchtüre 20  
 Klappmesser 34, 35  
 Kleider 31  
 Knecht 34, 59  
 Kneip 34  
 Königssöhne 56  
 Kohschiet und Marke 88  
 Kraftprobe 66

- Kranich 64  
 Kreuzweg 61  
 Krumau 66  
 krumm 24, 27, 35, 55  
 Kuchen 66 Anm.  
 Küfermesser 69  
 Kuh 30, 73  
 Kuhfladen 66 Anm., 88  
  
 Lalebuch 60  
 Landbrauch 61  
 Landestracht 59  
 landgatschen 82 Anm. 4  
 Landpecken 83  
 langobardisch 7, 25, 29 Anm. 3, 37  
 Lanzelet 80  
 Launegild 75  
 Lawine 74  
 Leipzig 50  
 Linde 13  
 linke, die — Hand 49  
 Liturgie 35 Anm. 3  
 Lösemesser 50, 52ff.  
 Löwenstein 41  
 Losen 86, 88  
 Losreißen 43ff.  
 Lübeck 49  
 Luther 86  
 Luxemburg 32, 67  
 Lydd 49  
  
 Märchen 56, 89  
 Magdeburg, Blume von — 46  
 Mal oder Unmal 81, 86  
 Marbillon 24  
 Marinus 10  
 Marke 86  
 Markt 39, 57, 59, 87  
 Mast 43, 49, 73  
 Mastbaum 43, 44  
 Mecklenburg 40  
 Messer, das — ziehen 63  
 Messer, ohne — essen 59  
 Messerches 82  
 Messerhackeln 83 Anm. 7  
 Messerheft 15  
 Messerl, Messerl, tu Dich kehren 87  
 Messerlänge 57  
 messerlein, das — wiedergeben 68  
     Anm. 3  
 Messerlesurren 83  
 Messerpecken 84  
 Messerspiele 52, 82ff.  
 Messerspitz 87  
 Messerstechen 38  
 Messerstecken 19, 59f., 72, 85  
 Messerstich 85  
 Messerverbote 57ff.  
 Messerwurf 74, 77ff.  
 Messerziehen 43  
 Messerzücken 39  
 Metz 36  
 metzermeister 57 Anm. 3  
 mieten 34  
 Milderung 53  
 Mißbrauch 26  
 Mitleid 40  
 Mörder 67  
 mold 14  
 Montpellier 9  
 Mumpf 60  
 Muswiesenmarkt 87  
  
 Nadel 46, 75  
 nageln 50  
 Namen des Messers 14  
 Naturgewalten 73  
 Neugeborene 72  
 Nivelles 48  
 nordisch 41  
 Norfolk 19  
 Normandie 11  
 Norwegen 73  
 norwegisch 38, 41  
 Numa Pompilius 53  
  
 Oberösterreich 29  
 Obstbaum 73  
 Odernheim 33  
 Österreich 50, 53  
 Ofen 46  
 offensiv 8  
 Ohr 46, 49, 50  
 Ohrenstock 50  
 Ohrfeige 41, 42  
 Olaf Tryggvason 52, 64



- Olaus Magnus 50  
 Oldenburg 39, 86  
 Opfermesser 35  
 Ossarn 54  
 Osterbrot 72
- Padua** 9  
 palm 48  
 Pandus 10, 28  
 Paris 11, 22  
 Parma 8  
 Passeiertal 59  
 Pauli 56  
 Peitschengriff 24  
 perlicato 16 Anm. 7  
 Pfänderspiel 31, 81  
 Pfahl 39, 49  
 Pfand 15 Anm. 8, 29  
 Pfeilbrechen 27 Anm. 2  
 Pfennig = 2 Pfennig Wert 30  
 Pfennigbrot 33  
 Pferd 30  
 Pflug 53, 73  
 Pflugmesser 32, 81  
 Pfriem 37, 48, 70  
 Pfuscher 46, 61  
 Pickpahl 83  
 Pikardie 81  
 pizio fracto 16  
 pledging 70  
 plicatum 16  
 plunder 31  
 Poitiers 11  
 Poitou 18  
 Polyphem 74 Anm. 1  
 portugiesisch 20 Anm. 3  
 Pranger 39, 49, 50  
 Proppen 82  
 Prügelbank 46  
 putatorius 10
- Queichhambach** 31
- Räuber** 89  
 Rasen 18  
 Rasenschneiden 26  
 Rasenstechen 82  
 Rasiermesser, hölzernes — 69
- Ravenna 9  
 Rechtsschauspiel 21  
 Rezeption 53  
 rheinisch 12, 33, 34, 68 Anm. 3, 8  
 Ribuarier 7  
 Riemen 18  
 rifebette 46  
 Riga 39  
 Ripen 38  
 Ritter 62  
 Römer 8  
 römisch 53  
 Rollo v. d. Normandie 37  
 rompre le fêtu 26  
 rompre la paille 26  
 Rosenzweig 11  
 Rostock 49  
 Rotterdam 44  
 Rouen 21  
 Ruck oder Schnitt 86  
 rucken 70  
 rüghalm 54  
 rugianisch 61  
 Rundbaum 50  
 russisch 45
- Sachse** 35  
 Sachsenspiegel 35, 42  
 Sage 66 Anm., 87  
 Salerno 10  
 Salier 7  
 Salötla 83  
 Salzburg 30  
 Salzwedel 40  
 Sankt Gallen 83  
 Sardinien 15 Anm. 8  
 Saukampen 30  
 Scharfrichter 61, 66  
 Scheinfütterung 60  
 Scheingnade 53  
 Scheinkaufpreis 75  
 Scheinpfund 29f.  
 Schere 12 Anm. 2, 75  
 Scherz 21  
 Schiffer 73, 74  
 Schiffsartikel 43  
 Schiffsbord 43 ff., 44  
 Schiffsmast 50

- Schiffsstrafrecht 41  
 Schinderkarren 61  
 Schindermesser 59ff.  
 Schleswig-Holstein 82  
 Schlüssel 34  
 Schneider 46  
 Schnetz 60  
 Schönberg am Kamp 32  
 schön machen 68  
 Scholle 8  
 schottisch 24  
 Schottland 81  
 Schreinpfund 29  
 Schwaben 29, 61, 69  
 schwäbisch 37 Anm. 2, 82  
 Schwank 56  
 schwarz 15, 74  
 Schweiz 31, 36, 60, 72, 85  
 Schwert 36, 63  
 Schwur 63  
 Seelenheil 20  
 Selbstmörder 61  
 Shakespeare 70  
 Sichel 5, 30, 81  
 Sichelhenke 81  
 silbernes Messer 66 Anm.  
 Silberschwert 24, 37  
 Simmental 74  
 Sizilien 9  
 Spanien 12, 62  
 spanisch 36  
 Speyer 58  
 spiegeln 49  
 spiegelnde Strafe 38, 46, 52  
 Spiel 55, 59  
 Spieltisch 46  
 Spitzes, etwas — 27, 32, 75  
 Stab 83  
 Stabbrechen 27  
 Stadtrecht 38, 40, 47, 48  
 Stäkehirtspiel 31 Anm. 9  
 Stein 31  
 steirisch 50, 73, 83  
 stock 50  
 Strafe 59  
 Strafrecht 38ff.  
 Straße 12, 13  
 Strohseil 54  
 Suendel 32, 58 Anm. 5, 70  
 summen 83  
 Tabu 59  
 Tat, auf frischer — 39, 41  
 Tat, handhafte — 55, 68  
 Taufpate 72, 76  
 teuer 46  
 thingstapule 39  
 Tierschaden 29, 31  
 Tintenfaß 9  
 Tisch 33, 34, 46, 73  
 Tonsur 62  
 Tote 64  
 Totschläger 20 Anm. 3  
 Traditio 8  
 Traditionssymbole 7  
 Tragen 41  
 Trauformel 37 Anm. 2  
 Troyes 16  
 Tür 60, 72  
 Twente 66  
 Überpflügen 53  
 Unehrllichkeit 59  
 Unfreie 24  
 unredlich 62  
 unschädlich 27  
 unschuldig 42 Anm. 3  
 Urfehde 58  
 Urkundsmesser 7ff.  
 Vampyr 64  
 Vendômes 11, 19  
 verkehrt 89  
 Verlöbnißgeschenk 36  
 verschenken 75  
 verurkunden 33f.  
 Verweisung 49  
 Vieh 72  
 Vieh, gefallenes — 60  
 Viehpfändung 29f., 60  
 vogelfrei 61  
 Motiv 19  
 Waffe 69  
 Wagenrad 49  
 Wales 81

- Waltharilied 77  
 wantonem, per — 7  
 Warburg 40  
 waschen 67  
 wasem, mit — 12  
 wasonem, per — 7  
 Wasser 54, 59  
 wedding knife 36  
 Weidmannsbrauch 69  
 Weidmesser 69  
 Weinvisierer 65  
 weiß 15  
 Weistum 12, 29, 32, 33, 50, 52, 53,  
     60, 63, 65, 67, 68, 70, 85  
 werfen 27, 32  
 Werwolf 74  
 Westfalen 63  
 Wettersegen 74  
 Wiedergutmachung 20  
 Wiege 72  
 Wien 47  
 Willendorf 54  
 Wirbelwind 73, 74  
 Wirksworth 45  
 Wisby 48  
 Wittum 20  
 Witzener 60  
 Wochenbett 72  
 Wöchnerin 74  
 Wolfdietrichlied 77 ff.  
 Wortspiel 17  
 Würfel 46  
 Wunderer 43  
 Wundsegen 64  
 Zahlung der Zeche 87 Anm. 2  
 Zaubermesser 67  
 Zaun 73  
 Zeuge 17, 33  
 Zimmerdecke 69  
 Zinsmesser 24, 35 Anm. 3  
 Zinspflichtiger 65  
 Zirkel 46  
 Zürich 36  
 Zufallstrafe 52  
 Zunft 61  
 Zunge 49, 50  
 Zweig 9, 13  
 Zweikampf 77  
 Zwerg 66 Anm.  
 zwicken 50